

Verband deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V. / Leonard Stöcklein (Hg.)

Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma

Didaktische Materialien für die
außerschulische Bildungsarbeit

Inhalt

Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma

Didaktische Materialien für die außerschulische Bildungsarbeit

- 5 Einführung und didaktische Konzeption
- 13 Historische Kontextualisierung
- 25 Modul I
Anerkennung „*rassischer*“ Verfolgung und Lagerhaft
- 49 Modul II
Polizei und Medizin als Gutachter
- 74 Modul III
Juristische Verwaltung der Entschädigung
- 89 Modul IV
Der Kampf um die Entschädigung und die Bürgerrechtsarbeit
- 117 Glossar

Einführung und didaktische Konzeption

Mit der Konstituierung einer „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ durch den deutschen Bundestag im Frühjahr 2019 und der Publikation der über 600 Seiten umfassenden Forschungsergebnisse im Jahr 2021 wurde erstmals in der über sechshundertjährigen Geschichte deutscher Sinti und Roma ein umfassender Bericht zu antiziganistischen Einstellungen in historischer wie gegenwärtiger Perspektive vorgelegt. Aus den eingeholten Expertisen bzw. Befragungen der Organisationen von Sinti und Roma in Deutschland im Rahmen der Empowerment-Studie sowie aus den Konsultationsgesprächen mit den Dachverbänden und den Ergebnissen eines Hearings wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, die den Band beschließen.¹

Eine intensive Aufarbeitung mit Antiziganismus als Diskriminierungs- und Verfolgungsgeschichte, mit der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an Sinti und Roma sowie mit der Fortsetzung ihrer Stigmatisierung nach 1945 in Wissenschaft und Forschung wie auch eine Auseinandersetzung in der Geschichts- und Erinnerungskultur setzten mit erheblichem zeitlichem Verzuge und später Institutionalisierung erst in den 1990er Jahren ein. In den Bereichen schulischer und außerschulischer Bildung begann die Entwicklung von Projekten und Konzepten mit einer weiteren zeitlichen Verzögerung von circa 15 Jahren.

Für die schulische Bildung kam eine von 15 für den Forschungsbericht durch die Kommission initiierten Studien (Stand 2019) zu dem Ergebnis, dass Curricula und Schulbücher äußerst wenig Raum für die Thematisierung von Sinti und Roma im Schulunterricht vorsehen. Ob Schülerinnen und Schüler etwas über Sinti und Roma, ihre Geschichte und aktuelle Lebenssituation erfahren, hänge überdies vom Bundesland und dem besuchten Schultyp ab. Die Mehrzahl der Bundesländer thematisiert die Minderheit deutscher Sinti und Roma explizit (oder implizit) in den Curricula im Kontext der Auseinandersetzung mit der NS-Verfolgung und in einigen Fällen auch der Erinnerungskultur für den geschichts- und gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht. Dies greifen zahlreiche aktuelle Schulbücher auf. Die Mehrheit (28 von 39) der in dieser Studie untersuchten Geschichtsschulbücher oder Schulbücher für den fächerübergreifenden Unterricht mit einem Geschichtsanteil für die 9. und 10. Klasse, in denen die NS-Zeit behandelt wird, gehen explizit und meist ausführlich auf die Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma ein. Kontinuitäten in Stigmatisierung, Diskriminierung und Verfolgung nach 1945 bleiben allerdings ebenso unberücksichtigt wie die Rolle von Behörden, Verwaltungen und Strukturen.² Dieser Befund ist auch darauf zurückzuführen, dass die demokratische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 im schulischen Geschichtsunterricht noch kaum als dynamisches Entwicklungsprojekt und gesellschaftlicher Lernprozess profiliert wird. So sind die 1950er bis 1980er Jahre und die Bundesrepublik Deutschland seit 1989 zwar als Zeitraum fester Bestandteil der Curricula, werden zumeist jedoch als eine Staats- und Gesellschaftsgeschichte in der Demokratie aufgefasst, und nicht in einer Perspektive, die Transformationsprozesse von Demokratie und Demokratisierung durch eine Verflechtung von zurückliegender und zugleich nachwirkender NS-Diktatur mit politischer gegenwärtiger Entwicklung mithilfe alltags- und kulturgeschichtlicher Zugänge entwickelt.³

Die in dem Bericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ formulierte Handlungsempfehlung, seitens der Kultusministerkonferenz Bildungsempfehlungen zur Geschichte und gegenwärtigen Situation von Sinti und Roma in Deutschland zu erarbeiten und die Verankerung in Schulbüchern und Bildungsplänen sicherzustellen⁴, wurde mit der „Gemeinsamen Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule“ im Jahr 2022 und einer „Gemeinsamen Empfehlung zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule“, die im

März 2025 verabschiedet wurde, inzwischen umgesetzt.⁵ Sie bildet eine institutionelle Grundlage für die Implementierung in die schulische Bildung.

Die bislang noch ausbaufähige Verankerung in Curricula und Schulbüchern hat zur Folge, dass für außerschulische Bildungsarbeit meist von geringem oder gar keinem Vorwissen auszugehen ist. Frei verfügbare Materialien, so das Ergebnis einer Teilstudie über „Antiziganismus und Gedenkstätten“, „[...] mit denen in der außerschulischen Bildung die Verfolgung von Sinti und Roma (in den Konzentrationslagern) und/oder Antiziganismus bearbeitet werden können, sind nach wie vor selten. Erst ab 2010 erschienen in stärkerem Maße Veröffentlichungen, die sich dem Thema ausschließlich oder ausführlich widmeten.“⁶ Im Unterschied zu den oben kurz skizzierten Befunden für die schulische Bildungsarbeit, sind in den Bildungsangeboten in den Gedenkstätten Kontinuitäten über 1945 hinaus fester thematischer Bestandteil. So stellen elf der 13 befragten Einrichtungen in ihren Angeboten Entschädigung, Verfolgungskontinuitäten in den Sicherheitsbehörden, Bürgerrechtsbewegung, Gedenkkultur und anhaltende Diskriminierung der Überlebenden dar. „Das zeigt deutlich, dass die Nachkriegsgeschichte aktuell als ein integraler Bestandteil der Bildungsarbeit verstanden wird, um die Fortsetzung der Verfolgung zu beleuchten.“⁷

Mit den hier publizierten Lernmaterialien zur Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti und Roma werden erstmals Entschädigungsakten als historische Quellen zum zentralen Zugang für Lernprozesse über die historisch präzedenzlose „Wiedergutmachung“ durch Entschädigung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland und antiziganistische Kontinuitäten erschlossen. Der Entwicklung der Materialien ging ein Forschungsprojekt voraus, in dem auf Grundlage der Digitalisierung und wissenschaftlichen Auswertung von über 660 Entschädigungsakten aus dem Bestand des 1988 gegründeten Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Bayern e. V. Erkenntnisse zur Entschädigungspraxis an deutschen Sinti und Roma in Bayern für die Zeit von 1949 bis 1974 sowie zur Praxis der Entschädigungsarbeit durch die Bürgerrechtsarbeit in Verfahren seit Mitte der 1980er Jahre bis in die unmittelbare Gegenwart gewonnen werden konnten.⁸

1 Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus [UKA]. Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation, Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Drucksache 19/30310, 21.05.2021.

2 Imke Rath/Riem Spielhaus: Schulbücher und Antiziganismus. Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern, Eckert. Dossiers Bd. 3 (2021) S. 62f.

3 Vgl. dazu: Charlotte Bühl-Gramer/Leonard Stöcklein: Demokratiebildung in historischer Perspektive – der Beitrag des Faches Geschichte, in: Matthias Busch, u.a. (Hg.): Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe der Lehrer:innenbildung, Frankfurt a.M., im Erscheinen.

4 Vgl. Bericht, S. 505.

5 Kultusministerkonferenz (KMK): Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule, 18.12.2022; Gemeinsame Empfehlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule (Beschluss des Zentralrats vom 09.01.2025/ Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz.

6 Steffen Jost: Expertise zum Thema „Antiziganismus und Gedenkstätten“ für die Unabhängige Kommission Antiziganismus, o.J., S. 19.

7 Steffen Jost: Expertise zum Thema „Antiziganismus und Gedenkstätten“ für die Unabhängige Kommission Antiziganismus, o.J., S. 31.

8 Charlotte Bühl-Gramer/Erich Schneeberger (Hrsg.): Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und Erfahrungen, Erlangen 2025.

Dabei bilden Akten eine eigene Quellengattung mit spezifischen Erkenntnismöglichkeiten: Sie zeigen kein Endprodukt, sondern einen Vorgang, dokumentieren einen Verlauf, Zwischenstadien des verwaltungsmäßigen Handelns, an dessen Ende meist eine Entscheidung steht und Fragen nach dem Entscheidungsprozess beantworten kann. Akten sind „Aufzeichnungen und Verhandlungen, die auf Rechtsgeschäfte hinführen oder sie ausführen und die jeweils aus mehreren, in sich unselbständigen Schriftstücken bestehen. Doch können in Akten auch Urkunden enthalten sein.“⁹ Da sie die Entwicklung einer Entscheidung und eines Prozesses hin zu einem Urteil dokumentieren, sind sie für die Förderung von Urteilskompetenz besonders gut geeignet, indem sie eine Auseinandersetzung mit der Triftigkeit eines Urteils anstoßen können. Bei Entschädigungsakten erfolgt dies vor dem Hintergrund der jeweiligen komplizierten gesetzlichen Grundlage des Entschädigungsrechts, des Transfers antiziganistischer Feindbilder und Routinen der Diskriminierung, des Versuchs begangenes Unrecht finanziell zu entschädigen und der Aufzeichnungen der Erinnerungen von NS-Verfolgten, die für ihre Entschädigungsanträge ihre Erlebnisse dokumentieren mussten. So können mit der exemplarischen Beschäftigung anhand von 17 Opferschicksalen über die Auseinandersetzung mit den Akten bzw. einer Aktengruppe beide Ebenen, die der Verfolgung und Vernichtung während der NS-Zeit sowie die Auseinandersetzungen nach 1945 um und über Entschädigung, kennengelernt und kritisch bewertet werden. Sie erlauben Einblicke in die Historizität von justizieller und administrativer Praxis, in ihren Fortbestand und in ihren Wandel, wobei ein kontinuierlicher und immer besser gelingenderer Lernprozess in zeitlicher Hinsicht nicht festzustellen ist.

Die Materialien wurden für die außerschulische Bildungsarbeit an außerschulischen Lernorten konzipiert, wie etwa Gedenkstätten oder staatliche Archive, wie auch für die universitäre Lehrkräftebildung¹⁰ oder für die Lehre in Studiengängen der Rechts-, Geschichtswissenschaften oder der Medizinethik. Sie wenden sich überdies an Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizei¹¹, Justiz und Verwaltung, um in historischer Perspektive eine Auseinandersetzung mit Traditionen der eigenen Institution, mit früheren Akteuren und Entscheidungen der eigenen Behörden und Organe der Judikative und Exekutive, der Geschichte der eigenen Institution und deren Verwaltungshandeln und der institutionellen Binnenstrukturen zu ermöglichen: Polizeibeamte, Mediziner als Gutachter, juristische Beamte, Verwaltungsangestellte der Exekutive für die Verbescheidung (Landesentschädigungsamt) bzw. im Klagefall Richter und deren Urteile (Landgericht München I) waren in diese Verfahren involviert. Die Beschäftigung mit diesen „Vorgängen“, die rein juristisch ein Teil eines größeren rechtlichen Zusammenhangs darstellen, geht über diese administrativen und justiziellen Fragen weit hinaus, da in diesen Akten die Verfolgungs- und Leidensschicksale von Sinti und Roma sichtbar werden, über die als „Fall“ in der Frage von Entschädigungsleistungen zu befinden war. Damit ermöglichen die Entschädigungsakten Einblicke in die Beziehungsgeschichte von Verwaltung und Verantwortung und in die Transformation von Gerechtigkeitsansprüchen in Rechtsansprüche als behördliche und justizielle Praxis und deren kritische Beurteilung.

Die historischen Dokumente wurden in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild wiedergegeben, Einzelseiten der Akten bewusst weder formal, inhaltlich, sprachlich noch drucktechnisch „normalisiert“, um neben der inhaltlichen auch die formale Historizität zu wahren und keine Gleichzeitigkeit mit dem Leser zu evozieren. Da eine Präsentation der jeweiligen Gesamtkarte den Rahmen sprengen würde und um verschiedene Perspektiven auf mehrere Entschädigungsakten und persönliche Schicksale zu ermöglichen, werden in den Lernmaterialien in vier Modulen ausgewählte Auszüge aus den Akten präsentiert – Anträge, Dokumente und Bescheinigungen der Antragsteller, Gutachten, Bescheide –, die zumindest in Ansätzen einzelne Stadien bzw. Verfahrensstationen des Entschädigungsprozesses markieren und Einblicke in wesentliche Bausteine von Entscheidungsprozessen und Ablehnungen wie Annahmen von Entschädigung ermöglichen.

Zum Abschluss gilt mein Dank dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V. sowie dem Team am Lehrstuhl Didaktik der Geschichte der FAU, Leonard Stöcklein als Leiter sowie Julia Jacumet und Hannah Frohmader, die nach dem Forschungsband in diesem Jahr nun auch die Lernmaterialien für die außerschulische Bildungsarbeit so engagiert und kompetent ins Ziel gebracht haben.

Charlotte Bühl-Gramer

⁹ Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers, Stuttgart, 18. Aufl. 2012, S. 103.

¹⁰ Vgl. die Handlungsempfehlung der UKA für pädagogische Studiengänge, insbesondere für angehende Lehrkräfte aller Fächer. Vgl. Bericht, S. 503.

¹¹ Die UKA empfiehlt hier „...den Polizeibehörden in Bund, Ländern und Gemeinden, sich mit den problematischen Traditionen des eigenen Behördenapparates kritisch auseinanderzusetzen. Die führende Rolle der Kriminalpolizei beim NS-Völkermord sollte integraler Bestandteil der Ausbildung von Polizeibediensteten sein, ebenso die personellen und ideologischen Kontinuitäten nach 1945.“ Vgl. Bericht, S. 493.

Die vorliegenden didaktischen Materialien basieren auf der wissenschaftlichen Auswertung von 660 Entschädigungsakten von Überlebenden des nationalsozialistischen Völkermordes deutscher Sinti und Roma. Die Überlebenden haben im Laufe ihres Lebens rechtlichen Beistand vom Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V. bekommen. Einerseits sind Entschädigungsakten – neben vorhandenen autobiografischen Aufzeichnungen der Überlebenden des Völkermordes – die bei weitem umfangreichsten und detailliertesten Aufzeichnungen deutscher Sinti und Roma über die traumatischen Erfahrungen des Völkermordes. Andererseits dokumentierten die Akten die berechtigten Ansprüche der Opfer hinsichtlich individueller Anerkennung und finanzieller Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht und den politischen, juristischen und administrativen Umgang mit diesen Ansprüchen.

Die Materialien fokussieren das Machtgefälle zwischen bittstellenden deutschen Sinti und Roma und Amtsträger*innen in Behörden und Gerichten sowie wesentliche Schnittstellen der Auseinandersetzungen und Konflikte um die Entschädigung. Durch die Anwendung der Materialien soll ein kritisches, differenziertes und reflektiertes historisches Lernen über den Versuch der „Wiedergutmachung“ des Völkermordes an deutschen Sinti und Roma ermöglicht werden. Im analytischen Zugriff auf die Entschädigungsakten für die Zeit von 1945 bis Mitte der 1970er Jahre und von den 1980er Jahren bis in die jüngste Vergangenheit kann gelernt werden, dass es weder einen pauschalen Ausschluss dieser marginalisierten Opfergruppe noch einen chronologisch ansteigenden Erfolg und abgeschlossenen Prozess der Entschädigung gab. Es wird auch vermittelt, von welchen konkreten Formen rechtlicher Benachteiligung und Ausprägungen von Antiziganismus deutsche Sinti und Roma in den Entschädigungsverfahren betroffen waren.

Die Entschädigung wurde von juristischem Verwaltungspersonal sowie auf dem Klageweg in rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren durch abschließende Urteile von Richtern praktisch vollzogen. Deren Rechtsrahmen war das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone von 1949 und nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland Gesetze des Bundes in den Jahren 1953, 1956 und 1965. In den vorliegenden Materialien werden diese Rechtspraxis, die dahinter liegen den Wege und Prozesse, die zu einer Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung geführt haben, vergleichend und multiperspektivisch näher gebracht.

Modul I Anerkennung von „rassischer“ Verfolgung und Lagerhaft bildet den Ausgangspunkt der didaktischen Materialien, da hier erstens ein Blick auf die Frage der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung in der unmittelbaren Nachkriegszeit unter alliierter Besatzung und grundlegende Bestimmungen des Wiedergutmachungsrechts gelegt wird. Zweitens wird die Perspektive der Opfer in den Verfahren im Speziellen zur Frage der Entschädigung von erlittener Haft in Konzentrations- und Zwangslagern beleuchtet.

Die Lernenden setzen sich mit strukturellen Defiziten in Gesetzen und Verwaltungshandeln wie auch mit Ermessensspielräumen der Machttäger bei der Beweisführung auseinander, welche auf den Ausgang des Entschädigungsverfahrens maßgeblichen Einfluss ausübten oder die letzte Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trafen. Großen Einfluss in der Beweisführung auf dem Weg zu einer Annahme oder Ablehnung nahmen Polizeibeamte unterschiedlicher Behörden, insbesondere die „Landfahrerzentrale“ des Bayerischen Landeskriminalamtes, sowie Mediziner*innen als Gutachter*innen bei der Beurteilung der Entschädigung von Krankheiten der Opfer und ihren Folge- und Spätschäden. Die Dimensionen von Macht, aber auch Grenzen des Einflusses dieser Akteure werden in **Modul II Polizei und Medizin als Gutachter** thematisiert. In **Modul III Juristische Verwaltung der Entschädigung** beschäftigen sich Lernende mit Annahmen und Ablehnungen zu den Anträgen der Opfer in einzelnen Schadenstatbeständen. Juristische Beamte der Exekutive im Bayerischen Landesentschädigungsamt – wie auch bei einer Ablehnung und nachfolgenden Klage Richter am Landgericht München I – waren verantwortlich für die Ausstellung der Bescheide. Diese fällten Urteile auf der Grundlage der von den Opfern vorgebrachten und der Behörde gesammelten Beweise im Rahmen geltender Gesetze.

In **Modul IV Der Kampf um die Entschädigung und die Bürgerrechtsarbeit** wird vor dem Hintergrund historischer Benachteiligungen von Sinti und Roma in der Entschädigungspraxis beleuchtet, welche bürgerrechtlichen Anstrengungen Überlebende, Angehörige und Verbände insbesondere seit den 1970er Jahren bis heute zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Entschädigung unternahmen.

Historische Kontextualisierung für die einzelnen Module geben zunächst die Zusammenfassung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermordes an deutschen Sinti und Roma (K1) und das Glossar mit Erklärungen der grundlegenden Begriffe „Sinti und Roma“, „Antiziganismus“ und „Genozid/Völkermord“ (K2). Die darauffolgende Textquelle des Antragsformulars auf Entschädigung vor dem Bayerischen Landesentschädigungsamt ist ein eindrückliches historisches Zeugnis für den administrativen Umgang mit den NS-Opfern, die Entschädigung für ihr erlittenes Leid einforderten (K3). *Es wird dringend empfohlen, sich mit diesen vorentlastenden Materialien vor einem eingehenden Lernen mit gesamten oder einzelnen Teilen der Module zu beschäftigen.*

Die einzelnen Module weisen folgende Grundstruktur auf: Auf eine kurze Zusammenfassung des thematischen Schwerpunktes des jeweiligen Gesamtmoduls folgt ein tabellarischer Überblick der jeweiligen **Quellen (Q)** und **Darstellungen (D)**, welche den Kern historischen Lernens und Verstehens des Moduls bilden. Auf diesen Überblick folgen eine stichpunktartige Formulierung der übergeordneten **Lernziele (L)** des Moduls sowie Vorschläge hinsichtlich des **Zeitmanagements (Z)** für einzelne Abschnitte des jeweiligen Moduls. Die jeweilige auf die Inhalte des Moduls zugeschnittene **Einführung (E)** soll den Hauptteil der Erarbeitung der unterschiedlichen Typen von **Quellen (Q)** und **Darstellungen (D)** inhaltlich vorbereiten und kontextualisieren.

Jede Abfolge von **Quellen (Q)** und **Darstellungen (D)** schließt mit **Fragen und Arbeitsaufträgen (F/A)** ab, welche für die zielgerichtete Bearbeitung der Inhalte zentral sind. Der Bezug der einzelnen Frage zu dem jeweiligen Quellen- und Darstellungsmaterial ist klar gekennzeichnet. Zudem werden für die Bearbeitung der **Fragen und Arbeitsaufträge (F/A)** entsprechende **Sozialformen** vorgeschlagen: Einzel-, Partner-, oder Gruppenarbeit sowie Diskussion im offenen Plenum.

Innerhalb eines Moduls gibt es der besseren Orientierung und Entzerrung wegen mehrere **Blöcke (B)** von **Quellen (Q)** und **Darstellungen (D)** sowie **Fragen und Arbeitsaufträge (F/A)**. Dadurch können zeitlich und inhaltlich flexibel einzelne **Blöcke (B)** aus mehreren Modulen bearbeitet und je nach Lerngruppe angepasst werden. Die **Blöcke (B)** eines einzelnen Moduls sind jedoch ebenso nicht völlig isoliert voneinander zu betrachten. Manchmal werden **Fragen und Arbeitsaufträge (F/A)** gestellt, welche sich auf **Quellen (Q)** und **Darstellungen (D)** aus mehreren **Blöcken (B)** übergreifend beziehen.

*Es wird allen Lernenden dringend empfohlen, die übergeordneten **Einführungen (E)** unabhängig von der Anzahl der Bearbeitung einzelner **Blöcke (B)** eines einzelnen Moduls für das Verständnis der **Quellen (Q)** und **Darstellungen (D)** gründlich zu lesen.*

Am Ende aller Module gibt es ein **Glossar (G)**, bei dem historische Schlüsselbegriffe und Bezeichnungen aus den Einführungen, Quellen und Darstellungen aller Module kurz und bündig erklärt werden. Die jeweiligen Begriffe und Bezeichnungen sind in den Materialien farblich in **rot** markiert. Die angegebene **Literatur zur Vertiefung** am Ende eines einzelnen Moduls dient wahlweise der vertieften Lektüre zu einzelnen Inhalten.

Die didaktischen Materialien bedienen sich in den Erarbeitungsphasen ganz überwiegend unterschiedlicher Textquellen, welche den Entschädigungsakten entnommen sind. Es handelt sich hierbei um gesamte Einseitungen im Original, teilweise um Auszüge aus langen Bescheiden und Gerichtsurteilen im Original und Zitate aus den Entschädigungsakten in Abschriften. Die Darstellungen der Verfolgungsschicksale der Opfer basieren auf der quellenkritischen Gesamtauswertung der einzelnen Dokumente in den Entschädigungsakten wie Selbstaussagen der Verfolgten aus Antragsformularen und Beiblättern, eidesstattlichen Versicherungen dritter Opfer, Täterdokumenten wie Inhaftierungsbescheinigungen oder Gutachten von Polizei und Mediziner*innen. Fotografien von Opfern, einem Täter/Gutachter und einem juristischen Sachbearbeiter sollen verdeutlichen, dass sich hinter den bürokratischen Abläufen unterschiedliche Menschen

gegenüberstanden. Diagramme zu quantitativen Annahmen und Ablehnungen der Entschädigung, eine Karte und zwei Organigramme des Bayerischen Landesentschädigungsamtes und der Schadenstatbestände wie auch Gesetzeskommentare verorten Verfolgung der Opfer und die Praxis der „Wiedergutmachung“ räumlich, zeithistorisch und im jeweiligen Rechtsrahmen.

Die jeweiligen Module sind nicht isoliert voneinander zu betrachten, sondern bieten lediglich einen jeweiligen adressatenbezogenen Schwerpunkt. Sie können angewandt werden von unterschiedlichen Besuchergruppen in der Gedenkstättenpädagogik, in Aus- und Fortbildungsseminaren von Polizeibeamten, Verwaltungsbeamten oder Rechtsreferendaren, in der universitären Seminarlehre der Geschichtswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Medizinethik sowie bei der Bildungsarbeit mit Schulklassen in staatlichen Archiven. Übergeordnetes Ziel dieser Materialien liegt in der historischen Aufklärung und Wissensvermittlung der „Wiedergutmachung“ gegenüber der NS-Opfergruppe deutscher Sinti und Roma von 1945 bis in die jüngste Vergangenheit. Durch das biografische Lernen anhand einzelner Verfolgungsschicksale deutscher Sinti und Roma und am Handeln von Verwaltungsbeamten, Richtern, Polizeibeamten und Mediziner*innen in den Entschädigungsverfahren von der Nachkriegszeit über die frühe Bundesrepublik Deutschland bis in die jüngste Vergangenheit werden dynamische Transformationsprozesse einer Demokratie im Lernprozess sichtbar. Es lassen sich Erkenntnisse über Verständnis, Wandel und Auslegung von Recht und Gesetz im Spannungsfeld staatlicher Verantwortung des NS-Unrechts und des legitimen Anspruches der Opfer auf „Wiedergutmachung“ dieses Unrechts, von weit nach 1945 reichenden Tradierungen antiziganistischer und nationalsozialistischer Denkmuster sowie der staatlichen Bewahrung vor finanzieller Mehrbelastung gewinnen. Durch die multiperspektivische und vergleichende Beschäftigung mit einzelnen konkreten Verfolgungsschicksalen und der Positionierung der Beamten in staatlichen Institutionen, die ihre Machtstellung und individuelles Ermessen zugunsten oder zuungunsten der Opfer einsetzen konnten, soll bei den Lernenden differenzierte historische Urteilskraft und kritisch-reflektiertes Geschichtsbewusstsein gefördert werden.

Leonard Stöcklein

Historische Kontextualisierung

K1 Der rassistische NS-Völkermord an deutschen Sinti und Roma

Der nationalsozialistische Machtapparat zerstörte innerhalb kürzester Zeit sämtliche rechtsstaatliche Prinzipien. Beamtenorgane organisierten, Exekutivorgane wie SS und Polizei verübten die bis dahin in der Geschichte präzedenzlosen Verbrechen an all denjenigen, die die Nationalsozialisten der „*deutschen Volksgemeinschaft*“ als nicht zugehörig ansahen, insbesondere Jüdinnen und Juden in ganz Europa. Deutsche Sinti und Roma sind innerhalb dieses Gefüges bereits seit 1933, spätestens aber seit 1938 einem systematischen, rassistischen Motiven folgenden Völkermord zum Opfer gefallen. Die Täterschaft bestand vorrangig aus unterschiedlichen Polizeiorganen, auf Reichsebene des dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unterstellten Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) und Mediziner*innen der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (RHF). Die Verfolgung und Vernichtung deutscher Sinti und Roma war nicht nur ein staatlich dirigiertes Unterfangen, sondern ein Prozess, den viele Akteure und Institutionen durch lokale Vorstöße und Initiativen nicht selten in vorausseilendem Gehorsam vorantrieben. Weite Teile der Gesellschaft von Lehrer*innen, Erzieher*innen und Bürgermeister*innen über Verwaltungsangestellte und Polizeibeamte bis hin zu glühenden NSDAP-Mitgliedern und Wehrmachtsangehörigen waren involviert.

Dabei reicht die Verfolgung von Sinti und Roma mehrere Jahrhunderte bis in die frühe Neuzeit zurück und wurde im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik staatlich massiv forciert. Beispielsweise existierte in Württemberg und Baden seit 1905 ein gegen Sinti und Roma gerichtetes „*Verbot des Reisens in Horden*“, das schon für Gruppen ab drei Personen galt. Wer mit mehr als zwei Personen reisend aufgegriffen wurde, war ab diesem Zeitpunkt vorbestraft. In Bayern wurde 1911 eine landesweite Fingerabdrucksammlung eingeführt, für die Fingerabdrücke von Sinti und Roma ohne Straffälligkeit obligatorisch genommen wurden. Der bayerische Landtag verabschiedete in der Weimarer Zeit 1926 das „*Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen*“.

In einer begleitenden Entschließung des Ministeriums des Innern wurde der Begriff „*Zigeuner*“ als allgemein bekannt vorausgesetzt und explizit der „*Rassenkunde*“ aufgetragen, klarzustellen, „*wer als Zigeuner anzusehen ist*“.

Die Nationalsozialisten knüpften nicht nur an diese Verfolgungspraktiken an, sondern systematisierten diese noch stärker und ermordeten deutsche Sinti und Roma familienweise in einer Kombination von rassistisch als minderwertig zugewiesenen äußerlichen Merkmalen wie einer dunklen Hautfarbe und angeblich über Generationen vererbter „*asozialer*“, „*krimineller*“ und „*geistig minderwertiger*“ Veranlagungen. Dabei verfolgten und ermordeten die Täter auch aus der Überzeugung einer „*vorbeugenden Bekämpfung*“ vermeintlich „*verbrecherischer*“ Menschen.

Bei der „*Bettlerrazzia*“ im September 1933 kooperierten private Wohlfahrtsorganisationen und Fürsorgeeinrichtungen mit Kriminalpolizei, Gestapo, SA und SS, um „*Bettler*“, „*Landstreicher*“ und „*Prostituierte*“ in Gefängnisse, Arbeitshäuser und Konzentrationslager zu sperren, darunter auch einige wenige Sinti und Roma.

Die rassistische Kategorisierung von Sinti und Roma fand Eingang in die „*Nürnberger Rassegesetze*“ aus dem Jahr 1935. Reichsinnenminister Wilhelm Frick erläuterte in einem dazugehörigen Erlass:

„*Zu den artfremden Rassen gehören [...] in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.*“

Lokale Allianzen des Verwaltungsapparats, der Polizei und NSDAP-Dienststellen etablierten seit 1935 in mehr als 20 Kommunen eigens für deutsche Sinti und Roma errichtete Sammellager, in denen die Menschen konzentriert, bewacht und zur Zwangsarbeit genötigt wurden. Beamte städtischer Verwaltung konzipierten und errichteten die Lager; Ordnungs-, Schutz- und Kriminalpolizei

bewachten und schikanierten die Menschen in den Lagern und deportierten diese von dort im Frühjahr 1943 nach Auschwitz-Birkenau. Die Geheime Staatspolizei arbeitete bei der Zuteilung der Menschen in Zwangsarbeit mit. Diese von der Polizei als solche bezeichneten „*Zigeunerlager*“ gab es unter anderem in Köln (1935), Frankfurt (1935), Magdeburg (1936), Berlin-Marzahn (1936), Schneidemühl (1939), Königsberg (1938/39), Stettin (1938), im österreichischen Lackenbach (1940) und Salzburg-Maxglan (1940). Ziel dieser Lager war die rassistische Segregation und Konzentrierung der Menschen zur Ausbeutung durch Arbeit sowie ein leichter Zugriff bei Zwangssterilisationen und Deportationen in Konzentrationslager. Der Alltag der Menschen in diesen Lagern war geprägt von willkürlicher Gewalt, Hunger, unzureichender sanitärer Ausstattung und mangelnder medizinischer Versorgung.

Am 08.12.1938 erteilte Heinrich Himmler, Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei, kurz nach Einrichtung der „*Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens*“ den Runderlass zur „*Bekämpfung des Zigeunerunwesens*“. Die RHF sowie lokale und regionale Polizeibehörden erfassten von nun an Sinti und Roma im gesamten Reichsgebiet inklusive Österreich und der Tschechoslowakei nach „*rasenbiologischen*“ Gesichtspunkten. Die Täter*innen der RHF fotografierten die Menschen, legten Stammbäume an, nahmen Handabdrücke, Blutproben, Haarproben, maßen Kopf und Körper und fertigten Modelle an. Wer sich diesem demütigenden Akt nicht unterwerfen wollte, dem wurde mit Zwangssterilisation und KZ-Haft gedroht oder unmittelbare physische Gewalt angetan. Die annähernd 24.000 erstellten „*Diagnosen*“ waren Grundlage für Zwangssterilisationen, Zwangslagerhaft und Deportationen in Konzentrationslager, insbesondere nach Auschwitz-Birkenau.

Bereits zwischen April und Juni 1938 wurden durch den Plan der „*Vernichtung minderwertigen Lebens durch Arbeit*“ mehrere hundert deutsche Sinti und Roma, die als „*asoziale oder arbeitsscheue Zigeuner*“ kategorisiert wurden, in den Konzentrationslagern Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg und Mauthausen inhaftiert. Sie waren von der Kriminalpolizei im Zuge der reichsweiten „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ in die Lager gebracht worden. Während des Nationalsozialismus wurde die Zuschreibung „*Asozialität*“ bei deutschen Sinti und Roma „*rasenbiologisch*“ gefasst, indem sie als vermeintlich angeborenes Merkmal definiert und zur kriminalpräventiven Ausschlusskategorie erhoben wurde. Jeder, der in den Augen der Behörden „*gemeinschaftswidriges, doch nicht verbrecherisches Verhalten*“ und keinen Willen zeigte, sich in die „*Volksgemeinschaft*“ einzufügen, konnte verfolgt werden. Vermeintlich präventiv ließ die Polizei all jene verhaften, die „*durch asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden oder keinen Willen zur geregelten Arbeit zeigen.*“

Diese sozialrassistische Verschränkung der Verfolgung deutscher Sinti und Roma ist auch auf Häftlingskarteikarten sämtlicher Konzentrationslager, die das Kürzel „*ASR/Zig.*“ für „*Arbeitsscheu Reich/Zigeuner*“, „*AZR/Zig.*“ für „*Arbeitszwang Reich/Zigeuner*“ oder „*ASO/Zig.*“ für „*Asozial Zigeuner*“ trugen, sichtbar.

1940 beschloss das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, dass die im Jahr 1938 im Zuge der „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ in Konzentrationslagern inhaftierten „*Zigeuner*“ nicht mehr entlassen werden dürfen.

Die Verfolgung deutscher Sinti und Roma bewegte sich damit permanent an der Schnittstelle eines ethnischen und eugenischen Rassismus, sowohl als „*fremdrassig*“ als auch als „*asozial*“ ausgegrenzt zu werden. Mit dem „*Festsetzungserlass*“ Heinrich Himmlers am 17.10.1939 wurden erste Deportationen vorbereitet. Die nationalsozialistischen Täter sprachen Sinti und Roma unter Androhung von KZ-Haft das Verbot aus, ihre Wohnorte zu verlassen, die sogenannte „*Festschreibung/Festsetzung*“.

Im Mai 1940 deportierten Schutz-, Ordnungs-, und Kriminalpolizei sowie Geheime Staatspolizei (Gestapo) unter dem tarnenden Vorwand der „*Umsiedlung*“ wegen einer „*sicherheitspolitischen Gefährdung durch kriminelle Neigungen der Zigeuner*“ etwa 2.500 deutsche Sinti und Roma aus allen Teilen des Deutschen Reiches in Zwangsarbeitslager in das „*Generalgouvernement*“. Den deportierten Menschen wurde bei unerlaubter Rückkehr in das Gebiet des Deutschen Reiches Sterilisation

und KZ-Haft angedroht. Auch dort hatten sie in unterschiedlichen Lagern Zwangsarbeit zu verrichten, wobei viele dieser Menschen durch Erschießungen und katastrophale Lebensbedingungen den Tod fanden. Die Menschen, die das Kriegsende erlebten, wurden in mehreren Lagern nacheinander zu Zwangsarbeiten unter anderem in der Landwirtschaft und auf dem Bau verpflichtet. Diese Lager befanden sich in Belzec, Krychów, Siedlce und Kielce. Nach Auflösung der Lager wurden die noch lebenden Sinti und Roma in den Ghettos Radom und Lublin inhaftiert. In der Entschädigungspraxis wurden die Lager in der Regel juristisch nicht als NS-Haftstätten anerkannt.

Eine weitere wesentliche Methode des Völkermordes an Sinti und Roma war die Praxis der Zwangssterilisation. Leonardo Conti, Staatssekretär für das Gesundheitswesen, forderte im Januar 1940 die Sterilisation aller deutschen „*Zigeuner*“ mit Brief an das RKPA, Innenministerium und Reichsgesundheitsamt. Er verstand dies als Instrument zur „*endgültigen Lösung des Zigeunerproblems*“. Die Sterilisationen sollten auf Grundlage des „*Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*“, welches bereits im Juli 1933 in Kraft getreten war und gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden vorgenommen werden konnte, durchgeführt werden. Gesundheitsämter, Fürsorgeheime, Haftanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten meldeten deutsche Sinti und Roma bei Erbgesundheitsgerichten und stellten Anträge auf Zwangssterilisation aufgrund ihrer angeblich „*vererbten Schwachsinnigkeit*“. Daraufhin fanden auf Anordnung der Richter ärztliche Untersuchungstermine unter zwangsweiser Vorführung durch die Polizei statt, worauf Zwangssterilisationen folgten. Die Nationalsozialisten versuchten durch Gesetze und Gerichtsurteile die Zwangssterilisationen als „*rechtmäßig*“ zu legitimieren. Von „*Rechtmäßigkeit*“ kann dabei damals und heute keinesfalls die Rede sein.

Ab 1943 wandten sich die Nationalsozialisten davon ab, Zwangssterilisationen formaljuristisch zu legitimieren. Polizeibeamte und Mediziner*innen sterilisierten all diejenigen ohne gerichtliches Prozedere zwangsweise, die in ihren Augen „*sozial angepasste Zigeunermischlinge*“ waren. Darunter waren auch Sinti und Roma, die in sogenannten „*Mischehen*“ lebten.

Am 16.12.1942 hatte Heinrich Himmler im sogenannten „*Auschwitz-Erlass*“ festgelegt, dass Sinti und Roma innerhalb weniger Wochen familienweise zu deportieren seien. RKPA und RHF diskutierten nun, wie diese Vorgabe konkret umzusetzen sei. Am 29.01.1943 hatte ein Schnellbrief die Modalitäten festgelegt und als Ziel „*das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz*“ benannt. Ab Ende Februar 1943 organisierten die Kriminalpolizeileitstellen und Ortsbehörden die Deportationen von 23.000 mehrheitlich deutschen Sinti und Roma nach Auschwitz.

Unter den 23.000 Deportierten waren auch Sinti und Roma aus dem Bezirk Bialystok in Polen, dem Elsass, aus Lothringen, Luxemburg, Belgien und Niederlande sowie 1.700 polnische Roma und mehrere hundert ostpreußische Sinti und Roma, die zuvor in Königsberg in einem Sammellager inhaftiert und dann über Brest und Bialystok nach Auschwitz deportiert worden waren.

Mindestens ein Drittel aller Sinti und Roma in Auschwitz waren Kinder unter 14 Jahren. Unter ihnen waren auch Kinder, an denen der Lagerarzt Josef Mengele medizinische Versuche durchführte, deren auch tödliches Ende billigend in Kauf genommen wurde.

Die SS stufte in Auschwitz im Frühjahr 1944 3.000 bis 4.000 Sinti und Roma als „*arbeitsfähig*“ ein. Diese wurden auf die Konzentrationslager Ravensbrück, Buchenwald und Mittelbau-Dora verteilt und von dort weiter deportiert in zugehörige KZ-Außenlager sowie kurz vor Kriegsende unter anderem in das KZ Bergen-Belsen. Nahezu alle Überlebenden von Auschwitz waren in einem oder mehreren dieser Lager inhaftiert. Diejenigen etwa 4.200 verbliebenen Sinti und Roma, die nicht zuvor in das Innere des Deutschen Reiches deportiert worden waren, ermordete die SS in der Nacht vom 02. auf den 03.08.1944 in den Gaskammern von Auschwitz.

Quellen

Entschädigungsakten LVSR_B_P_20; B_S_20; G_A_43; K_L_66; R_A_3

Bundesarchiv, R 18/3514

Literatur

Ayaß, Wolfgang: Asoziale im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Karola Fings: Eine „Wannsee-Konferenz“ über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem „Auschwitz-Erlass“, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 15 (2006), S. 303–333.

Fings, Karola/Opfermann, Ulrich F. (Hgg.): Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012.

Hehemann, Rainer: Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871–1933, Frankfurt a.M. 1987.

Sebastian Lotto-Kusche: Rassenhygienische Forschungsstelle, in: Fahlbusch, Michael/Haar, Ingo/Pinwinkler, Ingo Alexander (Hgg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Aufl., Berlin 2017, S. 1592–1596.

Opfermann, Ulrich Friedrich: „Stets korrekt und human.“ Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023.

Hansjörg Riechert: Die Zwangssterilisation reichsdeutscher Sinti und Roma nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, in: Długoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 58–75.

Walter Weiss: Sklavenarbeit von Sinti und Roma im „Dritten Reich“, in: Długoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 76–89.

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.

Zeitstrahl

April 1911

Verordnung zur präventiven erkennungsdienstlichen Erfassung von „Zigeunern“ durch Fingerabdrücke in Bayern

Juli 1926

Verabschiedung des Gesetzes zur „Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ durch den Bayerischen Landtag

September 1933

Zehntausende Verhaftungen bei der „Bettlerrazzia“, betroffen sind auch Sinti und Roma aus dem Handels- und Schaustellergewerbe

1935

Verabschiedung der „Nürnberger Rassegesetze“, in dessen Kommentar „Zigeuner“ zu den „neben den Juden in Europa lebenden regelmäßig artfremden Rassen“ gezählt werden

1936

Gründung der Rassen-hygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt in Berlin

März 1938

Errichtung des kommunalen Zwangslagers Lukasstraße 2 in Stettin

Juni 1938

Inhaftierung von Sinti und Roma in Konzentrationslagern im Zuge der „Aktion Arbeitsscheu Reich“

Oktober 1938

Einrichtung der „Reichs-zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ durch Heinrich Himmler in Berlin

Oktober 1939

Himmlers Erlass der „Festsetzung“ von Sinti und Roma am Wohnort

Mai 1940

Deportationen von Sinti und Roma in das „General-gouvernement“

August 1940

Errichtung des kommunalen Zwangslagers „Kuhdamm“ in Stettin

Dezember 1942

Himmlers „Auschwitz-Erlass“

Februar bis Mai 1943

Reichsweite Deportationen nach Auschwitz-Birkenau auf Grundlage des „Auschwitz-Erlasses“

April bis Juli 1944

Deportationen von Sinti und Roma aus Auschwitz-Birkenau in Konzentrationslager im Inneren des Deutschen Reiches

August 1944

Ermordung der letzten 4.200 bis 4.300 in Auschwitz-Birkenau verbliebenen Sinti und Roma

Mai 1945

Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa – Befreiung vom Nationalsozialismus

K2 Sinti und Roma? Antiziganismus? Genozid?

Roma ist der Oberbegriff für die verschiedenen Gruppen der Roma in den unterschiedlichen Ländern Europas. Mit 11 Millionen Menschen bildet die Gruppe der Roma die größte Minderheit in Europa. Eine Frau, die sich der Gruppe zugehörig fühlt, bezeichnet sich mitunter als Romni (Mehrzahl: Romnja), ein Mann mitunter als Rom (Mehrzahl: Roma). Die Selbstentwürfe dieser Menschen sind unabhängig von ihrer Eigenbezeichnung wie bei jedem Individuum vielseitig. Beruf und politische Einstellung, Alter und Geschlecht, soziale Stellung, Heimat und Nation, religiöse Zugehörigkeit, eigene Werte und Überzeugungen prägen die Identität dieser Menschen. Mit 50 verschiedenen Gruppen und einer Vielzahl an weiteren Untergruppen in ganz Europa ist „die“ Minderheit von Land zu Land in ihrer Kultur und Lebensweise heterogen und hat in den letzten Jahrhunderten vielschichtige Wandlungsprozesse durchlaufen. Die seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland und anderen westeuropäischen Ländern lebenden Angehörigen der Minderheit nennen sich vornehmlich Sinti, männlich Einzahl Sinto (Mehrzahl: Sinti), weiblich Einzahl Sintezza (Mehrzahl u.a. Sintizze). Das Wortpaar Sinti und Roma hat seit den 1970er Jahren die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma als Eigenbezeichnung für die in Deutschland lebenden Angehörigen der Minderheit in die Öffentlichkeit getragen. Dies war ein zentrales Anliegen der Bürgerrechtsbewegung, um der ausgrenzenden und vorurteilsbehafteten Bezeichnung „Zigeuner“ insbesondere vor dem Hintergrund Jahrhunderte zurückreichender Verfolgung und des NS-Völkermordes andere Selbstbezeichnungen entgegenzusetzen. Aus der Bürgerrechtsbewegung ging die größte Selbstorganisation von Sinti und Roma, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, in Deutschland hervor.

Antiziganismus bezeichnet die Feindschaft und Ablehnung gegen die von der Mehrheitsgesellschaft als „Zigeuner“ bezeichneten Personen oder Gruppen sowie die daraus folgenden Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Angriffe, welche ihren Ausgang in der Frühen Neuzeit nahmen und über die Jahrhunderte unterschiedliche Ausprägungen bis hin zu massiver Gewalt entfalteten. Der Antiziganismus ist eine bestimmte Form des Rassismus. Angehörigen der Gruppe werden kollektiv pauschale negative Attribute wie „fremdartig“, „faul“, „primitiv“, „asozial“ und „kriminell“, „minderbemittelt“ oder „schmutzig“ zugeschrieben. Ebenso gibt es romantisierende und exotisierende Zuschreibungen „wilder“, „nomadischer“ oder besonders „temperamentvoller“ „Zigeuner“, die vor allem in Kunst und Literatur tradiert wurden. In den Gesellschaften über Jahrhunderte tradierte Bilder aus Stereotypen und Vorurteilen haben auch heute noch konkrete Diskriminierung im Alltag zur Folge, von der viele Sinti und Roma in ganz Europa in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind.

Völkermord (Genozid) Der polnisch-jüdische Jurist Raphael Lemkin, der seine Familie im Holocaust verloren hatte, begründete und definierte den Begriff 1944 vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Verbrechen. Laut Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1948 sind Völkermorde staatlich organisierte Verbrechen, die unter anderem durch die Absicht gekennzeichnet sind, alle oder mehrere Mitglieder einer spezifischen nationalen, ethnischen, rassisch definierten oder religiösen Gruppe mit Absicht zu ermorden. Die von den Nationalsozialisten verübten Verbrechen gegenüber Sinti und Roma in Europa erfüllten den Tatbestand eines Völkermordes. Daneben bezeichnen einige Selbstorganisationen und Angehörige der Sinti und Roma den Völkermord auch als „Holocaust“. Manchmal wird auch der Begriff „Porajmos“ verwendet, jedoch aufgrund seiner doppelbödigen, sexuell konnotierten Bedeutung stark kritisiert und mehrheitlich abgelehnt.

Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (RHF)

Um Sinti und Roma einheitlich als „Zigeuner“ erkennen und definieren zu können, wurde 1936 am Reichsgesundheitsamt in Berlin die Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle (RHF) unter der Leitung von Robert Ritter eingerichtet. Der u.a. in Medizin promovierte Arzt hatte in seiner Habilitationsschrift die Erblichkeit von Kriminalität zu beweisen versucht und dabei auch erbbiologische Untersuchungen an Sinti und Roma durchgeführt. Er vertrat die Theorie, dass insbesondere „Zigeunermischlinge“ eine „ererbte Kriminalität“ in sich trügen. Mit dem „Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ von Heinrich Himmler, Chef der SS und der Deutschen Polizei, sollten ab 1938 alle deutschen Sinti und Roma im Alter ab sechs Jahren nach „rassenbiologischen“ Gesichtspunkten reichsweit erfasst und klassifiziert werden. Bis 1944 erstellte die RHF 24.000 „Rassengutachten“ von Sinti und Roma, die sich Kriminalpolizeibehörden im gesamten deutschen Reich bedienten und Grundlage für Inhaftierungen, Zwangssterilisationen und Mord in Zwangs- und Konzentrationslagern bildeten. Robert Ritter und seine engste Mitarbeiterin Eva Justin wurden für ihre Verbrechen juristisch nie belangt, von 1947 bis 1950 arbeiteten sie gemeinsam beim Stadtgesundheitsamt Frankfurt.

K3 Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma

Die finanzielle „Wiedergutmachung“ kann als Versuch der alliierten Legislative, Exekutive und Judikative, später der Bundesrepublik Deutschland, gewertet werden, durch die Schaffung juristischer Instrumente Verantwortung für die überlebenden Opfer des NS-Unrechts zu übernehmen. Dieser Versuch finanzieller Entschädigung war – wie auch die Qualität und Dimensionen der Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus – in der Geschichte präzedenzlos.

Um finanzielle Entschädigung für erlittenes Unrecht zu erhalten, hatten alle Opfer des Nationalsozialismus unabhängig der Ursache ihrer Verfolgung einheitlich entworfene Anträge bei Ämtern und Stellen unter der Zuständigkeit der alliierten Militärverwaltungen und später der Entschädigungsbehörden der Bundesländer auszufüllen. Neben Angaben zur Person sollten die Opfer den Anträgen eine ausführliche Schilderung des persönlichen Verfolgungsschicksals beifügen. Zudem forderten die Behörden von den Opfern eine Selbsterklärung der durch die Verfolgung aufgetretenen Schäden sowie Anlagen von weiteren Beweismitteln über die Verfolgung im Original oder in beglaubigter Abschrift wie Inhaftierungsdokumente oder eidesstattliche Versicherungen Dritter. Das Antragsblatt wies nur wenige Zeilen für die Beschreibung des jeweiligen durch die Verfolgung aufgetretenen „Schadens“ auf und bot so sehr wenig Platz für ausführliche Angaben zum Verfolgungsschicksal, wie nachfolgendes Antragsformular exemplarisch zeigt.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge

- Benennen Sie die zentralen Berufsgruppen, die den Völkermord an Sinti und Roma im Nationalsozialismus in die Tat umsetzten, sowie ihre Funktionen, Positionen und Grad der Beteiligung bei der Umsetzung. (K1) [Partnerarbeit]
- Charakterisieren Sie die mit dem Völkermord an Sinti und Roma verknüpften ideologischen Denkstile, Menschenbilder und Motivationen der Täter. Inwiefern handelte es sich um einen spezifisch antiziganistischen Rassismus? (K1 und K2) [Partnerarbeit]
- Von welchen unterschiedlichen Formen der Gewalt konnten Sinti und Roma durch den Völkermord betroffen sein? (K1 und K2) [Partnerarbeit]
- Betrachten Sie schließlich das Antragsformular in seinen einzelnen Bestandteilen. Auf welche Tatbestände eines „Schadens“ konnte Karoline A. Ansprüche anmelden? Was könnte sie beim Ausfüllen des Bogens gedacht und empfunden haben? (V3) [Partnerarbeit und Plenum]

Quelle zu K3 Antragsformular für die Entschädigung vor dem **Bayerischen Landesentschädigungsamt (BLEA) (G5)**

Bayerisches Landesentschädigungsamt (BLEA)
017120 + 13 NOV 1954
Statistisch erfasst
Nr. 634 ZK 17120
Empfangsbescheinigung erstellt am 28. SEP. 54 / 17120

Antrag
Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387)

Aspirantenberechtigte(r)
1. Name: Karoline A. [unleserlich] geb. [unleserlich]
Vorname: Karoline
Geburtsort und -ort (Kreis, Land): [unleserlich]
Geburtsdatum: 24. 8. 34
Familienstand: verh. / ver. / verw. / gesch.
Alter der Kinder: 8
Staatsangehörigkeit: deutsche
Beruf: Artistin und Hausfrau
Heutige berufliche Tätigkeit: Artistin und Hausfrau
Sind Sie selbst verfolgt worden? ja
Wegen ihrer politischen Überzeugung und aus Gründen der Rasse ja
Leiten Sie Ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab? nein
Ihr Familien- oder Rechtsverhältnis zum Verfolger: Selbst

II. Verfolgung
1. Name: [unleserlich]
Geburtsdatum: [unleserlich]
Geburtsort und -ort (Kreis, Land): [unleserlich]
Lebter Wohnort / Sitz (Kreis, Land): [unleserlich]
gestorben am: [unleserlich]
in (Kreis, Land): [unleserlich]
Bei juristischen Personen usw. Zeitpunkt der Auflösung: [unleserlich]
Staatsangehörigkeit: [unleserlich]
Beruf: [unleserlich]
Ehemaliger Beruf: [unleserlich]
Letzte berufliche Tätigkeit: [unleserlich]
Verfolgt wegen seiner / ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung? [unleserlich]

VII. Anträge
1. 1. Anlage zu VI 1
2. 2. Anlage zu VI 2
3. 3. Vollmacht und Geldempfangsbescheinigung v. 27. 9. 1954
4. [unleserlich]
5. [unleserlich]
6. [unleserlich]
7. [unleserlich]
8. [unleserlich]
9. [unleserlich]
10. [unleserlich]

VIII. Nachdruck verboten

Modul I

Anerkennung von „*rassistischer*“ Verfolgung und Lagerhaft

LVSr_A_K_2_0057_0058_Antragsformular von Karoline A.
gegenüber dem Bayerischen Landesentschädigungsamt_November 1954.

In diesem Modul wird nach den Bedingungen und Prozessen der Anerkennung und Entschädigung „rassischer“ Verfolgung von 1945 – 1949 und dann bis Mitte der 1950er Jahre gefragt. Die Anerkennung „rassischer“ Verfolgung war mit tradierten Kontinuitäten, aber auch Diskontinuitäten der Kategorisierungen von Sinti und Roma aus der NS-Zeit und Hierarchisierungen unterschiedlicher Opfergruppen wie politisch oder religiös oder jüdisch Verfolgter verknüpft.

In diesem Modul stehen unterschiedliche Opferschicksale von Deportation und Haft in Zwangs- und Konzentrationslagern im Mittelpunkt, was juristisch als Tatbestand „Schaden an Freiheit“ gefasst wurde. Zur Beweisführung legten die Opfer in den Akten eidesstattliche Versicherungen anderer Verfolgter oder Selbstaussagen vor. Die Behörden und Gerichte holten wiederum Inhaftierungsdokumente des **Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes (ITS) (G4)** ein. Juristische Verwaltungsbeamte, Polizeibeamte und Richter prüften die Beweise der Inhaftierung und die Haftstätten selbst, Haftgründe und das Leben unter haftähnlichen Bedingungen auf der Flucht und stuften diese entsprechend als „würdig“ oder „unwürdig“ einer Entschädigung ein.

L1 Übergeordnete Lernziele von Modul I

Die Lernenden...

- + erkennen die juristische Offenheit des § 1 BEG und den damit verbundenen Interpretationsspielraum für Verwaltung und Justiz bei der Beweisführung und Entscheidungsfindung der Entschädigung eines Opfers.
- + werden sensibilisiert für den Wert der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung und finanzieller Hilfe für die Opfer vor dem Hintergrund des massiven Einschnitts des NS-Völkermordes.
- + hinterfragen kritisch unterschiedliche juristische Bewertungen von Haftstätten und Inhaftierungen der Opfer.
- + können Machtpositionen, Rollen und unterschiedliches Handeln der Organisationen unter alliierter Besatzung und der Entschädigungsbehörden nach Gründung der Bundesrepublik benennen und erklären.

Z1 Zeitmanagement von Modul I (inklusive Einführung)

Modul I

Block 1: 20 Minuten

Block 2: 30 Minuten

Block 3: 20 Minuten

Block 4: 30 Minuten

Block 5: 20 Minuten

→ Modul I insgesamt ca. zwei Zeitstunden.

E1 Einführung zu Modul I

Anerkennung „rassischer“ Verfolgung bei **Betreuungsstellen (G1) (1945–1949)** und **Entschädigungsbehörden (G5) (1949–1969)**

Deutsche Sinti und Roma kehrten nach der Befreiung vom Nationalsozialismus als Überlebende des Völkermordes entweder überwiegend an die Orte in Deutschland zurück, an denen sie zum Zeitpunkt ihrer Deportation oder als Letztes vor ihrer Flucht gelebt hatten oder gingen dorthin, wo sich ihnen bekannte Überlebende niederließen. Kamen sie aus deutschen Gebieten wie Pommern oder Ostpreußen, welche nach 1945 nicht mehr zu Deutschland gehörten, so flohen sie häufig nach Westdeutschland.

Im Familien- und Freundeskreis bildeten sich rasch Selbsthilfenetzwerke. Individuell oder durch die Unterstützung von Anwälten traten manche der Überlebenden in den alliierten Zonen (1945–49) vor lokale und regionale **Kreissonderhilfsausschüsse und Betreuungsstellen (G1)**, um eine offizielle Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals und finanzielle Unterstützung für einen Neubeginn zu erwirken. In Bayern war die größte Organisation das „**Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen**“ (G4). Auch die „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes“ (VVN) leistete Sinti und Roma Hilfe, die Mitglieder der Organisation geworden waren.

Durch die Gründung der Bundesrepublik und die Übertragung der Entschädigung und Gerichtsbarkeit in deutsche Hände wurden in allen Bundesländern **Entschädigungsbehörden (G5)** geschaffen, welche häufig aus lokalen und regionalen Ämtern hervorgingen, nun aber nach **Bundesgesetzen (1953-1969) (G2)** über die Anerkennung und finanzielle Entschädigung der Opfer entschieden.

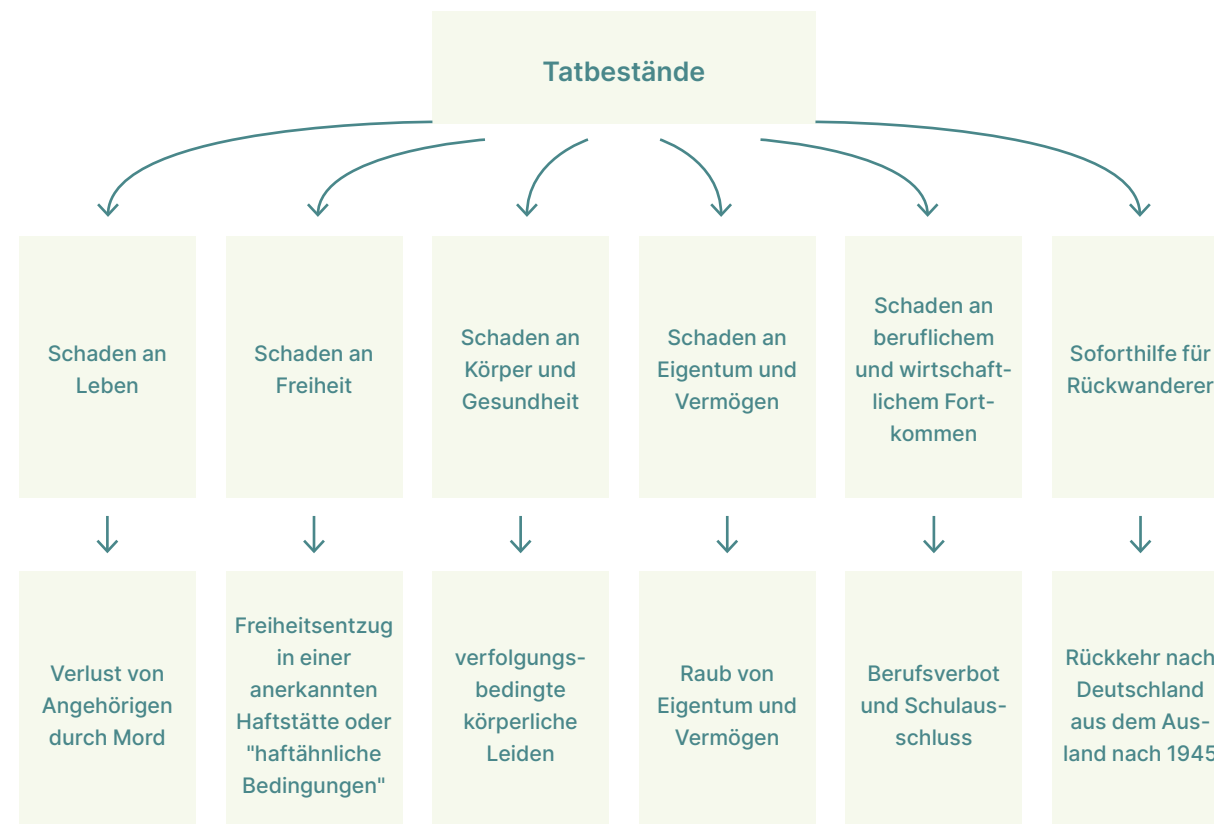
Tatbestand des „Schadens an Freiheit“ in der Entschädigung

Bereits Gesetzgeber der amerikanischen und britischen alliierten Zonen legten in den Gesetzen fest, dass NS-Opfer individuell nach unterschiedlichen Tatbeständen eines zusammenhängenden Verfolgungsschicksals entschädigt werden sollten. Damit galt das Prinzip des Schadensersatzes des Zivilrechts und nicht das Versorgungsrecht wie bei allgemein „Kriegsgeschädigten“.

Definiert wurden 5 Tatbestände des Schadensersatzes für NS-Opfer:

1. „Schaden an Leben“ für den Verlust von Angehörigen durch Mord.
2. „Schaden an Eigentum und Vermögen“.
3. „Schaden an Körper und Gesundheit“ für verfolgungsbedingte körperliche Leiden.
4. „Schaden an beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen“ für Berufsverbot und Schulausschluss.
5. „Schaden an Freiheit“ für Haft in als „spezifisch nationalsozialistisch“ anerkannten Haftstätten oder für ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen.

Konzentrationslager wie Auschwitz-Birkenau, Ravensbrück oder Buchenwald waren von Beginn an „spezifisch nationalsozialistisch“ anerkannte Haftstätten. Viele der kommunalen Zwangslager für Sinti und Roma im Deutschen Reich und Lager im Osten von Polen, in die Sinti und Roma familienweise im Mai 1940 deportiert worden waren, waren als solche oft bis in die 1970er Jahre hinein nicht anerkannt worden. In den Bundesentschädigungsgesetzen seit 1953 wurde festgelegt, dass ein Opfer 150 DM pro einen Monat anerkannter Haft ausgezahlt bekam.



Modul I – Block 1

Q1 Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG), gültig ab 18.09.1953 § 1 (G3)

(1) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(www.gesetze-im-internet.de/beg/_1.html)

Q2 Ausschnitt aus BGH-Grundsatzurteil am 07.01.1956 (Az. IV ZR 273/55) über die Verfolgung von Sinti und Roma vor Frühjahr 1943

„Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Seßhaftmachung und damit der Anpassung an die seßhafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist [...]. Sie wurden deshalb allgemein von der Bevölkerung als Landplage empfunden. Das hat die Staatsgewalt, wie schon erwähnt, veranlaßt, gegen sie vorbeugende Sondermaßnahmen zu ergreifen und sie auch in ihrer Freiheit besonderen Beschränkungen zu unterwerfen.“

(Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl., (8. Aufl. 1942, S. 99, Note 4).

D1 Verfolgungsschicksal von Anton Blum

Anton Blum Anfang der 2000er Jahre, Foto: privat, Familienbesitz ©



Anton Blum wurde am 09.11.1924 in Herne geboren und verstarb am 08.02.2009 im Alter von 84 Jahren. Er begann nach dem Volksschulabschluss eine Berufsausbildung zum Auto-karosseriebauer. Nach einem Jahr musste er die Ausbildung wegen „Festschreibung“ (Verbot unter Androhung von KZ-Haft, den näheren Umkreis des Wohnorts zu verlassen) abbrechen. Er fand schließlich ganz in der Nähe bei der Firma „Bischoff Werke“ eine Anstellung, die jedoch durch die Deportation zwangsweise beendet wurde.

Am 06.03.1943 verhaftete ihn die Kriminalpolizei Recklinghausen und deportierte ihn im April 1943 in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Nachdem die SS ihn im Frühjahr 1944 als „arbeitsfähig“ eingestuft hatte, deportierte diese ihn zunächst in das Konzentrationslager Buchenwald, später kam er in das Konzentrationslager Mittelbau-Dora. Dort hatte er schwerste Zwangsarbeit zu verrichten. Am 06. April 1945 erlebte er schließlich die Befreiung des Lagers.

Er erlitt während der Haft schwerste Misshandlungen: einen Nasenbeinbruch im KZ Auschwitz, eine Fleischwunde an der rechten Schulter und einen Steckschuss im linken Unterschenkel im KZ Mittelbau-Dora. Sein Vater und mehrere Geschwister wurden in den Konzentrationslagern ermordet.

(aus Entschädigungsakte LVSR_B_E_8)

D2 Verfolgungsschicksal von Ortwin Adler

Ortwin Adler wurde am 19.12.1907 im ehemaligen Westpreußen geboren. Er war bis 1943 Bauarbeiter und hatte vier Kinder. Am 06.12.1943 wurde er nach der vorherigen nationalsozialistischen Fremderfassung als „sozial angepasster Zigeunermischling“ in einem Zwangslager für „Zigeuner“ in Schneidemühl (heute Pila, Polen) zwangssterilisiert.

Bereits kurz nach dem Überfall der Wehrmacht auf Polen errichtete der bewaffnete „volks-deutsche Selbstschutz“ eine „Sammelstelle für Zigeuner“ in Schneidemühl. Nach der Befreiung durch die Rote Armee emigrierte er in den Ort Kempen in der britischen Besatzungszone (später Nordrhein-Westfalen). Sieben Jahre, von 1950 bis 1957, stritt er mit Behörden um eine Rente, die er schließlich zugesprochen bekam.

(aus Entschädigungsakte LVSR_A_O_1)

D3 Karte der Zwangslager von Sinti und Roma im Deutschen Reich und Taträume der Verfolgungsschicksale von Anton Blum, Ortwin Adler, Willi S. und Erich Walter Kühn



Zwangslager von Sinti und Roma im Deutschen Reich, Karte Peter Palm Berlin/ und https://encyclopaedia-gsr.eu/01_deutschesreich1933bis1944farbe-2/

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul I – Block 1

- Arbeiten Sie konkrete Maßnahmen der individuellen Verfolgung heraus, von denen Anton Blum und Ortwin Adler betroffen waren. (D1, D2, D3) [Einzelarbeit]
- Lesen Sie die Einführung und § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes. Erläutern Sie die offene Auslegung von „rassischer“ Verfolgung unter Zuhilfenahme des Glossars G2 und G3. Diskutieren Sie sodann Handlungsspielräume von Beamten bei der Praxis der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung von Sinti und Roma. (E1, Q1, G2, 3) [Partnerarbeit]
- Analysieren Sie die Sprache des Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofes hinsichtlich der Zuschreibungen von Sinti und Roma und diskutieren Sie die Folgen dieses Urteils für die Anerkennung und Entschädigung der Opfer. (Q2) [Plenum]

Modul I – Block 2

Ally High Commission for Germany
International Tracing Service
APO 171 US. Army

Haute Commission Alliéee en Allemagne
Service International de Recherches
(16) Arolsen / Waldeck

Certificate of Incarceration
Certificat d'Incarcération
Inhaftierungsbescheinigung

No. 45298

Your Ref.:
Votre Ref.:
Ihr Akt.-Z.:

Our Ref.:
Notre Réf.:
Unser Akt.-Z.:

T/D -366736-

Name BLUM
Nom BLUM
Name Anton

First names Anton
Prénoms Anton
Vorname Anton

Nationality deutsch
Nationalité allemande
Staatsbürgerschaft deutsch

Date of birth 9.11.1924
Date de naissance 9.11.1924
Geburtsdatum 9.11.1924

Place of birth Herne
Lieu de naissance Herne
Geburtsort Herne

Prisoner's No. nicht angegeben
No. de prisonnier non renseigné
Häftlingsnummer nicht angegeben

2. It is hereby certified that the following information is available in documentary evidence held by the International Tracing Service.

Il est certifié par la présente que les informations suivantes se trouvent dans la documentation détenue par le Service International de Recherches.

Es wird hiermit bestätigt, daß folgende Angaben in den Unterlagen des Internationalen Suchdienstes aufgeführt sind.

Name BLUM
Nom BLUM
Name Anton

First names Anton
Prénoms Anton
Vorname Anton

Nationality deutsch
Nationalité allemande
Staatsangehörigkeit deutsch

Date of birth 9.11.1924
Date de naissance 9.11.1924
Geburtsdatum 9.11.1924

Place of birth Herne/Westf.
Lieu de naissance Herne/Westf.
Geburtsort Herne/Westf.

Profession: Arbeiter
Beruf: Arbeiter

Last permanent residence: Recklinghausen-Süd, Fmscherstr. 9
Dernière adresse connue: Recklinghausen-Süd, Fmscherstr. 9
Zuletzt bekannter ständiger Wohnsitz: Recklinghausen-Süd, Fmscherstr. 9

Er war im Konzentrationslager Auschwitz
Il a été détenu dans le camp de concentration d'Auschwitz
Er war im Konzentrationslager Auschwitz

Prisoner's No. 2177
No. de prisonnier 2177
Häftlingsnummer 2177

on 7 April 1943 coming from
le 7 avril 1943 venant de
am nicht angeführt

Category, or reason given for incarceration: "Arbeitsscheu R. (*Reich) Zigeuner" und auf d. Krankenblatt des KL Mittelbau-Dora "Aso" (*Asozial)

Kategorie, oder Grund für die Inhaftierung: "Arbeitsscheu R. (*Reich) Zigeuner" und auf d. Krankenblatt des KL Mittelbau-Dora "Aso" (*Asozial)

Transferred Am 17. April 1944 zum KL Buchenwald, Haeftl.Nr. 41488; am 21. April 1944 zum KL Buchenwald/Edo. Harzungen, am 2. Mai 1944 zum KL Buchenwald/Kdo. Filrich; am 1. November 1944 war er im KL Mittelbau-Dora inhaftiert. Dor war er noch am 25. Dezember 1944.

Überstellt Am 17. April 1944 zum KL Buchenwald, Haeftl.Nr. 41488; am 21. April 1944 zum KL Buchenwald/Edo. Harzungen, am 2. Mai 1944 zum KL Buchenwald/Kdo. Filrich; am 1. November 1944 war er im KL Mittelbau-Dora inhaftiert. Dor war er noch am 25. Dezember 1944.

Liberated/Released on nicht angeführt in nicht angeführt
Libéré/Relâché le nicht angeführt a nicht angeführt
Befreit/Entlassen am nicht angeführt in nicht angeführt

Remarks: Im Haeftlingspersonalbogen ist vermerkt: "Verhaftet am: 6.3.43 durch: Recklinghausen". Auf der Haeftlingspersonalkarte ist vermerkt: "Einge-wiesen durch: Kripo Recklinghausen."

Remarques: Im Haeftlingspersonalbogen ist vermerkt: "Verhaftet am: 6.3.43 durch: Recklinghausen". Auf der Haeftlingspersonalkarte ist vermerkt: "Einge-wiesen durch: Kripo Recklinghausen."

Records consulted: Kommando-Liste des KL Auschwitz; Haeftlingspersonalbogen, Effek-tivenkarte, Effektenverzeichnis, Schreibstübchenkarte, Haeftlingsper-sonalbogen, Arbeitskarte, Nummernkarte, Zugangsbuch, Zugangslist-ten, Veranderungsmeldungen und Transportlisten des KL Buchenwald, zwei Postkontroll-karten, zwei Revierkarten, Veranderungsmeldungen und Krankenblatt des KL Mittel-bau-Dora.

Documents consulted: Kommando-Liste des KL Auschwitz; Haeftlingspersonalbogen, Effek-tivenkarte, Effektenverzeichnis, Schreibstübchenkarte, Haeftlingsper-sonalbogen, Arbeitskarte, Nummernkarte, Zugangsbuch, Zugangslist-ten, Veranderungsmeldungen und Transportlisten des KL Buchenwald, zwei Postkontroll-karten, zwei Revierkarten, Veranderungsmeldungen und Krankenblatt des KL Mittel-bau-Dora.

3. November 1994

Q3 Inhaftierungs-bescheinigung des ITS (G4) über Anton Blum

LVSR_B_E_8_0440_Inhaftierungs-bescheinigung des Internationalen Suchdienstes_01.11.1954.

Q4 Bescheid der Ablehnung der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung und Entschädigung von Anton Blum

Es sind dabei folgende Zeiten der Berechnung zugrunde gelegt:

Der Entschädigungsausschuss Recklinghausen-Stadt lehnt des Antrag des Anton Blum ab, da die Voraussetzung des § 1 des Haftentschädigungsgesetzes vom 11. 2. 1949 als politisch, rassisch oder religiös Verfolgter nicht gegeben ist. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.		
Blum wurde in der Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Recklinghausen vom 8. 2. 1946 als rassisch Verfolgter aberkannt.		
	Zusammen	MonateTage

LVSR_B_E_8_0438_Bescheid der Ablehnung _09.02.1946.

Q5 Bescheid der Annahme einer Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ von Anton Blum

B e s c h e i d :

- Der Antragsteller erhält für die Freiheitsentziehung für 25 volle Monate eine Kapitalentschädigung in Höhe von 3.750,-- DM (in Worten: dreitausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark).
- Dieser Anspruch ist gemäß § 78 Absatz 2 Ziffer 4 a BEG in Höhe von DM 3.000,-- sofort zu befriedigen. Der Restbetrag von DM 750,-- (in Worten: siebenhundertfünfzig Deutsche Mark) wird gemäß § 78 Absatz 3 Ziffer 1 b und Absatz 4 BEG nach Aufruf der Rechtsverordnung der Bundesregierung befriedigt.
- Die Entscheidung über die weiter nach den Bestimmungen des BEG gestellten Anträge erfolgt durch gesonderten Bescheid.
- Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

-2-

LVSR_B_E_8_0413_Bescheid „Schaden an Freiheit“ von Anton Blum_01.03.1955.

LVSR_B_E_8_0414_Sachverhalt
„Schaden an Freiheit“
von Anton Blum_01.03.1955.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Zigeuner und wurde erstmalig am 6. 3. 1943 durch die Kriminalpolizei in Recklinghausen verhaftet. Der Antragsteller befand sich alsdann in folgenden Strafanstalten:

vom 7. 4. 1943 bis 17. 4. 1944	KZ-Lager Auschwitz
" 17. 4. 1944 "	21. 4. 1944 KZ-Lager Buchenwald,
" 21. 4. 1944 "	2. 5. 1944 KZ-Lager Buchenwald /Kdo. Har
" 2. 5. 1944 "	1.11. 1944 KZ-Lager Buchenwald/ Kdo. El
" 1.11.1944 "	25.12. 1944 KZ-Lager Mittelbau - Dora.

Die vorstehenden Angaben wurden durch die bei den Akten befindliche Auskunft des Internationalen Suchdienstes in Arolsen bestätigt. Die weiteren Behauptungen des Antragstellers, daß er im Februar 1945 zum KZ-Lager Nordhausen überstellt und dort im April 1945 durch die amerikanischen Truppen befreit worden ist, können als glaubhaft angesehen werden. als Befreiungstag wird der 6. 4. 1945 angenommen.

LVSR_B_E_8_0415_Begründung „Schaden an Freiheit“
von Anton Blum_01.03.1955.

Entscheidungsgründe:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Münster für die Entscheidung über diesen Antrag ergibt sich aus § 89 BEG in Verbindung mit den §§ 3, 4 der VO über die Errichtung der nach dem BEG zur Entschädigung für die Opfer der nat.-soz. Verfolgung (GV. Bl. NW. S. 377) eingerichteten Entschädigungsbehörden.

Gemäß § 91 BEG ist der Antrag fristgerecht gestellt.

Nach § 1 Absatz 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung, wer in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nat.-soz. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

Q6 Anerkennung „rassischer“ Verfolgung von Ortwin Adler durch den Kreissonderhilfeausschuss (G1)

97

3. b) Ursache des Schadens:

1) Wodurch ist der Schaden entstanden?

2) Ist der Schaden auf ein Verschulden Dritter zurückzuführen?

3) Liegt ein Verschulden der Anstaltsverwaltung vor?

c) Zeitpunkt des Schadens:

1) Wann ist der Schaden vom Antragsteller zum ersten Male bemerkt worden?

2) Wie lange hat dieser Krankheitsbefund vorgelegen?

3) Welche Folgen dieses Schadens sind z. Zt. der Antragstellung noch vorhanden?

d) Nachweis des Schadens:
(Zeugen, eidesstattliche Versicherungen)

e. a) Welchen gesetzlichen Krankenkassen gehörte der Beschädigte an?

1) Vor der Verfolgung

2) nach der Verfolgung bis heute
(lückenlose Angabe)
(vgl. Ziffer VII der Vorbemerkung)

b) Hatte der Beschädigte vor der Verfolgung volle Arbeitskraft? Verneinen, denfalls, weshalb nicht?

3 b)

1) *Sterilisation*

2) *nein*

3) *nein*

3 c)

1) *6. 12. 1943* ✓

2) *von diesem Zeitpunkt an immer heftiger werdend.*

3) *50%ige Erwerbsbehinderung*

3 d) *nach dringlich feststellbar*
*Zeuge: Herr Grzegorzewski, Arzt, Klein-
familie Julius Heller, Arzt,
Gartenb.*

4 a)

1) *Allgemeine Ortskrankenkasse
Schneidemühl* ✓

2) *keine*

4 b) *ja*

LVSr_A_O_1_0039_Anerkennung „rassischer“ Verfolgung von Ortwin Adler_28.01.1949.

Vorstehende Angaben sind nach bestem Wissen gemacht worden.

Ort Kempen, den 24. 1. 19 49

Ottwin Toller.
Unterschrift des Antragstellers
bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Kreis-Sonderhilfsausschuß

Gesch.-Zeichen: 403/14

Kempen, den 28. 1. 19 49

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Antragsteller durch den Kreis-Sonderhilfsausschuß in Kempen
als politisch, rassisch, oder religiös Verfolgter unter Ausweis-Nr. 171 anerkannt worden ist.

Die Anerkennung ist auf Grund des zusammenfassenden Erlasses des Herrn Sozialministers zur Durchführung und
Ergänzung der Zonenanweisung der Militärregierung vom Oktober 1947 nach Ziffer III B1c 5. d als (au
Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse erfolgt.

Der Antragsteller wurde auf die Folgen von wissentlich falschen Angaben hingewiesen.

Die vorstehenden Angaben sind glaubwürdig. Bedenken werden vom Kreis-Sonderhilfsausschuß nicht erhoben.


(Dienstsiegel)

Kempen
Unterschrift des Schriftführers
vom Kreis-Sonderhilfsausschuß.

Gebr. Tönnies KG, Düsseldorf, AH/9 5227-12 000 11 48 A

LVS_R_A_O_1_0040_Anerkennungsschreiben für Ortwin Adler_28.01.1949.

Q7 Antragsschreiben von Ortwin Adler auf eine Rente

Antrag

auf Wiedergutmachung für die während des Naziregimes erfolgte
zwangsweise Sterilisierung aus rassischen Gründen

für

Ortwin Adler, Hüls b. Krefeld, Neustr. 29

Der Oberkreisdirektor
Kempten-N. Rhein
Eing.: 24. MAI 1954
G.-Z.

Z. K.: 13893

Wie Ihnen bekannt ist, bin ich während des Naziregimes meiner Rasse wegen sterilisiert worden. Vom Herrn Regierungspräsidenten -Referat für politisch-, rassisch- und religiös Verfolgte- wurde mir auf meine Anfrage, ob dafür geltend zu machende Wiedergutmachungsansprüche unter das Bundesentschädigungsgesetz vom 18.5.1953 fallen, mitgeteilt, dass Richtlinien über Anspruchsbeurteilung für die während des dritten Reiches sterilisierten Personen in Kürze vom Innenministerium zu erwarten sind und ich meine Ansprüche bereits schon jetzt beim zuständigen Amt für Wiedergutmachung geltend machen solle.

Ich stelle deshalb hiermit Antrag auf Erstattung einer angemessenen Entschädigungs- bzw. Abfindungssumme für die während des Naziregimes erfolgte Sterilisierung aus rassischen Gründen. Mein seinerzeitiger Rentenanspruch wurde mit der Begründung, dass die Sterilisierung als solche eine Erwerbsminderung nicht zur Folge hätte, abgelehnt. Gleichzeitig wurde in der Ablehnung darauf hingewiesen, dass ich mich wegen Erstattung einer angemessenen Entschädigungssumme an das zuständige Amt für Wiedergutmachung wenden müsse, da man es wohl voll und ganz einsähe, dass ein solcher Eingriff in ein Menschenschicksal in irgendeiner Form wieder gutgemacht werden müsse. Sicherlich werden auch Sie dafür Verständnis haben, weshalb ich Sie höflichst bitte, diesen meinen Antrag über geltend gemachte Wiedergutmachungsansprüche an die dafür zuständige Stelle weiterzuleiten.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Sterilisierung nur aus rassischen und keinesfalls aus anderen Gründen erfolgte, wofür die Beweismittel ja bei Ihnen bzw. in der Regierung vorliegen.

Hüls, den 22. Mai 1954

Ortwin Adler

LVSRA_O_1_0027_Antrag wegen vorheriger Ablehnung der Rente_24.05.1954.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul I – Block 2

- Notieren Sie sich die jeweiligen Gründe für Ablehnung oder Annahme einer Anerkennung und Entschädigung bei Anton Blum und Ortwin Adler. Vergleichen Sie hierzu vor allem die Inhaftierungsbescheinigung von Anton Blum mit der Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses Recklinghausen. (Q3, Q4, Q5, Q6) [Gruppenarbeit]
- Beurteilen Sie damalige Bedeutung, zukünftige Folgen und Tragweite der administrativen Wege und Entscheidungen für Ortwin Adler und Anton Blum. Welche Emotionen könnte dies bei den Betroffenen ausgelöst haben? Beachten Sie hierbei auch die amtliche Bezeichnung der Konzentrationslager im Dokument des Sachverhaltes der Inhaftierung von Anton Blum. (Q5, Q7) [Partnerarbeit und Plenum]

Modul I – Block 3

Q8 Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG), gültig ab 18.09.1953 (G2)

§ 43

- (2) Freiheitsentziehungen sind insbesondere polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto.
- (3) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht gleichgeachtet.

(https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_43.html)

Q9 BEG-Schlussgesetz (BEG-SG) (G2) Art. IV Nr. 1 Abs. 2 1965:

- (2) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz ein Anspruch eines Zigeuners wegen der Verfolgung aus Gründen seiner Rasse durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß für die Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 1. März 1943 die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BEG nicht gegeben seien, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden.

(Zitiert aus Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, S. 583f., 29.06.1956; Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz), 14.09.1965, S. 1324f.)

D4 Juristischer Kommentar zu „Haft und haftähnlichen Bedingungen“ im Nationalsozialismus

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff „Leben in Haft und/oder unter haftähnlichen Bedingungen“ dahingehend definiert, dass der Verfolgte unter Gesamtwertung aller Lebensumstände zwar nicht vollständig, aber doch so weitgehend von seiner Umwelt abgeschnitten war, dass sein Lebenszuschnitt dem eines Häftlings sehr nahekam. Damit eröffnete die Bewertung der Lebens- und Arbeitsbedingungen einen großen Ermessensspielraum für Entschädigungsbehörden und Gerichte, inwieweit die Haft „spezifisch nationalsozialistisch“ war. Im Strafgesetzbuch wird eine Freiheitsberaubung schon dann als strafbar eingestuft, wenn ein Täter/eine Täterin „einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt.“

(Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band IV, Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), Bonn/München/Zürich 1981, S. 456f., S. 449.)

D5 Diagramm der Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ ab 1943 nach US-EG, BErG, BEG (G2)

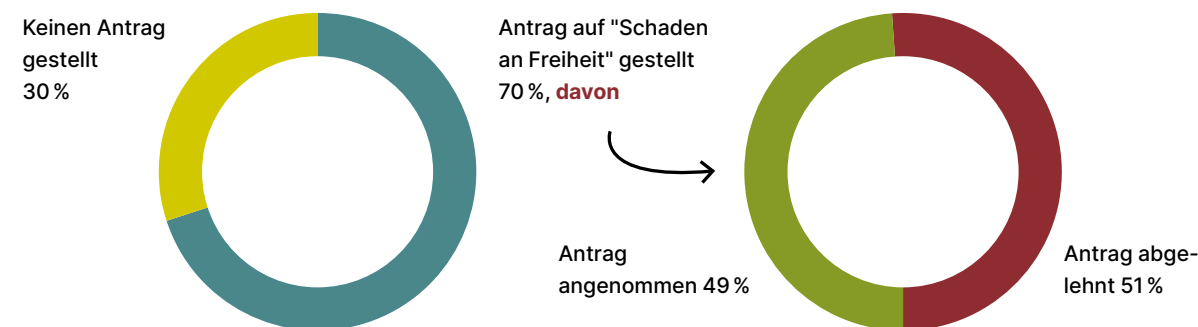


Diagramm 1, Entschädigung von Sinti und Roma für „Schaden an Freiheit“ für die Zeit der Verfolgung ab Frühjahr 1943 für die Zeit von 1949 bis 1956 nach Gesetzen von 1949, 1953 und 1956 in Bayern aus 100 Entschädigungsakten, n=100.

D6 Diagramm der Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ vor 1943 nach BEG-SG (G2)

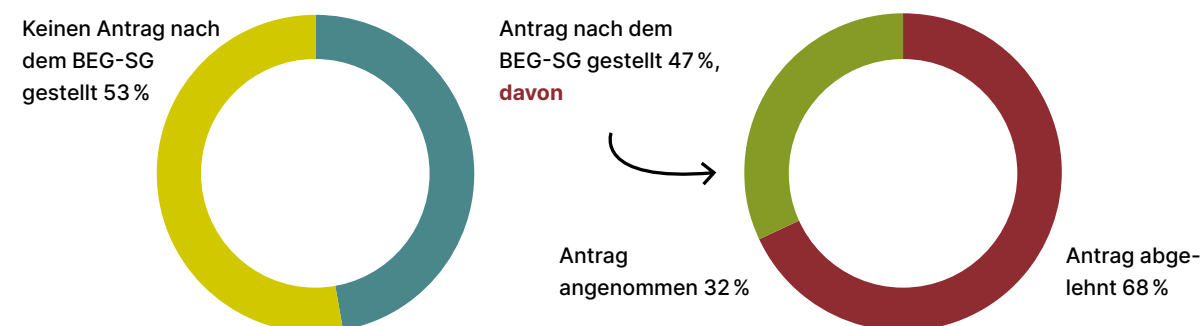


Diagramm 2, Entschädigung von Sinti und Roma für „Schaden an Freiheit“ für die Zeit der Verfolgung vor Frühjahr 1943 für die Zeit von 1965 bis 1969 nach Bundesentschädigungsschlussgesetz von 1965 in Bayern aus 100 Entschädigungsakten.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul I – Block 3

- Vergleichen Sie § 43 des BEG mit den Änderungen des BEG-Schlussgesetzes von 1965 hinsichtlich der Rechtsauffassung der NS-Verfolgung von Sinti und Roma und den Kommentar zu „haftähnlichen Bedingungen“. (Q8, Q9, D4) [Einzelarbeit]
- Interpretieren Sie vor diesem Hintergrund und der Lektüre des Glossars sodann die beiden Diagramme. Suchen Sie hierbei nach ersten Erklärungen für die Quoten. Wieso sind weiter 68 % der Anträge auf „Schaden an Freiheit“ nach den Änderungen des BEG-SG abgelehnt worden? (D5, D6, G1.2, G1.3) [Plenum]

Modul I – Block 4

D7 Verfolgungsschicksal von Willi S.

Willi S. ist am 20.04.1920 in Peterswalde, Ostpreußen, (Pietrzwald, Polen) geboren worden. Er war Musiker. Am 16.06.1936 hielt er sich in Berlin auf. Dort nahm ihn die Berliner Kriminalpolizei im Zuge des Runderlasses zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“, angeordnet von Reichsinnenminister Wilhelm Frick, fest. Der Erlass sollte unter anderem der „Säuberung unerwünschter Elemente“ wegen der Austragung der Olympischen Spiele in Berlin dienen und mündete in der Errichtung des kommunalen „Zigeunerlagers“ in Berlin-Marzahn. Willi S. war zunächst als „Asozialer“ im Arbeitserziehungslager Wuhlheide inhaftiert worden. Nach Ende der Olympischen Spiele wurde er in die Konzentrationslager Sachsenhausen (Registrierung am 17.06.1938 mit der Nummer 1836), Groß-Rosen und schließlich seit dem 15.02.1945 im KZ Flossenbürg, Außenlager Leitmeritz (Litomerice) inhaftiert. In Litomerice befreite ihn die Rote Armee. In einem der Konzentrationslager bekam er die Nummer „Z-2082“ tätowiert, die er nach 1945 nicht entfernen ließ. Fürsorgestellen, Opferverbände, staatliche Entschädigungsämter und Gerichte sahen manchmal in der Nachkriegszeit und frühen Bundesrepublik die mit „Z“ tätowierten Nummern als Beweis für die „rassische“ Verfolgung der Menschen an.

(aus Entschädigungsakte LVSR_S_R_103)

Q10 Inhaftierungsdokument des ITS (G4) zu Willi S.

International Refugee Organization
International Tracing Service
Headquarters
APO 171 US Army

Organisation Internationale pour les Réfugiés
Service International de Recherches
Sige Central
5929

Certificate of Incarceration
Certificat d'Incarcération
Bescheinigung über Inhaftierung

Nr. 6680
CI-2772
T-124284

1. Reference your enquiry for certificate of incarceration for:
Faisant suite à votre demande de certificat d'incarcération pour:

Name ██████
Nom ██████

First names Willi
Prénoms

Nationality not given
Nationalité

Date of birth 20 April 1920
Date de naissance

Place of birth Paterswalde
Lieu de naissance

Prisoner's No. 1836 / 2082
No. de prisonnier

2. It is hereby certified that the following information is available in documentary evidence held by the International Tracing Service.

Il est certifié par la présente que les informations suivantes se trouvent dans la documentation détenue par le Service International de Recherches.

Es wird hiermit bestätigt, daß folgende Angaben in der Dokumentation des Internationalen Suchdienst aufgeführt sind.

Name ██████
Nom ██████

First names Willy
Prénoms

Nationality German
Nationalité

Date of birth 20 April 1920
Date de naissance

Place of birth Paterswalde
Lieu de naissance

Nationality German
Nationalité

Last permanent residence: not given
Dernière adresse connue:

has entered concentration camp Flossenbürg
est entré au camp de concentration

Prisoner's No. 88483
No. de prisonnier

on 15 February 1945 coming from Gross-Rosen Concentration Camp
le 15 février 1945 venant de

Reason given for incarceration: "Aso" (Asozial)
Raison donnée pour l'incarcération:

Transferred to the Concentration Camp Leitmeritz (Kdo. of Flossenbürg)
Transféré

on 15 February 1945

Liberated/Released on not given
Libéré/Relâché le

in not given
à

Remarks: none
Remarques:

3. References of documents: "Nummernbuch" of the Flossenbürg Concentration
Références des documents:

Camp documents.

Arolsen, 13th February 1950
KI

René EVERAERT
Deputy Director of the International Tracing Service
Directeur Adjoint du Service International de Recherches

LVS_R_103_0251_Inhaftierungsdokument_13.02.1950.

Q11 Nachweis der Mitgliedschaft in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes von Willi S.

VEREINIGUNG DER VERFOLGTEN DES NAZI-REGIMES
BEZIRKSSTELLE BAYREUTH (OBERFRANKEN)
(15a) Bayreuth, Hertzstraße 14, Telefon: 2441 • Bankkonto: Bayerische Staatsbank Bayreuth, Konto Nr. 21438

An das Landesamt für Wiedergutmachung, z. Hd. von Herrn P o n s c h a b ,
M ü n c h e n ,
Arcisstr. 11

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tag 12. August 1949

Betrifft: monatliche Rente für Willi ██████, Bayreuth, Gausportfeld 74/.

Lieber Kamerad Ponschnab!

Unser Mitglied, Willi ██████, hat bis einschliesslich Juni dieses Jahres eine laufende Rente von DM 200.— durch das Landesamt für Wiedergutmachung erhalten. Im Mai hat er bereits Neuantrag auf Verlängerung gestellt, Herr Kaletka, Vertrauensmann des Bayerischen Hilfswerks in Bayreuth, hat diesen Antrag weitergegeben. Kamerad ██████ hat aber bisher noch keinen Bescheid und für die Monate Juli und August noch keine Rentenzahlung erhalten. Er befindet sich mit seiner Ehefrau und vier Kindern in einer geradezu verzweifelten Lage, weil er seit dem 3.8.1949, also seit über zwei Monaten, keine Zahlungen mehr erhalten hat.

Ich wäre Ihnen zu ganz ausserordentlichem Dank verpflichtet, wenn Sie die Sache untersuchen und dem Kameraden ██████ recht bald einen günstigen Bescheid erteilen sollten.

LVS_R_103_0256_ Nachweis der Zugehörigkeit zur Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN)_18.08.1949.

Mit kameradschaftlichem Gruss

(Ewald Naujoks)
1. Vorsitzender

Q12 Anerkennung der Zugehörigkeit von Willi S. beim „Bayerischen Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen“ (G5)

BAYERISCHES HILFSWERK
für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Außenstelle Oberfranken

Bamberg, den 25. 8. 1949.
Hainstraße 31/1 — Telefon 1247
Parteiverkehr: Dienstag u. Donnerstag 8.30—11.30 u. 14.30—17 Uhr

Herrn
Willi Schmelzer
Bayreuth
Gausportfeld Nr. 947

sowie Ihrer Kinder Franz, Gisela, Peter u. Renate,
Nach Prüfung Ihrer in Ordnung befundenen Fragebogen, teilen wir Ihnen mit, daß Sie als Betroffene(n) durch die Nürnberger Gesetze zu dem Kreise der von uns betreuten Personen zählen.

Reg.Nr. 30460/ A I 1

Hochachtungsvoll
Bayerisches Hilfswerk
J. H. H. H.

LVS_R_103_0176_ Anerkennung „rassistischer“ Verfolgung von Willi S._25.08.1948.

40

41

Q13 Auszüge aus der Ablehnung der Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ von Willi S. durch das Bayerische Landesentschädigungsamt (G5)

auf Entschädigung für

Schaden an Freiheit

erläßt das Bayer. Landesentschädigungsamt auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387)

folgenden

Bescheid:

I. Die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit

werden

abgelehnt.

aus folgenden Gründen abgelehnt.
Der Antragsteller ist zigeunerischer Abstammung. Nach seinen eigenen Angaben will er bereits am 16.6.1936 in Berlin aus rassischen Gründen festgenommen und in das KL-Sachsenhausen eingeliefert worden sein. Später sei er dann in das Lager Wuhlheide überstellt worden. Aus den vorliegenden amtlichen Unterlagen geht hervor, daß es sich bei dem Lager Wuhlheide ausschließlich um ein Arbeitserziehungslager gehandelt hat. Der Umstand der Einlieferung in das Arbeitslager läßt den Schluß zu, daß die Festnahme des Antragstellers wegen arbeitsscheuen und asozialen Verhaltens erfolgt ist. Den vorliegenden amtlichen Unterlagen zufolge wurde der Antragsteller im Konzentrationslager als asozial geführt.

Eine Verfolgung aus Gründen der Rasse gegen Personen zigeunerischer Abstammung setzte erst nach dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.1943 ein. Nachdem der Antragsteller behauptet, bereits vor diesem Zeitpunkt festgenommen worden zu sein, liegt eine Verfolgung aus rassischen Gründen nicht vor.

Der Haftentschädigungsantrag war daher wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 1 Abs.1 BEG abzulehnen.

Die gänzliche bze. teilweise Rückforderung bereits gewährter Vorleistungen bleibt vorbehalten.

München, den 14.11.55

W. S.
Präsident
14.11.55

W. S.
Vize-Präsident
(Sachgebietsleiter)

f. K.
(Sachbearbeiter)

LVS_R_103_0259_0261_0262_Ablehnung „Schaden an Freiheit“ wegen Aberkennung „rassischer“ Verfolgung_17.11.1955.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul I – Block 4

- Arbeiten Sie wesentliche Merkmale und Praktiken der Verfolgung von Willi S. heraus. (D7, Q10) [Einzelarbeit]
- Willi S. wurde 1948 als Betroffener der „Nürnberger Gesetze“ anerkannt: Informieren Sie sich zunächst über diese Gesetze anhand des folgenden Artikels der Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/501380/vor-85-jahren-nuernberger-gesetze-erlassen/>. Bewerten Sie vor diesem Hintergrund die nachfolgende Ablehnung der Entschädigung von Willi S. (Q11, Q12, Q13) [Partnerarbeit]
- Vergleichen Sie die Entscheidungen hinsichtlich der Entschädigung von „Schaden an Freiheit“ von Anton Blum und Willi S. Beurteilen Sie das Ermessen der juristischen Beamten bei ihrer Entscheidung. (Q5, Q13) [Plenum]



Modul I – Block 5

D8 Verfolgungsschicksal von Erich Walter Kühn



Erich Walter Kühn, undatiert. Foto: privat, Familienbesitz ©

Erich Walter Kühn wurde 1912 in Bromberg (Bydgoszcz, Polen) geboren. Aus seiner Ehe mit Hedwig Kühn gingen drei Kinder hervor. 1940 entriss ihn die Polizei seiner Familie und internierte ihn von März bis September im Zwangsarbeitslager in Wuneschin im Kreis Lauenburg (Lebork, Polen). Ab September 1940 wurde er mit seiner Familie im Zwangslager „Kuhdamm“ in Stettin inhaftiert. Die städtische Verwaltung hatte das Lager errichtet und umzäunt, die Kriminal- und Ordnungspolizei stellte permanente Wachposten. Die Polizei führte willkürliche Razzien in den Baracken der Menschen durch oder verprügelte Menschen. Die Inhaftierten litten Hunger wegen der stark rationierten Lebensmittel, das Verlassen des Lagers war nur zur Zwangsarbeit erlaubt. Den Menschen wurde Haft in einem Konzentrationslager angedroht bei unerlaubtem Verlassen des Lagers, die hygienischen Bedingungen waren katastrophal.

Im Frühjahr 1943 deportierte die Polizei etwa hundert Sinti und Roma aus dem Lager in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, wo die SS einen Großteil der Menschen ermordete. Polizisten und Mediziner*innen sterilisierten Menschen in „Kuhdamm“, insbesondere Frauen. Dies geschah entweder direkt im Lager oder in einem nahegelegenen städtischen Krankenhaus. Unter den Opfern der Zwangssterilisation befand sich auch Hedwig, die Ehefrau von Erich Walter Kühn.

(aus Entschädigungsakte LVSR_K_E_71)

Q14 Selbstaussage von Erich Walter Kühn

„Wegen der umgebenen Sumpflandschaft war der Zugang zum Lager lediglich über einen ca. 1,5 m breiten Weg (keine Straße!) möglich. Keinesfalls war es möglich, sich ohne Genehmigung aus dem Lager zu entfernen. Dies hätte die Deportation in ein KZ bedeutet. [...] 1943 wurden zahlreiche Sinti aus dem Lager Stettin-Kuhdamm in Konzentrationslager verschleppt und dort ermordet. Danach verschlechterten sich die Bedingungen (Ernährungssituation, Behandlung der Bewohner des Lagers etc.) erheblich. [...] „[d]abei wurden die Menschen regelmäßig willkürlich geschlagen. Die Kontrollen fanden häufig spätnachmittags-nach der Arbeit- statt. Es gab dabei zahlreiche Schikanen. Einer der Wachleute kam regelmäßig mit einem scharfen Hund, der uns allen [sic] Angst einflößte. Der Leiter der Zigeunerleitstelle bei der Stettiner Kripo, ein Polizeibeamter Namens Sielaff war für die Überwachung zuständig.“

LVSR_K_E_71_0023_Selbstaussage von Erich Walter Kühn_13.07.2001.

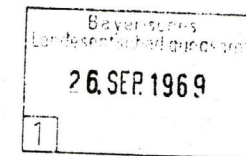
Q15 Urteil des Landgericht München I zur Ablehnung der Entschädigung

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 22 EK 1551/66

(IEA: BEG 41 477)

Wo.



IM NAMEN DES VOLKES!

In Sachen

K ü h n Erich Walter, Bayreuth, Untere Röth 2e,
Kläger,
Proz.-Bev.: Der Officialanwalt für Wiedergutmachung,
München 2, Schafflerstr. 5,
gegen

Freistaat B a y e r n ,
Beklagter,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

wegen Entschädigung,

erläßt das Landgericht München I, 22. Zivilkammer (Entschädigungskammer), Landgerichtsdirektor Dr. Fuchs als Vorsitzender, Landgerichtsrätinnen Erber und Ecker als Beisitzer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3.6.1969 folgendes

E n d u r t e i l :

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits; jedoch werden Gerichtskosten nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger stellt den Antrag, Frau Rosalie F. als Zeugin dafür zu hören, daß sie mit ihren Kindern ins Konzentrationslager gekommen sei, weil sie das Lager Stettin-Kuhdamm ohne Erlaubnis verlassen hatte.

Das Gericht hat Auskünfte von ehemaligen Angehörigen der Kriminalpolizei-Leitstelle Stettin erhält und von folgenden ehemaligen Polizeiangehörigen Aufwortschreiben, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, erhalten: Josef Mischnick (Bl. 41 GA), Gotthard Wege (Bl. 42 GA), Siegfried Höfs (Bl. 43 GA), Friedrich Dassow (Bl. 44 GA), Robert Gatzke (Bl. 45 GA), Bruno Belling (Bl. 50 GA), Willy Sielaff (Bl. 51 GA), Karl Boldt (Bl. 53 und 142 GA), Franz Marquardt (Bl. 54 GA), Robert Rohde (Bl. 55 GA), Hermann Buse (Bl. 57 GA), Paul Zierke (Bl. 68 GA), Emil Lück (Bl. 70 GA), Paul Junker (Bl. 71 GA), Bruno Block (Bl. 72 GA), Hans Mitzinne (Bl. 74 GA), Willi Kemnitz (Bl. 75 GA).

Außerdem haben die Anfragen bei den früheren Polizeibeamten Stettins, von denen besonders die Zeugen Gatzke und Sielaff aus früherer Sachkenntnis genaue und glaubwürdige Angaben gemacht haben, ergeben, daß das Lager Stettin am Kuhdamm nicht unter Gestapo-aufsicht gestanden hat, sondern nur ein in Pölitz bei Stettin gelegenes Arbeitslager. Das Lager Stettin-Kuhbruch war dagegen eine von der Stadt errichtete Siedlung für Asoziale, die naturgemäß von der Polizei strenger beaufsichtigt wurde als andere Wohngebiete; jedoch war diese Siedlung weder umzäunt noch bewacht noch wurden die Bewohner gehindert, sie nach Belieben zu verlassen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Bekundung des Zeugen Zierke zu, der selbst ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist.

LVSR_K_E_71_0136_0138_0140_0144_Auszüge aus dem Protokoll des Urteils_16.09.1969.

Q16 Meldeblatt der Kriminalpolizei Stettin am 01.04.1941, unterzeichnet vom Polizeibeamten Robert Gatzke, 01.04.1941

2. Tätigkeitsnachweis.

Rufbefehle:	Festnahmen: 7	Anzeigen: 42
Vermiße:	Selbstworte:	

3. Besondere Vorkommnisse.

1. Festgenommen wurde in Stettin-Pölitz der 21. Jahre alte Arbeiter Heinz Puttkammer, der von einem gewissen Oskar Adler aus Stettin (Zigeunerlager) vor einigen Tagen verschiedene Stoffe gekauft hat. Adler war bisher noch nicht aufzufinden. Ein etwaiger Zusammenhang mit der Einbruchssache Kaufhaus Tress bedarf noch der näheren Feststellung.

Im Auftrage:
Kriminalrat.

Archiwum Państwowe w Szczecinie, 65/93/0: Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle in Stettin, 01.04.1941.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul I – Block 5

- Lesen Sie die Zusammenfassung des Verfolgungsschicksals von Erich Walter Kühn und seine Selbstaussage aus dem Jahr 2001. Beschreiben Sie allgemein den Umgang des Gerichts mit Opfern (Erich Walter Kühn und Rosalie F.) und Tätern (Polizeibeamte, insbesondere Gatzke). (D8, Q14, Q15, Q16) [Gruppenarbeit]
- Beurteilen Sie anhand des Gerichtsurteils Ermessen und Denkstil der Richter bei der Frage der Glaubwürdigkeit der Polizisten als Zeugen vor Gericht. Beachten Sie hierbei auch das Jahr, in dem der Prozess stattgefunden hat. (Q15) [Plenum]
- Benennen und reflektieren Sie abschließend vor dem Hintergrund ihres Wissens über die Entscheidungen zu allen hier vorgestellten Opfern Ursachen für die Quoten der Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ für die Zeit der Verfolgung vor und nach Frühjahr 1943. (D5, D6) [Gruppenarbeit]
- Diskutieren Sie abschließend, ob und inwiefern die Prozesse zur und das Ergebnis von Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ ein Erfolg oder Scheitern der „Wiedergutmachung“ war. [Plenum]

Literatur zur Vertiefung

Joey Rauschenberger: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, online: www.encyclopaedia-gsr.eu

Leonard Stöcklein: „Ein Unrecht ist und bleibt doch wohl das, was man uns unserer Rasse wegen antat [...]“. Der Kampf um Anerkennung von NS-Verfolgung deutscher Sinti und Roma anhand der Entschädigungsakte Ortwin Adlers, Westdeutschland 1949–1988, Selbstzeugnisse revisited, 01.10.2024, online: <https://selbstzeugnisse-revisited.de/ein-unrecht-ist-und-bleibt/>

Leonard Stöcklein/Hannah Frohmader/Julia Jacumet: Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974, in: Bühl-Gramer, Charlotte/Schneeberger, Erich (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und Erfahrungen, Erlangen 2025, S. 17–200.

Reuss, Anja: Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015, insbesondere S. 104 und 118.

Daniela Gress: Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur, in: Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hgg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen 2022, S. 425–458, hier S. 426–431.

Modul II

Polizei und Medizin als Gutachter

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Rolle von Mediziner*innen und Polizeibeamten in den Entschädigungsverfahren deutscher Sinti und Roma. Beide Berufsgruppen traten in der Phase der Beweiserhebung auf dem Weg zur Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung als Gutachter auf. Das **Bayerische Landesentschädigungsamt (BLEA) (G5)** beauftragte Mediziner*innen und Polizeibeamte damit, solche Gutachten im Rahmen der Verfahren zu erstellen. Die Mediziner*innen wurden beim Schadenstatbestand „Schaden an Körper oder Gesundheit“ als Gutachter bei der Frage der **verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (G8)** der Opfer beauftragt (Modul II – Block 1,2 und 3), die Gutachten und Stellungnahmen der **„Landfahrerzentrale“ (G6)** sollten aus Sicht der Entschädigungsbehörde der Klärung einer **entschädigungswürdigen „rassischen“ Verfolgung (G3)** und der Frage nach den Lebensbedingungen in den nationalsozialistischen Haftstätten dienen (Modul II – Block 4).

L2 Übergeordnete Lernziele von Modul II

Die Lernenden...

- + erkennen ineinandergreifende Machtpositionen und Vernetzungen des **BLEA (G5)** und der Gerichtsbarkeit mit dem amtsärztlichen Dienst und dem Bayerischen Landeskriminalamt gegenüber den Opfern des Völkermordes.
- + hinterfragen kritisch die Gutachtertätigkeit der **„Landfahrerzentrale“ (G6)** des Bayerischen Landeskriminalamtes im Entschädigungsverfahren und die für die Gutachten verantwortlichen Personen.
- + wissen um den Ermessens- und Handlungsspielraum von juristischen Verwaltungsbeamten des **BLEA (G5)** mit diesen Gutachten auf dem Weg zur endgültigen Entscheidung über eine Entschädigung.
- + sind sich des hohen Grads der Machtposition, die die medizinischen Gutachter*innen in ihrer unhinterfragten Expertise vom BLEA zugesprochen bekamen, bewusst.
- + reflektieren kritisch die gesetzliche Koppelung einer Entschädigung eines gesundheitlichen Schadens durch die NS-Verfolgung an die **Minderung der Erwerbsfähigkeit (G8)** des Opfers.
- + erkennen antiziganistische Sprache und Denkweisen innerhalb der Gutachten und werden für die Ungerechtigkeiten sensibilisiert, mit denen die Antragsteller*innen konfrontiert waren.

Z2 Zeitmanagement von Modul II (inklusive Einführung)

Modul II

Block 1: 30 Minuten

Block 2: 30 Minuten

Block 3: 45 Minuten

Block 4: 45 Minuten

→ Modul II insgesamt ca. zwei Zeitstunden und 30 Minuten.

E2 Einführung zu Modul II

Kollaboration beim Völkermord an deutschen Sinti und Roma: Medizin und Polizei

Die bayerische Kriminalpolizei erfasste und verfolgte deutsche Sinti und Roma systematisch seit 1899 im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Im Nationalsozialismus systematisierte und radikalisierte die Polizei die Verfolgung deutscher Sinti und Roma und war hauptverantwortlich für den Völkermord. Im gesamten Deutschen Reich und in besetzten Gebieten Europas verfolgten, inhaftierten, deportierten und ermordeten Beamte der Kriminal-, Schutz-, Ordnungs-, und Geheimen Staatspolizei (Gestapo) Sinti und Roma vom Baby bis zum Greis. Anders als SS und Gestapo wurde die Kriminalpolizei bei den Nürnberger Prozessen nicht zu einer kriminellen Organisation erklärt, obwohl sie spätestens 1939 unter der Führung von Heinrich Himmler im Reichssicherheitshauptamt völlig mit der SS verschmolzen war. In Bayern arbeitete eine Abteilung des Landeskriminalamtes nach 1945 in der amerikanischen Zone namens **„Zigeunerpolizeileitstelle“ (G6)** weiter, von 1953 bis 1965 unter dem Namen **„Landfahrerzentrale“ (G6)**.

Um Sinti und Roma einheitlich als **„Zigeuner“** erkennen und definieren zu können, wurde 1936 am Reichsgesundheitsamt in Berlin die Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle (RHF) unter der Leitung von Robert Ritter eingerichtet. Der u. a. in Medizin promovierte Arzt hatte in seiner Habilitationsschrift die Erblichkeit von Kriminalität zu beweisen versucht und dabei auch erbbiologische Untersuchungen an Sinti und Roma durchgeführt. Er vertrat die Theorie, dass insbesondere **„Zigeunermischlinge“** eine **„ererbte Kriminalität“** in sich trügen. Mit dem **„Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“** von Heinrich Himmler, Chef der deutschen Polizei, sollten ab 1938 alle deutschen Sinti und Roma im Alter ab sechs Jahren nach **„rassenbiologischen“** Gesichtspunkten reichsweit erfasst und klassifiziert werden. Bis 1944 erstellte die RHF 24.000 **„Rassengutachten“** von Sinti und Roma, derer sich Kriminalpolizeibehörden im gesamten Deutschen Reich bedienten und welche Grundlagen für Inhaftierungen, **Zwangssterilisationen (G7)** und Mord in Zwangs- und Konzentrationslagern bildeten.

Unter Androhung von KZ-Haft bei Nichtbefolgung wurden die Menschen in Zwangslagern, Krankenhäusern oder an den Wohnorten, welche die Opfer nicht verlassen durften, unter Zwang von Ärzten sterilisiert. Die Polizei überstellte die Opfer vorher in die Krankenhäuser oder bewachte die Eingriffe in den Lagern und an den Wohnorten. Manche Opfer, die zwangssterilisiert worden waren, wurden zu einem späteren Zeitpunkt dennoch von der Polizei in Konzentrationslager deportiert. Nach 1945 wurden noch bis in die 1980er Jahre Zwangssterilisationen, die auf einem richterlichen Urteil nach dem im Nationalsozialismus 1933 verabschiedeten **„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“** vorgenommen worden waren, nicht als „spezifisch nationalsozialistische Gewalttat“ angesehen.

Gutachtertätigkeiten der Polizei im Entschädigungsverfahren

In Entschädigungsverfahren von 1950 bis 1970 wurden höhere Polizeibeamte der **„Landfahrerzentrale“ (G6)** vom Bayerischen Landesentschädigungsamt und dem Landgericht München I als „Experten“ herangezogen. Beamte der Behörde und Richter erhofften sich eine plausible Einschätzung auf dem Weg zur eigenen Urteilsfindung, ob die jeweiligen Opfer als **„asozial“** oder **„rassisch“** verfolgt worden waren, damit also die Voraussetzungen einer Entschädigung nach **§ 1 BEG (G2, G3)** erfüllt waren. Hierdurch konnte die Polizei entscheidenden Einfluss auf den Ausgang der Entschädigung nehmen. Ebenso schrieben die Beamten Stellungnahmen dazu, ob es sich bei den Arbeits-, Zwangs-, und Konzentrationslagern, in denen Sinti und Roma inhaftiert worden waren, um **„spezifisch nationalsozialistische Haftstätten“** handelte.

Die Sachbearbeiter*innen und Sachgebietsleiter der Entschädigungsbehörde mussten die Einschätzungen der Polizei jedoch nicht teilen und unhinterfragt übernehmen. Sie besaßen nach der Durchsicht aller Beweise die letzte Entscheidungsmacht über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf Entschädigung.

Gutachtertätigkeiten von Mediziner*innen

Sinti und Roma erlitten durch Verfolgung und insbesondere der Haft in Arbeits-, - Zwangs-, und Konzentrationslagern wegen mangelnder Ernährung, unzureichender Hygiene, schwerer Arbeit und direkter physischer Gewalttaten der sie überwachenden Täter*innen nachhaltige körperliche Verletzungen und Krankheiten. Die Verfolgung hinterließ bei den Opfern auch schwere seelische Leiden. Die Entschädigung dieser Gewalteinwirkungen wurde im Tatbestand des „Schadens an Körper oder Gesundheit“ juristisch festgelegt.

Zwangssterilisationen waren hierbei eine der schwersten Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit von Sinti und Roma. In einigen Fällen ging diesen kein Urteil der nationalsozialistischen Erbgesundheitsgerichte voraus. Dann galten **Zwangssterilisationen (G7)** als eine Form „*willkürlicher genuin nationalsozialistischer Gewalteinwirkung*“, für die man eine fortlaufende monatliche Rente des Tatbestandes „Schaden an Körper oder Gesundheit“ beantragen konnte. Ob eine Rente bewilligt wurde, hing maßgeblich von dem Gutachten eines Mediziners ab, welches die juristischen Beamten der Entschädigungsbehörden, in Bayern des **BLEA (G5)** einholten und zur Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Ablehnung der Rente nahmen. Die medizinischen Atteste und Gutachten, welche die Opfer beibrachten, genügten dem BLEA in der Regel nicht für ein abschließendes Urteil. Für die Begutachtung gesundheitlicher Schäden beauftragte das **BLEA (G5)** eigens Mediziner*innen: Amtsärzte des behördlichen Dienstes oder externe Vertrauensärzte, meist von Universitätskliniken. Die Opfer mussten sich von diesen abermals untersuchen lassen. Nach der Vorlage der Gutachten war der Ärztliche Dienst des **BLEA (G5)** für die finale Bemessung der „**verfolungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit**“ (G8) zuständig. Dabei war die „Arbeitsfähigkeit“ des Opfers das entscheidende Kriterium für die Entscheidung. Vor dem Hintergrund von nationalsozialistischen Phrasen wie „*Arbeit macht frei*“ an den Lagertoren von Auschwitz, Dachau oder Sachsenhausen und der Praxis der „*Vernichtung durch Arbeit*“, von der sehr viele Sinti und Roma betroffen waren, erscheint dieses Kriterium zynisch. Erst bei der medizinischen Begutachtung einer **verfolungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (G8)** von mindestens 25% wurde eine Entschädigung in Form einer fortlaufenden **Rente (G9)** gewährt. Diese Prozentangaben beruhten mehrheitlich auf Erfahrungswerten der Mediziner*innen statt auf objektiv messbaren Ergebnissen.

Juristische Beamte des **BLEA (G5)**, die für die Annahmen oder Ablehnungen im Tatbestand „Schaden an Körper oder Gesundheit“ zuständig waren, übernahmen in aller Regel unhinterfragt und wortwörtlich die Gutachten und Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes.

Bei der Bemessung der finanziellen Höhe der Rente für die Opfer orientierte man sich an den Besoldungsgruppen von Beamten. Sinti und Roma wurden aufgrund ihrer sozialen niedrigen Stellung regelmäßig in den einfachen Dienst eingestuft.

Modul II – Block 1

D1 Verfolgungsschicksal von Ortwin Adler

Ortwin Adler wurde am 19.12.1907 in ehemalig Westpreußen geboren. Er war bis 1943 Bauarbeiter und hatte vier Kinder. Am 06.12.1943 wurde er nach der vorherigen nationalsozialistischen Fremderfassung als „*sozial angepasster Zigeunermischling*“ in einem Zwangslager für „*Zigeuner*“ in Schneidemühl (heute Pila, Polen) zwangssterilisiert.

Bereits kurz nach dem Überfall der Wehrmacht auf Polen errichtete der bewaffnete „*volksdeutsche Selbstschutz*“ eine „*Sammelstelle für Zigeuner*“ in Schneidemühl. Nach der Befreiung durch die Rote Armee emigrierte er in den Ort Kempen in der britischen Besatzungszone (später Nordrhein-Westfalen). Sieben Jahre, von 1950 bis 1957 stritt er mit Behörden um eine Rente, die er schließlich zugesprochen bekam.

(aus Entschädigungsakte LVSR_A_O_1)

D2 Verfolgungsschicksal von Eichwald F.

Eichwald F. ist am 12.07.1922 in Ostpreußen geboren worden. Seit 1940 war er mit seiner Frau Hulda F. in den Zwangslagern Lukasstraße 2 und „Kuhdamm“ in Stettin unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert. Bis Kriegsende wurde er in Stettin zwangsweise im Brücken- und Straßenbau eingesetzt sowie später in einem Arbeitserziehungslager in Pölitz in einer Munitionsfabrik. Eines seiner Kinder ist aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung im Zwangslager Lukasstraße im Alter von 19 Monaten verstorben. Mehrere Geschwister von Eichwald F. sind im Frühjahr 1943 von Stettin nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort in den Gaskammern ermordet worden. Er selbst wurde nicht deportiert, jedoch am 20.04.1944 in Stettin zwangssterilisiert.

(aus Entschädigungsakte LVSR_F_E_36)

Q1 Zweites medizinisches Gutachten über Ortwin Adler

8. Herz und Kreislauforgane:

Herzgrenzen perkutorisch nicht verbreitert. Töne rein, Tätigkeit regelmässig. Puls kräftig, in Ruhe: 4 x 17. RR: 140/90 mm Hg. Nach 10 Kniebeugen Puls: 22, 22, 21, 20 RR: 140/85 mm Hg. Rückkehr zu den Ausgangswerten nach 3 Minuten. Keine Cyanose, keine Atemnot.

9. Bauchorgane:

Leib weich, nirgends druckschmerzhaft. Leber u. Milz nicht zu fühlen. Bruchpforten geschlossen. Nierenlager frei. In der Skrotalhaut mehrere Talgcysten bis Erbsengröße. In bd. Leistenbeugen je eine 2 cm lange, reizlose Narbe.

10. Gliedmaßen und Wirbelsäule:

Arme u. Beine in allen Gelenken frei beweglich. An der Aussenseite des re. Ellbogengelenkes eine druckschmerzhafte Stelle. Man fühlt hier ein Reiskörperchen. Wirbelsäule völlig o.B.

11. Nervensystem:

Sehnenreflexe in normaler Stärke auslösbar, keine Spastischen Reflexe. Romberg neg. Roter Dermographismus. Pupillen nicht ganz rund, gleichweit, reagieren prompt auf Lichteinfall u. Nahesehen.

12. Psychischer Zustand:

Geordnet, stark rentenfixiert.

13. (Blutsenkung): (WAR und Nebenreaktionen)

4 mm

14. Röntgenbefund:

Die Brustorgane zeigen bei der Durchl. keinen regelwidrigen Befund. EKG ohne Besonderheiten. Die Röntgen-Aufn. der WBS zeigen geringe Randzackenbildung am 12. Brustwirbel.

15. Sonderbefunde:

Blutstatus:

(z.B. Auswurf, Rest-N, Blutzucker etc.) Hb.: 100%, Ery: 5.28, Ind: 0.96, Leuko: 6600 Ba: 1%, Eo: 2%, Stabk: 2%, Seg: 49%, Ly: 43%, Mo: 3%

C. Untersuchungsergebnis

1. Art aller jetzt vorhandenen Körperschäden (Wissenschaftliche Diagnose): (möglichst deutsche Bezeichnung)

Zustand nach Sterilisation, vegetative Dystonie, Altersübersichtigkeit, Reiskörperchen am lk. Ellbogen, Zahnschäden, beginnende Spondylosis.

2. davon:

a) Heute vorhandene Beschädigungen folgen im Sinne des Gesetzes:

Angabe ob im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung durch die Verfolgung:

Begründung:

Die geklagten Beschwerden finden ihre Erklärung in der Übersichtigkeit. A. sollte eine Brille tragen, die er aber ablehnt. Der gesteigerte Geschlechtstrieb hat mit der Sterilisierung unmittelbar nichts zu tun, er ist konstitutions- bzw. rassebedingt. Für die übrigen Beschwerden (Schmerzen nach dem Geschlechtsverkehr) konnte bei der Untersuchung ein objektiver Befund nicht erhoben werden. Die Rückenschmerzen sind zweifellos durch die beginnende Arthrosis verursacht.

b) Von der Beschädigung im Sinne des Gesetzes unabhängige krankhafte Veränderungen: (kurze Bezeichnung)

Q2 Bewilligung einer Rente für Eichwald F. auf Grundlage eines medizinischen Gutachtens

Durch die glaubhaften Angaben des Antragstellers, die durch die Aussagen des Zeugen Max Kreuzer bestätigt werden, in Verbindung mit den vorliegenden ärztlichen Unterlagen, hält es das Bayer. Landesentschädigungsamt für nachgewiesen, dass der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen aus Gründen der Rasse verfolgt worden ist und am 20.4.1944 in Stettin sterilisiert wurde.

Nach den Feststellungen im vorliegenden amtsärztlichen Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes Schweinfurt haben die Folgen der Sterilisierung im Sinne einer psychischen Schädigung seit dem Tage des Eingriffs zu einer Erwerbsminderung von 30 v.H. geführt.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt schliesst sich den ärztlichen Feststellungen an.

LVSR_F_E_36_082_ Bewilligung einer Rente durch die **Entschädigungsbehörde (G5)** auf Grundlage des medizinischen Gutachtens_22.10.1956.

Die Kapitalentschädigung beträgt somit für die Zeit		
vom 1.5.1944 - 20. 6.1948	DM	993.33
vom 21.6.1948 - 31.10.1953	DM	6.433.33
	DM	7.426.66

Der Antragsteller hat Vorleistungen in Höhe von DM 700.-- erhalten die auf diesen Anspruch angerechnet werden. Der Vorleistungsbetrag setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Einzelleistungen zusammen:

Okt.48 - Dez.48	Beihilfe je Mt.	DM 180.--	= DM	540.--
22.12.1948	Beihilfe		DM	80.--
27.12.1948	Beihilfe		DM	80.--
			DM	700.--

Der nach Abzug der Vorleistungen verbleibende Restbetrag der Kapitalentschädigung in Höhe von DM 6.726.66 - aufgerundet DM 6.727.-- wird sofort befriedigt.

Die Rente von DM 100.-- wird ab 1.10.1956 laufend zu Beginn jeden Kalendermonats angewiesen werden.

Für die in der Zeit vom 1.1.1953 bis 30.9.1956 angefallenen Rentenbeträge hat der Antragsteller Anspruch auf Rentennachzahlung in Höhe von DM 3.500.--, der ebenfalls sofort befriedigt wird.

München, den 22. Oktober 1956



Für die Übereinstimmung mit der Urschrift
Handwritten signature
Vertragsangestellter

gez. Troberg
Präsident

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul II – Block 1

- Lesen Sie die Einführung E2 und zur Vertiefung die entsprechend markierten Artikel im Glossar. Notieren Sie sich Stichpunkte zu folgenden Fragen: Wie kooperierten Polizei und Medizin beim Völkermord an Sinti und Roma? Welche Probleme waren grundlegend gegeben, da Polizei und Medizin in der Entschädigung als Gutachter entscheidende Machtpositionen gegenüber Sinti und Roma einnahmen? (E2, G5, G6, G7, G8, G9) [Partnerarbeit]
- Lesen Sie die Verfolgungsschicksale von Ortwin Adler und Eichwald F. Legen Sie die verschiedenen Formen und Gesamtumstände der Verfolgung konkret dar. (D1, D2) [Einzelarbeit]
- Diskutieren Sie die Gründe für die jeweiligen Einstufungen der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Ortwin Adler und Eichwald F. Nehmen Sie abschließend Stellung zu den jeweiligen Begründungen. Gab es Ermessensspielräume? Inwiefern handelt es sich bei der Begründung gegenüber Ortwin Adler um antiziganistisches Gedankengut? (Q1, Q2) [Gruppenarbeit]

Modul II – Block 2

Q3 Hans Gießler, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, schrieb im Jahr 1981:

„Wegen ihres Wandertriebes und ihrer sozialen Anpassungsschwierigkeiten waren die Zigeuner schon vor 1933 staatlichen Maßregeln, wie polizeilicher Überwachung, Aufenthaltsbeschränkung, Unterbringung in einer Arbeitsanstalt und ähnlichen, ausgesetzt. Daran änderte sich auch nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nichts.“

Zitiert aus Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hgg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band IV, Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), Bonn/München/Zürich 1981, S. 22.

D3 Verfolgungsschicksal von Franz Rosenbach



Franz Rosenbach im Alter von 83 Jahren bei der Gedenkveranstaltung für die Opfer der „Nürnberger Rassegesetze“, 15.09.2011, Foto: Sammlung Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V. ©

Franz Rosenbach wurde am 29.10.1927 in Horatitz (Hradice, Tschechien) geboren und lebte seit 1938 mit seiner Familie in Niederösterreich. Bis zu seiner Verhaftung durch die Polizei arbeitete er sechs Monate bei der Bahn. Sein Vater war bei der Baufirma Brettner angestellt, seine Mutter Cäcilie Rosenbach arbeitete dort als Reinigungskraft. Bereits 1942 verhaftete die Polizei seinen Vater. Im Februar 1943 verhaftete die Kriminalpolizei Franz Rosenbach, seine Mutter und Geschwister. Die Polizei inhaftierte die Familie mit anderen Sinti und Roma in einem Wiener Polizeigefängnis. Einige Zeit später deportierte die Polizei die Familie nach Auschwitz-Birkenau, wo die SS ihm die Nummer „Z-9264“ auf den Unterarm tätowierte. Nach mehreren Monaten Haft in Auschwitz stufte die SS Franz Rosenbach als „arbeitsfähig“ ein und deportierte ihn im Alter von 16 Jahren im April 1944 über das KZ Buchenwald in das KZ Mittelbau-Dora. In Auschwitz, Mittelbau-Dora und im Außenlager Harzungen

hatte er schwerste Zwangsarbeit zu verrichten und wurde von Wachleuten körperlich misshandelt. Im April 1945 überlebte er einen Todesmarsch Richtung Dessau, schlug sich in seinen Heimatort nach Österreich durch, fand jedoch zunächst keine Angehörigen mehr. Erst Anfang der 1950er Jahre traf er zwei seiner Schwestern in Nürnberg wieder. Eine seiner Schwestern und seine Mutter ermordete die SS in Auschwitz. Nach dem Völkermord stand Franz Rosenbach vor dem Nichts. Seine Papiere waren vernichtet. Da er für mehrere Jahre nach Ende des Krieges keinen festen Wohnsitz hatte, den er amtlich anmelden konnte, wurde er zu einem „illegalen Staatenlosen“ erklärt. Vor dem Amtsgericht Fürth wurde er 1952 sogar wegen vorheriger „illegaler Einreise“ von Österreich nach Bayern strafrechtlich verurteilt.

Q4 Erinnerungen von Franz Rosenbach zur Ankunft im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

Interview mit Franz Rosenbach im Jahr 2008



<https://www.sintiundroma.org/de/set/022400-video-14/?id=2595&z=8> | „Rassendiagnose: Zigeuner“



Q5 Antrag auf Entschädigung für „Schaden an Körper oder Gesundheit“ von Franz Rosenbach

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen! Nicht Zutreffendes streichen!	Sachgebiet 6 4. JUNI 1959
---	--

Schaden an Körper oder Gesundheit (§§ 28-42 BEG)

Vorbemerkung:

Sie beschleunigen die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie diesen Fragebogen genau und vollständig ausgefüllt der Entschädigungsbehörde alsbald zurücksenden.

I. Personalangaben über den/die Verfolgte(n), der/die den Schaden an Körper und Gesundheit erlitten hat:

Familienname: Rosenbach Vorname: Franz

geb. am: 29.9.1927 in: Horaditz ESR

bei Frauen Mädchenname: _____

Gegenwärtige Anschrift: [REDACTED ADDRESS]

II. Der Schaden an Körper und Gesundheit:

1. Welche Leiden führen Sie auf Verfolgungsmaßnahmen zurück?

(Genaue Angaben, wie sich die Körperschäden äußern und welche Störungen in der Arbeitsfähigkeit sie verursachen.)

1. Magenbeschwerden (Zwölffingerdarmgeschwür)

2. rechter Arm 2 x gebrochen

3. Kopfverletzung durch Kolbenhieb (ständige Kopfschmerzen und Nervenstörungen)

LVS_R_F_97_0079_Antrag auf Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“ von Franz Rosenbach_04.06.1959.

Q6 Vorbemerkung vor der Ablehnung der Entschädigung von Franz Rosenbach

4/11
30

III - voh München, den 14.10.1960

I. Aktenvermerkung.

Betrifft: Rosenbach Franz, geb.am 29.9.1927, Az. 48 256

Bezug: Vorlage des Sachgebiets 6 vom 12.10.1960

Ich habe erhebliche Bedenken, im vorliegenden Falle die Passivlegitimation als nachgewiesen anzusehen. Feststeht lediglich, daß sich der Ast. im Zeitpunkt seiner Festnahme am 19.1.1952 in Bayern aufgehalten hat. Zu der Frage, ob er zum maßgeblichen Stichtag, nämlich zum 31.12.1952, einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Bayern rechtswirksam begründet hat, liegen keine amtlichen Unterlagen vor. Die Gemeinde Osterhofen teilt mit, daß der Ast. sich am 19.10.1953 in Osterhofen angemeldet habe, kommend von Deggendorf. In Deggendorf selbst jedoch war der Ast. nach amtlicher Auskunft zu keiner Zeit gemeldet. Lediglich die Zeugin Schneeberger Maria bekundet, der Ast. habe 2 volle Jahre bei ihr verbracht und dies sei ihrer Erinnerung nach in den Jahren 1952 und 1953 gewesen. Diese Zeugenerklärung allein reicht m.E. zum Nachweis nicht aus, weil sie hinsichtlich der Zeitangabe ohnehin nicht genau ist ("Es ist möglich, daß dies 1952 gewesen ist.") und weil, ganz abgesehen davon, daß es sich um die Schwester handelt, es unwahrscheinlich erscheint, daß der Ast. 2 Jahre ohne polizeiliche Meldung sich bei seiner Schwester aufgehalten haben soll, nachdem er sich in der Folgezeit, nämlich ab 1953, angemeldet hat. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Ast. selbst unterliegt insofern Bedenken, als er erheblich vorbestraft ist und hinsichtlich seiner angeblichen Ausweisung aus Österreich schon einmal unwahre Angaben gegenüber amtlichen Stellen gemacht hat. Bei Entscheidung über die Ansprüche auf Haftentschädigung allerdings wurde die Passivlegitimation bereits anerkannt.

I. Herrn Reg.Dir.Dr.Ungerer

mit der Bitte um Entscheidung.

Wortlaut Mitteilung vom 14.10.1960, Az. 48 256, 1. Bz. 13/5.
Aus HE-Magazin 1. Bz. 13/5.

15. Okt. 1960

Dr. Vohburger
(Dr. Vohburger)
Ob.Reg.-Rat

J. Schmitt
1.11.60

LVSR_R_F_97_0171_Vorbemerkung vor der Ablehnung der Entschädigung von
Franz Rosenbach_14.10.1960.

D4 Territorialität und Straffälligkeit im BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) (G2)

Grundsätzlich berechtigt für einen Antrag auf Entschädigung waren nur verfolgte Personen, die in den Grenzen des Deutschen Reiches bis 01.12.1937 (damit waren Österreich und die Grenzgebiete der Tschechoslowakei ausgenommen) ihren Wohnsitz hatten oder bis 31.12.1952 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland amtlich angemeldet hatten. Durch dieses bereits im BErG (1953) (G2) verankerte „Territorialitätsprinzip“ schloss man Millionen überlebende Opfer aus den im Zweiten Weltkrieg besetzten Ländern Europas kategorisch aus. Zudem war gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des BEG (1956) (G2) eine Entschädigung demjenigen zu versagen oder abzu-erkennen, der nach dem 08.05.1945 zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden war. Verurteilungen unterhalb dieses Strafmaßes durften bei der Prüfung einer Entschädigung nicht ins Gewicht fallen.

(Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 29.06.1956, S. 564.)

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul II – Block 2

- Arbeiten Sie aus der Darstellung des Verfolgungsschicksals und aus dem Videointerview von Franz Rosenbach heraus, welche menschlichen Leiden und traumatisierenden Folgen mit dem Völkermord verbunden waren. Legen Sie anhand dieses konkreten Schicksals die Grenzen der „Wiedergutmachung“ und des Prinzips der Entschädigung in einzelnen Tatbeständen dar. (D3, Q4) [Partnerarbeit]
- Die Entschädigung für „Schaden an Körper oder Gesundheit“ wurde bei Franz Rosenbach vom BLEA (G5) abgelehnt. Welche Rolle spielte hierbei das Territorialitätsprinzip und die Vorbemerkung des Oberregierungsrates? Inwiefern wurde Franz Rosenbach zu Unrecht kriminalisiert? (Q5, Q6, D4) [Partnerarbeit]
- Lesen Sie den Auszug aus dem Rechtskommentar von Hans Gießler aus dem Jahr 1981. Erläutern Sie, inwiefern es sich hierbei um eine Verharmlosung des NS-Völkermordes und eine Täter-Opfer-Umkehr handelte. Setzen Sie den vorherrschenden Denkstil in eine Beziehung zu der über 20 Jahre vorher stattfindenden Ablehnung der Entschädigung von Franz Rosenbach. (Q3) [Plenum]

Modul II – Block 3

D5 Verfolgungsschicksal von Johann H.

Johann H. wurde im Jahr 1938 in München als eines von fünf Geschwistern geboren. Die Kriminalpolizei München deportierte ihn im Alter von vier Jahren zusammen mit seiner Familie am 08.03.1943 in das KZ Auschwitz-Birkenau. Dort verlor er seine Mutter und drei Geschwister. Der Lagerarzt Josef Mengele verübte an Johann H. gewaltvolle medizinische Versuche, durch die er schwer krank wurde. Die erste Zeit nach der Befreiung vom Nationalsozialismus musste Johann H. wegen der Schwere der Folgen dieser Experimente in diversen „Kinderheilanstalten“ verbringen. Seinem Antrag auf Entschädigung wegen „Schaden an Körper oder Gesundheit“ wurde zwar 1956 stattgegeben, doch die durch die Verfolgung ausgelösten psychischen Leiden wurden bis in die 1970er Jahre nicht anerkannt.

(aus Entschädigungsakte LVSR_H_J143)

Q7 Ärztliches Zeugnis des Bayerischen Roten Kreuz Krankenhauses II zu Johann H.

ERISCHES ROTES KREUZ
KRANKENHAUS II
München, Lazarettstraße 10
(Eingang Lothstraße)
A.Z.: 29 186/I/7115

MÜNCHEN, den 8.1.52
Tel. 63 325-27
Postcheckkonto München 10120
Stadt. Sparkasse, Sparkassenstraße Kto. 2510
Dr. La

Ärztliche Bescheinigung
zur Vorlage beim Amt für Wiedergutmachung

Das Kind [REDACTED], geb. 24.12.39, steht in unserer ärztlichen ambulanten Behandlung. Es handelt sich bei ihm um einen spezifischen tuberkulösen Hilusprozess mit einem verkalkten Primärherd mit Schrumpfung. Blutkörperchensenkungsreaktion nach Westergreen zeigt mit 20/42 eine deutliche Beschleunigung, so dass nicht abzusehen ist, inwieweit der Prozess sich aktiviert. Das Kind muss ständig in ärztlicher Kontrolle stehen bleiben. In Zusammenhang dieser Erkrankung mit den im KZ erlittenen Schäden der Entbehrungen besteht mit grosser Wahrscheinlichkeit.

Dr. Lander
Ass.-Arzt d. Inn. Abtlg.

Bayerisches
Rotes Kreuz-Krankenhaus
München
Lazarettstraße 10
Interne Abteilung

Keine Unterlagen

BAYERISCHES HILFSWERK
ABTEILUNG KARTEI
Koch

1.8.50 Ha.

LVSR_H_J143_0207
Ärztliche Bescheinigung des Bayerischen Roten Kreuz Krankenhauses 08.01.1952.

Q8 Annahme der Entschädigung von „Schaden an Körper oder Gesundheit“ von Johann H. durch das BLEA (G5)

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Der Vater des Ast., als gesetzlicher Vertreter, beansprucht für seinen Sohn Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit mit der Behauptung, daß ein heute noch vorhandener Gesundheitsschaden auf die gegen den Ast. gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sei.

Der Anspruch ist begründet.

Die Zuständigkeit des BLEA zur Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche wurde bereits durch die dem Ast. mit Bescheid vom 2.10.52 zuerkannten Haftentschädigung geklärt. Sie ist ~~dem~~ auch nach dem BEG gegeben.

Durch vorliegende Unterlagen ist nachgewiesen, daß der Ast. aus rassistischen Gründen insgesamt 25 Monate inhaftiert war. Nach ärztlicher Begutachtung sind folgende Leiden durch diese Verfolgung verursacht worden:

abgeheilte Paratracheal- und Halsdrüsen-Tbc.,
Blutunterdruck, red. Leistungsfähigkeit

Dadurch sei die Erwerbsfähigkeit des Ast. vom 1.5.45 um 100% und vom 1.6.48 und auch weiterhin um 30% gemindert.

Für die obengenannten Leiden steht dem Ast. ein Heilverfahren zu (§ 29 Nr.1, § 30 BEG).

Der Ast. hatte vor Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen noch keine wirtschaftliche Stellung erlangt. Für die Berechnung der Rente und der Kapitalentschädigung wird deshalb die wirtschaftliche Stellung seines Vaters, der vor der Verfolgung als selbstständiger Fuhrunternehmer tätig war, zugrunde gelegt. Die wirtschaftliche Stellung entspricht daher der eines Bundesbeamten des einfachen Dienstes.

Bei einem möglichen Hundertsatz von mindestens 15 und höchstens 40 v.H. der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten (§ 31 Abs.5 BEG) war der Hundertsatz zum 1.11.53 und bis auf weiteres nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Ast. auf 20 v.H. festzusetzen. Es wurde dabei berücksichtigt, daß der Ast. noch minderjährig ist, keinem Erwerb nachgeht und im Haushalt seines Vaters lebt.

LVSR_H_J143_0229_Entwurf des Bescheides für „Schaden an Körper und Gesundheit“_21.12.1956.

Q9 Amtsärztliches Gutachten über Johann H. für die Entscheidung des BLEA (G5)

7/3 (4 10/11/14) IV/35

Gesundheitsamt München, Lazarettstr. 10
Gem. Entschl. d. Bayer. Staatsministeriums des Innern v. 11.1.56 Nr. 113/56
Bayerisches Landesentschädigungsamt

Amtsärztliches Gutachten 131510 -5.5.56

zum Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEGl.) vom 18. September 1953 (BGBl. S. 1387).

I. Personalien des Untersuchten:

Familiennamen, Vorname, Geburtstag: _____, geb. 24.12.39
bei Frauen Mädchenname _____
Wohnung: München, Perlacherstr. 123
Beruf vor Eintritt der Schädigung: entfällt
Derzeitiger Beruf: keiner
Ausgewiesen durch: Ausweis über die Anerkennung als Verfolgter Nr. 14 456 A

II. Angaben des Untersuchten:

frühere Krankheiten und erbliche Verhältnisse: bis zur Einweisung in KZ angeblich nicht krank gewesen.

Krankheiten während der durch den Nationalsozialismus erlittenen Haft:

zu 2.) Nach Angabe des Vaters:
haupte Schädigung, Während der Haft 1943/44 Fleckfieber, wurde mit Nacken-
die Wiedergutmachung steifigkeit in das Lagerkrankenhaus eingeliefert, sei
antrag wird und deren nach 6 Wochen in sehr schlechtem Allgemeinzustand ent-
gebliche Entstehungsursache: lassen worden und in das KZ Ravenbrück überstellt
worden. Er habe damals Drüsenschwellung am Hals gehabt,
sei deshalb operiert worden und in seiner körperlichen Entwicklung sehr
zurückgeblieben.

5.) Lungentuberkulose, Halsdrüsentuberkulose, allgemeine Entwicklungs-
störung, körperliche Schwäche.

4.) "Schwindelanfälle, ich kann in der Nahrung kein Fett vertragen,
zeitweise Schmerzen im li. Kniegelenk."

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird an Eides Statt bestätigt.

München, den 20. April 1956

xx / kein Urteil werden! (Unterschrift des Untersuchten)

V. Zusammenfassendes Gutachten:

Erkrankungsbezeichnungen:

a) abgeheilte Paratracheal- und Halsdrüsentbc.

b) Blutunterdruck, rel. Leistungsfähigkeit.

c) mäßige Senksprie zfüße

d)

e)

Ursache des schädigenden Vorgangs im Sinne des Bundesgesetz vom 18.9.1953 (in Einzelfällen pläutern) im Sinne der Entstehung, der Verminderung, sicher, wahrscheinlich, möglich, wahrscheinlich

a) als wahrscheinlich anzunehmen

b) als wahrscheinlich anzunehmen

c) anlagebedingt

d)

e)

Grad der derzeitigen Minderung der Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) ohne Rücksicht auf die Ursache:

30 % *mindest No.*

..... v.H.

1. Wann bestand erstmals eine Erwerbsbeschränkung in diesem Sinne von mindest. 30 v.H.?

am 1.5.1945 100 v.H.

2. Am 1.6.48 30 v.H.

3. Am 20.4.56 30 v.H. *genau*

(am Tage der Untersuchung)

(%Sätze in keiner höheren Spanne als 5 v.H. angeben!)

LVSR_H_J_143_0226_0228
Amtsärztliches Gutachten
über Johann H._05.05.1956.

D6 Verfolgungsschicksal von Eva K.

Eva K. wurde 1921 in Bialla (Biala Piska, Polen) im ostpreußischen Ermland-Masuren geboren. 1942 deportierte sie die Polizei über ein Polizeigefängnis und ein Ghetto in das KZ Auschwitz-Birkenau. Bis zur Befreiung vom Nationalsozialismus hatte sie in mehreren anderen Konzentrationslagern schwerste Zwangsarbeit zu verrichten. 1958 stellte sie erstmals einen Antrag auf Entschädigung für „Schaden an Körper oder Gesundheit“ und legte drei ärztliche Atteste bei. Der Ärztliche Dienst des BLEA (G5) erachtete die drei Atteste als unzureichend und ordnete eine weitere medizinische Begutachtung eines „Vertrauensarztes“ des staatlichen Gesundheitsamtes Münchberg an.

(aus Entschädigungsakte K_E_68)

Q10 Ärztliches Gutachten des staatlichen Gesundheitsamts Münchberg über Eva K.

C. Gutachten

1. Es sind alle Gesundheitsschäden anzuführen, die vorliegen oder vorgelegen haben. Es ist ferner anzugeben, welche der aufgeführten Gesundheitsschäden nach ärztlich-wissenschaftlicher Erfahrung wahrscheinlich durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erstmalig entstanden, wesentlich mitverursacht, richtunggebend verschlimmert, vorübergehend oder anhaltend abgrenzbar verschlimmert sind.

Bei den einzelnen Gesundheitsschäden ist jeweils anzugeben, inwieweit ihre Entwicklung die Leistungsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben nachhaltig beeinträchtigt hat und wie hoch jeweils die durch die Gewaltmaßnahmen eingetretene Erwerbsminderung prozentual zu bemessen ist.

Die Untersuchte ist erst mit 7 Jahren eingeschult worden. Sie hat dann 8 Jahre die Hilfsschule besucht und sich hinterher mit dem tönenden Titel Schauspielerin versehen. Produktiv hat sie kaum je gearbeitet.

In der Lagerhaft hat sie Fleckfieber gehabt und ist sonst nicht ernstlich krank gewesen. Erst nach Kriegsende seien bei ihr Magenbeschwerden aufgetreten. Seitdem geht sie von einem Arzt zum anderen und läßt sich nach ihren Angaben und den Äußerungen des Gatten, der auch "Schauspieler" und nicht intelligenter ist als die landläufig dumme bis debile Untersuchte, für "teures Geld" ärztliche Zeugnisse ausstellen, damit sie eine Rente bekomme. Zur Untersuchung ließ sie sich vom Ehemann begleiten, der sich zuweilen in den Gang der Handlung einschaltete und auf Beschwerden aufmerksam machte, die der Untersuchten bereits entfallen waren. Er amüsierte sich sehr über die angestellte Intelligenzprüfung und beantwortete die von der Ehefrau nicht beantworteten Fragen mit Brustton und ständig falsch. Er war nicht imstande, 12 x 12 zu rechnen. Er bestand darauf, daß 24 dabei herauskäme. Zum Schluß meinten beide, sie würden sich an das "Bundesgericht in Karlsruhe" wenden, wenn die Ansprüche abgelehnt würden vom Landesentschädigungsamt. In anderen Fällen habe diese Methode auch geholfen. Vielleicht würde er aber seine Frau auf "Staatskosten," denn er könne nicht mehr zahlen, in einer großen Klinik untersuchen lassen.

Zur Anamnese ist noch wichtig zu berichten, daß es kaum eine Stelle am Körper der Untersuchten gebe, der nicht schmerze.

Die Untersuchung ergab objektiv keinen krankhaften Befund der gracilen, dem Alter entsprechend erhaltenen Frau. Es konnten auch keine Zeichen einer Magenerkrankung gesichert werden. Vor allem aber waren Folgezustände des im Lager durchgemachten Fleckfiebers nicht vorhanden. Dafür wurde eindeutig festgestellt, daß es sich um eine landläufig dumme bis debile Frau mit unübersehbarer und besser unüberhörbarer Rentenneurose handelt. Die geringe Intelligenz der Untersuchten ist angeboren und hat mit erlittener Verfolgung nichts zu tun. Sonstige Krankheiten wurden bei der eingehenden Untersuchung nicht festgestellt.

Diagnosen: 1.) landläufig dumm bis debil.
2.) Rentenbegehren.
3.) Magenanamnese.

Die durch alle Leiden insgesamt bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt zwanzig 20 %

2. a) Wann betrug die durch Verfolgungsmaßnahmen bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit erstmalig mindestens 25 %?

entfällt, weil sich die MdE von 20 % nur auf ein möglicherweise vorhandenes chron. Magenleiden bezieht, das nicht durch Verfolgung entstanden ist.

b) Ist vor dem 1. 11. 1953 ein so wesentliche Besserung eingetreten, daß die verfolgungsbedingte MdE unter 25 % abgesunken ist? Wann und für welche Zeit?

entfällt. 1945 bestand bei der Verfolgten nicht einmal das behauptete Magenleiden.

LVSR_K_E_68_0082_Amtsärztliches Gutachten über Eva K._27.03.1961.

64

65

Q11 Auszugsweises Transkript eines Interviews mit Renate H. über die medizinische Begutachtung in der Entschädigung

Renate H. wurde 1937 in Königsberg (Kaliningrad, Russland) geboren. Von 1942 bis 1945 inhaftierte die Polizei sie mit ihrer Mutter im eigens für „Zigeuner“ errichteten Zwangslager in Königsberg. Dort litt sie unter harten Lebensbedingungen wie unzureichender Nahrung, fehlendem Schulunterricht und gewaltvollen Polizeirazzien bei permanenter Angst einer Deportation in ein Konzentrationslager. Nach dem Tod ihrer Mutter Anfang 1945 flüchtete sie über Ostpreußen nach Leipzig, wo sie ihren Vater traf, der den Völkermord ebenso wie sie überlebt hatte. Renate H. erinnert sich rückblickend an die ärztlichen Begutachtungen im Rahmen ihres Entschädigungsprozesses:

„Und solche Schicksale hat man, mit sowas ... wir waren also für die keine Menschen, nur noch Nummern. War kein Gefühl mehr, man durfte auch kein Gefühl mehr zeigen. Genauso schauen Sie, das vergesse ich nie. Das habe ich jetzt dem Arzt erzählt, weil der hat so gebohrt, das können sie sich gar nicht vorstellen. Der hat mich dreimal untersucht. Dreimal musste ich hinkommen und das vierte Mal. Hat mich also, normal war ich vier Mal da und dann wollte er, dass ich nochmal zu ihm komme. Dann hab ich gesagt, jetzt gehe ich nicht mehr. Hat mich so fertig gemacht, ich war 14 Tage krank bis auf die Nieren. Dann wollen Sie die Menschen... so wissen Sie! Ich bin froh, dass ich manchmal nicht da dran denke, aber dies hat er dann so rausgeholt. Aus meinen innersten hochgekrempt, alles wieder vorgebracht. Sie glauben gar nicht, wo man wirklich ganz unten, wo man gar nicht mehr vorholen will. Das hat er dann vorgeholt. Es war so schlimm. Nur weil ich den Antrag auf Wiedergutmachung gestellt hab. [...] Und das vierte Mal habe ich dann abgebrochen.“

(Interview des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern mit Renate H., 22.06.2001)

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul II – Block 3

- Vergleichen Sie die Lebensdaten und Verfolgungsschicksale von Johann H. und Eva K. Wo liegen Gemeinsamkeiten und Unterschiede? (D5, D6) [Einzelarbeit]
- Legen Sie die von den Mediziner*innen vorgetragenen Gründe für die Annahme der Entschädigung von Johann H. und gegen die Annahme der Entschädigung von Eva K. dar. Welche Argumente erscheinen Ihnen triftig, welche vorurteilsbehaftet und empathielos? Erstellen Sie hierzu eine Mind-Map. Welche Rolle spielte die Kategorisierung der **Minderung der Erwerbsfähigkeit (G8)**? Erscheint Ihnen diese Kategorisierung in den Gutachten für die Opfer transparent? (Q7, Q8, Q9, Q10) [Partnerarbeit und Plenum]
- Lesen Sie Verfolgungsschicksal und Erinnerungen von Renate H. Reflektieren Sie, wieso manche Opfer die medizinischen Begutachtungen als retraumatisierend und entwürdigend empfanden. Schlagen Sie mögliche alternative Wege und Methoden gegenüber dem damaligen System der Entschädigung von „Schaden an Körper oder Gesundheit“ vor und diskutieren Sie diese in der Gruppe. (Q11) [Einzel- und Gruppenarbeit]

Modul II – Block 4

D8 Verfolgungsschicksal von Agnes A.

Agnes A. wurde am 08.05.1914 in Eichmedien, ostpreußisches Ermland-Masuren (Nakomiady, Polen), geboren. Die Polizei inhaftierte sie von Frühjahr 1942 bis Anfang 1945 im eigens für „Zigeuner“ errichteten Zwangslager in Königsberg. Sie berichtete nach der Befreiung von körperlicher Misshandlung, Todesangst und unhygienischen Lebensbedingungen im Lager. Zudem soll unter anderem auf das Verlassen des Lagers oder die Weigerung der Zwangsarbeit als Strafe die Deportation in ein Konzentrationslager durch die Polizei angedroht worden sein. Nach ihrem Überleben in dem Lager beantragte sie erstmals am 27.09.1955 nach **BerG (1953) (G2)** Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ für die Zeit von 1942 bis 1945 beim **BLEA (G5)**. Die Behörde holte daraufhin für die Beweisführung am 03.05.1956 ein polizeiliches Gutachten bei der **„Landfahrrerzentrale“ (G6)** ein, welches der Polizeibeamte Hanns Eller verfasste.

(aus Entschädigungsakte LVSR_A_S_3)

D9 Verfolgungsschicksal von Amanda L. und Hulda B.

Amanda L. wurde am 25.08.1888 in Pils geboren. Im Alter von 53 Jahren wurde sie im KZ Ravensbrück ermordet. Die Inhaftierungsbescheinigung des ITS vom 08.09.1955 gab an, dass sie am 11.01.1940 in Ravensbrück ankam und dort als „asoziale Zigeunerin“ registriert wurde. Ihre Tochter Hulda B., die ihre eigene NS-Verfolgung und die Inhaftierung im KZ Auschwitz überlebte, forderte am 06.05.1954 eine Entschädigung für „Schaden an Leben“, die juristische Bezeichnung für den Tod ihrer Mutter. Im Zuge der Entschädigung holte das BLEA am 24.01.1956 eine Auskunft der **„Landfahrrerzentrale“ (G6)** ein.

(aus Entschädigungsakte LVSR_B_H_18)

D11 Einfluss der **„Landfahrrerzentrale“ (G6)** in der Entschädigung von Sinti und Roma

„Unter 100 quantitativ untersuchten Entschädigungsakten waren 33 mal polizeiliche Instanzen involviert. [...] Dies ist vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen polizeilichen Verfolgungspraxis, welche im NS-Völkermord ihr vernichtendes Ende fand, grundlegend skandalös. Während in fünf Akten Polizisten als Zeugen im Entschädigungsprozess fungierten, wurde in 27 Akten ein polizeiliches Gutachten der Kriminalpolizei (**„Landfahrrerzentrale“**) angefordert (in einer Akte lagen zwei Gutachten vor). Bei den fünf „ergebnislosen“ Gutachten fehlten die Unterlagen der Antragsteller*innen, weshalb die Gutachter zu keinem abschließenden Ergebnis kamen. Die sieben „aner kennenden“ Gutachten gaben zugrunde liegende „rassische“ Gründe der NS-Verfolgung zu. Alle Antragsteller*innen mit „aner kennenden“ Gutachten hatten gemeinsam, dass sie im Frühjahr 1943 deportiert und unter anderem in Auschwitz inhaftiert wurden. Die Wirkung der „aner kennenden“ Gutachten ist auch in diesem Kontext limitiert, da sie lediglich eine teilweise Anerkennung der rassistisch motivierten Verfolgung vornahmen und – wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits vor März 1943 inhaftiert gewesen ist – die Menschen für die Zeit davor kriminalisierten. In 16 Gutachten wurde eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen von den Gutachtern vollständig abgesprochen und stattdessen eine angebliche „Kriminalität“ oder „sicherheitspolizeiliche Maßnahme“ als Verfolgungsgrund konstruiert.“

(Zitiert aus Leonard Stöcklein/Hannah Frohmader/Julia Jacumet: Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974, in Bühl-Gramer, hier S. 175.)

Q12 Polizeiliches Gutachten über Agnes A. durch Hanns Eller,
Polizeibeamter der „Landfahrerzentrale“ (G6)

Abt.: IIa/4 Az.: -Wa- Nr.: 1082/56
München 34, Postfach, den 24.5.1956
Türkenstraße 4, Telefon 27351
Bayerisches Landeskriminalamt
An das
Bayer. Landesentschädigungsamt
-Sachgebiet II/1-
München 2-
Arcisstrasse 11
Bei Antworten bitte Datum und Aktenzeichen angeben
Bayerisches Landesentschädigungsamt
40099 26.5.56
Poststelle
Ref:
Betrifft: Entschädigungssache
geb. 8.5.1914 in Eichmedien (nicht Eichmedingen)
Bezug: Dortige Anfrage vom 3.5.1956
-Az.: BEG 28921-
Die Antragstellerin ist hier als Person zigeunerischer Herkunft aktenmäßig erfasst. Ihre Geburt ist beim Standesamt Eichmedien unter der Nr. 24/1914 beurkundet. Am 6.11.1939 hat sie beim Standesamt II Königsberg (Heir.Reg. Nr.1209/1914) mit Rudolf, geb. 26.8.1914 in Kumpschen, die Ehe geschlossen. Die Person kann als festgestellt angesehen werden, weil sie durch ihren Ehemann, der sie aus der Familie heraus kennt, bei Gegenüberstellung anerkannt wurde. Laut Mitteilung des Bundesstrafregisters Berlin vom 5.6.1954 war sie bis dahin nicht vorbestraft. Aus der Personenakte geht jedoch hervor, daß sie laut Strafmitteilung vom 21.4.1955 durch das AG.München -Az. Os 3546a/53- wegen Diebstahls durch Strafbefehl vom 30.6.1953 zu 100.- DM Geldstrafe oder 10 Tg. Gefängnis verurteilt wurde. Strafe und Kosten wurden laut Straffreiheitsgesetz vom 17.7.1954 erlassen. Suchvermerke bestehen z.Zt. unter diesen Personalien nicht.
Ein amtlicher Nachweis über die angebliche rassische Verfolgung während des 3. Reiches liegt hier nicht auf. Bei einer diesbezüglichen Vernehmung am 18.5.1956 gab sie an, von 1941 bis Kriegsende im Zwangsarbeitslager Königsberg inhaftiert gewesen zu sein. Wie bereits verschiedentlich berichtet wurde, stand das Zigeunerlager in Königsberg nicht unter SS-Bewachung und hatte somit keinen KZ-Charakter. Vielmehr spricht ein Er-
./.

Q13 Polizeiliches Gutachten über Hulda B. durch Hanns Eller,
Polizeibeamter der „Landfahrerzentrale“ (G6)

B/4 Az.: -Wa- Nr.: 176/56
München 34, Postfach, den 24.1.1956
Türkenstraße 4, Fernruf 27351
isches Landeskriminalamt
An das
Bayer. Landesentschädigungsamt
-Sachgebiet II/5-
München 2
Arcisstrasse 11
Landeskriminalamt
40099 25.1.56
Betrifft: Broschinski Hulda, geb. Large,
geb. 6.8.1927 in Königsberg,
wegen Wiedergutmachung
Bezug: Dortige Anfrage vom 14.12.1955
-Az.: 7492 BEG II/5 -Sta/Kl-
Die Antragstellerin ist hier als Person zigeunerischer Herkunft aktenmäßig erfasst. Dagegen liegen für ihre angebl. verstorbene Mutter Amanda Large, geb. 25.8.1888 in Pils/Trastenburg, keine Unterlagen auf.
Wie durch ITS. in Arolsen festgestellt ist, wurde Large Amanda am 11.1.1940 in das Konzentrationslager Ravensbrück eingewiesen und soll nach Angaben ihrer Tochter dort verstorben sein. Es sind hier weder über die Inhaftierung, noch über den dort erlittenen Tod irgendwelche Aufzeichnungen vorhanden.
Der Haftgrund steht hier zwar nicht eindeutig fest. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann aber angenommen werden, dass es sich bei der Large Amanda nicht um eine Verfolgung aus rassischen Gründen handeln kann, weil von einer solchen im allgemeinen erst nach Erscheinen des Erlasses vom 29.1.1943 gesprochen werden kann. In diesem war die Einweisung von nicht sozial angepaßt lebenden zigeunerischen Personen, die nicht bereits vor der Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und festen Wohnsitz hatten, nach dem 1.3.1943 zwingend in das KL. (Zigeunerlager) Auschwitz angeordnet. Die Festnahme und Einweisung der Large erfolgte jedoch ausweislich des Haftzertifikates bereits vor diesem Zeitpunkt.
Abschließend darf -auch ohne Kenntnis des Inhaftierungsgrundes und ihrer Vorstrafen- bemerkt werden, daß die Einweisung nach hiesiger Auffassung aus asozialen oder kriminellen Gründen erfolgt ist.
(Eller)
Krim.-Oberamtmann

D12 Werdegang von Hanns Eller



Hanns Eller, 1950er Jahre, BayHStA, LKA 781

Hanns Eller wurde 1898 geboren. Während des Nationalsozialismus hatte er beim Sitten- und Fahndungskommissariat der Münchner Polizei eine führende Funktion inne und war an der Deportation Münchner Sinti in das KZ Auschwitz-Birkenau beteiligt. 1948 kam er nach zweijähriger Internierung unter den Alliierten in den Polizeidienst zurück. Er leitete ab 1950 die Fahndungsabteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes. Seine Verantwortlichkeit lag dort insbesondere in der Koordination der „Landfahrerzentrale“ (G6). In seinem Dienst schrieb er auch Gutachten, welches das BLEA (G5) bei Entschädigungsverfahren von Sinti und Roma anforderte.

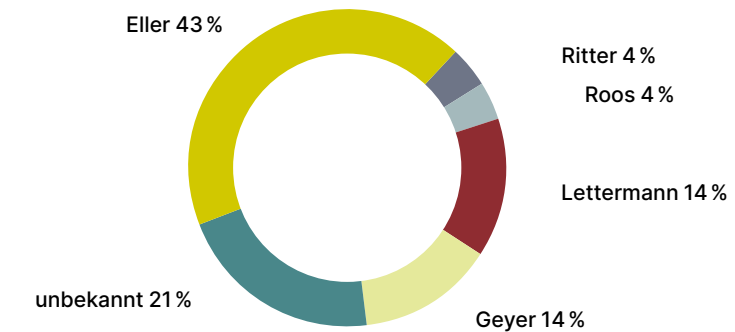
(Nach Opfermann, Ulrich Friedrich: „Stets korrekt und human.“ Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023, S. 396)

Q15 Aussage von Hanns Eller in der Zeitschrift „Kriminalistik“ im Mai 1954

„Während des Dritten Reiches wurde eine Anzahl zigeunerischer Personen wegen ihrer teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise als polizeiliche Vorbeugehäftlinge in Kz-Haft genommen. Erst im Jahre 1943 wurde auch die familienweise Einweisung von Zigeunern in Kz-Lager verfügt. Inwieweit und unter welchen Umständen hierbei Zigeuner ihr Leben lassen mußten, kann mangels konkreter Unterlagen nicht festgestellt werden. Soweit jedoch bekannt, wurden auch viele Zigeuner Opfer von Seuchen, die zum Teil auf die mangelhafte Unterbringung in den Lagern, zum Teil aber auch auf die persönliche und angeborene Unsauberkeit der Betroffenen selbst zurückzuführen ist. Eine rassische Verfolgung schlechthin muß aber im Gegensatz zu der Judenverfolgung verneint werden.“

(Hanns Eller in der Zeitschrift „Kriminalistik“, Ausgabe Mai 1954, zitiert nach: <https://www.sintiundroma.org/de/set/030410/?id=2601&z=12>)

D13 Quantitative Auswertung der Verfasser der polizeilichen Gutachten aus den Entschädigungsakten des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V.



Polizeiliche Gutachter des BLKA (1950-1959), [n=28].

D14 Teilweise Annahme der Entschädigung von Agnes A.

„Der Sachbearbeiter des BLEA (G5) gab dem Antrag auf Entschädigung trotz des polizeilichen Gutachtens wenigstens zum Teil für die Verfolgung ab Frühjahr 1943 statt. Dabei stützte er sich auf die Angaben der Antragstellerin über die Bedingungen im Zwangslager und die bestätigende Aussage der Zeugin. Er schenkte der Darstellung der Antragstellerin über die Lebensbedingungen mehr Vertrauen als dem grundlegend ablehnenden Gutachten von Eller, wodurch Agnes A. eine Entschädigungsleistung für 25 volle Monate wenigstens für den Zeitraum ab dem 01.03.1943 erhielt.“

(Zitiert aus Leonard Stöcklein/Hannah Frohmader/Julia Jacumet: Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974, in: Bühl-Gramer, Charlotte/Schneeberger, Erich (Hgg.): Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und Erfahrungen, Erlangen 2025, S. 17-200, hier S. 165f.)

Q16 Ablehnung der Entschädigung von Hulda B. durch das BLEA (G5)

<u>Sachverhalt und Entscheidungsgründe:</u>
Die Antragstellerin ist die eheliche Tochter der 1941 im Konzentrationslager Ravensbrück verstorbenen Amanda ████████. Sie macht Ansprüche für Schaden am Leben gem. § 14 BEG geltend mit der Behauptung, ihre verstorbene Mutter sei als Zigeunerin aus Gründen der Rasse in Haft genommen worden und während dieser verstorben. Der Antrag ist fristgemäss eingereicht; die Zuständigkeit des BLEA zur Entscheidung gem. § 89 BEG gegeben, weil sich für die Verstorbene selbst keine Zuständigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes ergibt, die Hinterbliebene aber am 1.1.1947 ihren Wohnsitz im Lande Bayern hatte. Nach § 1 Abs. 1 BEG hat einen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz, wer in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben usw. erlitten hat. Die Antragstellerin war nicht in der Lage einen der im § 1 BEG genannten Verfolgungsgründe als zutreffend nachzuweisen. Das Bayerische Landesentschädigungsamt musste daher von sich aus entsprechende Erhebungen pflegen. Dabei wurde festgestellt, dass die Verstorbene am 11.1.1940 in das KZ-Ravensbrück eingewiesen wurde. Die Verhaftung erfolgte demnach zu einem Zeitpunkt, in dem die Zigeuner als asozial und kriminell in Haft genommen wurden. Die Inhaftnahme dieses Personenkreises aus Gründen der Rasse erfolgte im allgemeinen erst nach Inkrafttreten des sogenannten "Himmler-Erlasses" vom 29.1.1943.

LVSR_B_B_18_0030_Bescheid BLEA_01.02.1956.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul II – Block 4

- Notieren Sie sich Stichpunkte zu den Verfolgungsschicksalen und Anträgen auf Entschädigung von Agnes A. und Amanda L. (D8, D9) [Einzelarbeit]
- Reflektieren Sie, inwiefern es sich um ein strukturelles Unrecht handelte, dass die Polizei als Gutachter in Entschädigungsverfahren von Sinti und Roma agierte. (E2, D11) [Einzelarbeit und Plenum]
- Analysieren Sie die Gutachten von Hanns Eller. Charakterisieren Sie insbesondere dessen Sprache und Argumentationsweise. (Q12, Q13) [Gruppenarbeit]
- Benennen Sie Machtposition, Wirkungsgrad und Denkstil von Hanns Eller in der Polizei im NS-Staat und in der frühen Bundesrepublik. Charakterisieren Sie seine persönliche Einstellung bei der Begutachtung der Entschädigung von Sinti und Roma. Diskutieren Sie, ob das Wirken Ellers lediglich ein „Einzelfall“ war. (D11, D12, D13, Q15) [Einzelarbeit]
- Stellen Sie die beiden unterschiedlichen Bescheide der Entschädigung der Opfer durch das BLEA (G5) in ihren Begründungen gegenüber. Diskutieren Sie das Ermessen der jeweiligen Sachbearbeiter des BLEA (G5) bei der Gewichtung der polizeilichen Gutachten für die Entscheidungsfindung. (D14, Q16) [Gruppenarbeit]
- Beurteilen Sie Beweiskraft und Glaubwürdigkeit der Gutachten von Hanns Eller. Beziehen Sie kritisch Stellung, dass Polizeibeamte als „Experten“ in den juristischen Verwaltungsverfahren fungierten. (D11, Q12, Q13) [Einzelarbeit und Plenum]

Literatur zur Vertiefung

Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hgg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band IV, Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), Bonn/München/Zürich 1981, insbesondere S. 384.

Leonard Stöcklein: Stettin, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg, Heidelberg 17.03.2025, <https://encylopaedia-gsr.eu/lemma/stettin-de-1-0>

Hansjörg Riechert: Die Zwangssterilisation reichsdeutscher Sinti und Roma nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, in: Długoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi Herrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 58–75.

Modul III

Juristische Verwaltung der Entschädigung

In diesem Modul wird ein Fokus auf die Schadenstatbestände „Schaden in beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen“, „Soforthilfe für Rückwanderer“ und „Schaden an Eigentum“ gelegt.

Einführend werden innere Organisationsstruktur und Hierarchien innerhalb des **Bayerischen Landesentschädigungsamtes (BLEA) (G5)** sowie Lebensweg und berufliche Laufbahn eines Verwaltungsbeamten vorgestellt. In den Quellen sollen die individuellen Handlungsspielräume bei der Annahme oder Ablehnung von Entschädigungsanträgen von ganz ähnlichen Verfolgungsschicksalen vor damals geltendem Gesetz vergleichend analysiert, interpretiert und beurteilt werden.

L3 Übergeordnete Lernziele von Modul III

Die Lernenden...

- + erkennen gesetzliche Hürden und das grundlegende Machtgefälle zwischen Entschädigungsbehörde und Opfern bei der Beweisführung und Entscheidungsmacht in den drei ausgewählten Schadenstatbeständen.
- + werden anhand der einzelnen Entschädigungsverfahren vertraut gemacht mit dem Ermessensspielraum der Beamten bei der Entschädigung von Sinti und Roma.
- + reflektieren empathieloses Handeln von Verwaltungsbeamten gegenüber Menschen, die schwer von der Verfolgung gezeichnet waren.

Z3 Zeitmanagement von Modul III (inklusive Einführung)

Modul III

Block 1: 45 Minuten

Block 2: 45 Minuten

→ Modul III insgesamt ca. 90 Minuten

E3 Einführung zu Modul III

Schulaußchluss als Verfolgungspraxis im Nationalsozialismus

Schon um 1900 und zur Zeit der Weimarer Republik (1918-1933) gab es eine systematische Ausgrenzung von Sinti und Roma in den Schulen, welche von alltäglichen Beschimpfungen von Lehrkräften und Mitschüler*innen bis zur gruppenweisen Separierung in Hilfsschulen und der Einrichtung von eigenen „Zigeunerklassen“ reichte. Im Nationalsozialismus wurden Sinti und Roma spätestens seit 1939 aus den Volksschulen auf Anweisung von Gauleitern der NSDAP und Bürgermeister*innen, aber auch aus vorausseilendem Gehorsam mancher Schuldirektoren ausgeschlossen.

Das Erziehungsministerium des Deutschen Reiches erarbeitete und erteilte einen reichsweit gültigen Erlass im März 1941 über die „Zulassung von Zigeunern und Negermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen“. Darin hieß es, dass „Zigeunerkinde*r“ auszuschließen seien, wenn diese eine Gefahr in sittlicher und sonstiger Beziehung für ihre „deutschblütigen“ Mitschüler*innen seien. Dieser Erlass ermöglichte willkürliche Segregationen, Unterrichtsverbote und Schulaußchlüsse von Sinti und Roma.

Entschädigung für Schulaußchluss

Alle als „rassisch“, „politisch“ oder „religiös“ Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannten Opfer konnten Ansprüche auf Entschädigung für „Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“ anmelden, wenn sie durch die Verfolgung von der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgeschlossen oder an der Ausübung ihres Berufes gehindert wurden. In allgemeiner Rechtsdefinition lag der Schaden vor, wenn die verfolgte Person in der Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden ist. In § 64 des BEEG (1953) (G2) wurde der Schaden als erfüllt vermutet, wenn die verfolgte Person einem kollektiv verfolgten Personenkreis zuzurechnen ist, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische Regierung oder NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigte. Zu jener Zeit galt dies nicht für Sinti und Roma, da diese nicht dem Kreis der kollektiv Verfolgten zugerechnet wurden.

Kinder, die durch die Verfolgung ihre Schulausbildung nicht beginnen konnten oder abbrechen mussten, hatten zunächst Anspruch auf eine einmalige Kapitalzahlung von 5.000 DM und mit der Novellierung des BEEG-SG (1965) (G2) von abermals 5.000 DM. Das Gesetz legte fest, dass Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Einsetzens einer Deportation in eine juristisch anerkannte „spezifisch nationalsozialistische Haftstätte“ ihres Alters wegen noch nicht schulpflichtig waren, jedoch im Laufe der Inhaftierung schulpflichtig wurden, eine Entschädigung bekommen konnten. Voraussetzung aber war bei diesen Kindern, dass sie die Schulausbildung nach 1945 direkt fortsetzten oder einen Nachweis erbrachten, dass sie aufgrund der Verfolgung die Schulausbildung nicht nachholen konnten. Diese Voraussetzung einer Entschädigung galt nicht für Kinder, die zum Zeitpunkt der Deportation im schulpflichtigen Alter waren. Sie mussten die Schule nicht nachholen oder einen entsprechenden Nachweis der Verhinderung für eine Entschädigung erbringen. Kinder und Jugendliche, die innerhalb ihrer Verfolgung schulpflichtig wurden, aber nicht in einem Lager inhaftiert wurden, waren bis 1965 gänzlich von einer Entschädigungszahlung ausgeschlossen. Sie konnten erst mit dem § 171 als Härtefall nach BEEG-SG (1965) (G2) einen Antrag auf Entschädigung von 5.000 DM stellen.

Deportation und Flucht ins Ausland sowie Zerstörung von Hab und Gut von Sinti und Roma im Nationalsozialismus und Entschädigung

Verschiedene Polizeieinheiten deportierten Sinti und Roma im Mai 1940 in Zwangslager in Polen, wo sie an Hunger und katastrophalen hygienischen Bedingungen leidend sich selbst überlassen oder zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden. Ihnen wurde bei Rückkehr in das Deutsche Reich die Inhaftierung in einem Konzentrationslager angedroht. Viele der Opfer wurden in mehreren Lagern im Osten Polens zur Zwangsarbeit verpflichtet. Diejenigen, die die Haftzeit überlebten, kehrten in der Regel wieder zurück nach Deutschland, wie es in den Grenzen bis 1937 war.

Im Frühjahr 1943 deportierte die Polizei Sinti und Roma aus dem gesamten Deutschen Reich in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Sinti und Roma waren dort im Lagerabschnitt Blle in eigenen Baracken untergebracht. Diejenigen, die an den unmenschlichen Bedingungen in Auschwitz bis Frühjahr 1944 noch nicht verstorben waren, selektierte die SS nach ihrer „Arbeitsfähigkeit“. Die als „arbeitsfähig“ eingestufteten Sinti und Roma deportierte die SS im Frühling und Sommer 1944 in die Konzentrationslager im Reichsinneren wie Buchenwald, Ravensbrück, Dachau und von dort auch in Arbeitskommandos der Außenlager. Manche überlebten diese Schrecken und waren zu diesem Zeitpunkt bereits vor der Befreiung wieder innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches bis 1937.

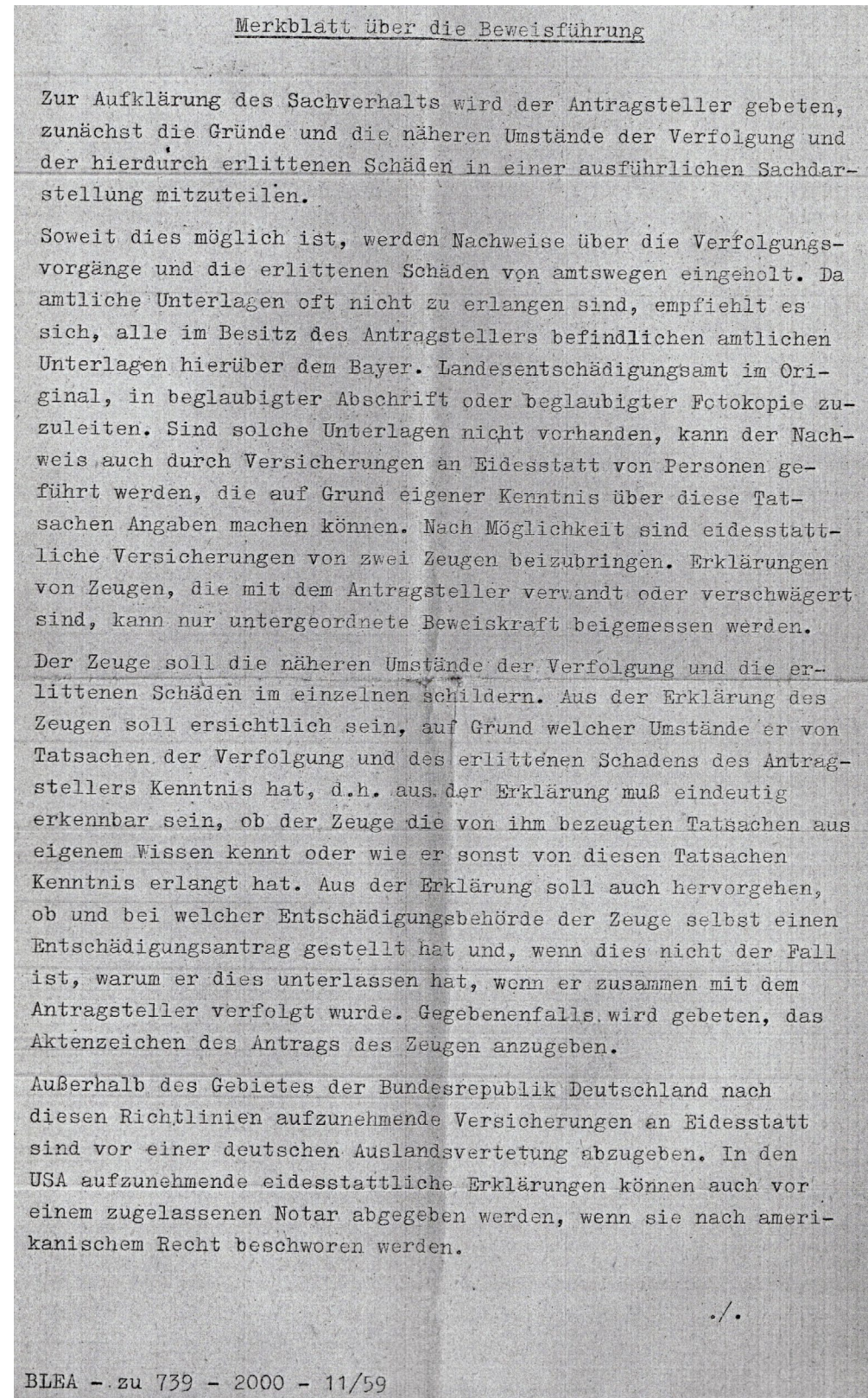
Einige Sinti und Roma entzogen sich noch vor den Deportationen dem Zugriff der Polizei und flohen ins Ausland. Viele gingen zunächst nach Österreich und in die Tschechoslowakei. Als das Deutsche Reich diese Länder 1938/39 annektierte, flohen deutsche Sinti und Roma häufig weiter in die Gebiete des ehemaligen Jugoslawiens. Dort versteckten sie sich nach dem Einmarsch der italienischen und deutschen Truppen in Wäldern, bei Bauern oder in Höhlen. Diejenigen, die unentdeckt blieben und das Kriegsende überlebten, kehrten ebenso häufig nach 1945 nach Deutschland zurück.

Bei und auf der Flucht mussten die Menschen ihr Hab und Gut zurücklassen. Große Teile des Eigentums wurde von der Polizei direkt zerstört, wertvollere Gegenstände und Vermögen beschlagnahmt. Das beschlagnahmte Eigentum verkauften Verwaltungsbehörden unter öffentlicher Bekanntmachung auch an die deutsche Mehrheitsbevölkerung, die sich an dem Hab und Gut der Menschen bereicherte.

Rückkehrer aus den Lagern im Osten von Polen und zurückgekehrte Geflüchtete konnten Anträge auf eine Soforthilfe in der Höhe einmaligen Kapitalzahlung von 6.000 DM stellen. Als Nachweise reichten in der Regel Selbstaussagen der Opfer, eidesstattliche Versicherungen anderer Opfer und die amtlich angemeldete Wohnsitznahme in der Bundesrepublik bis spätestens 31.12.1953. Verloren die Menschen ihr Eigentum und Vermögen, so konnten sie Anträge auf „Schaden an Eigentum und Vermögen“ stellen. Die Höhe der Entschädigung richtete sich unter komplizierten Rechnungen nach dem Wert des zerstörten oder veräußerten Eigentums. In § 141 BEEG (G2) legte der Gesetzgeber im Jahr 1953 fest, dass die Soforthilfe für Rückwanderer zur Hälfte mit der Entschädigung für „Schaden an Eigentum und Vermögen“ zu verrechnen sei.

Modul III – Block 1

Q1 Merkblatt über die Beweisführung für juristische Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter des BLEA (G5)



Q2 Persönlicher und beruflicher Werdegang von Franz Beer, juristischer Beamter des BLEA (G5)



Foto von Franz Berr aus dem Jahr 1951, BayHStA LEA PS 11.

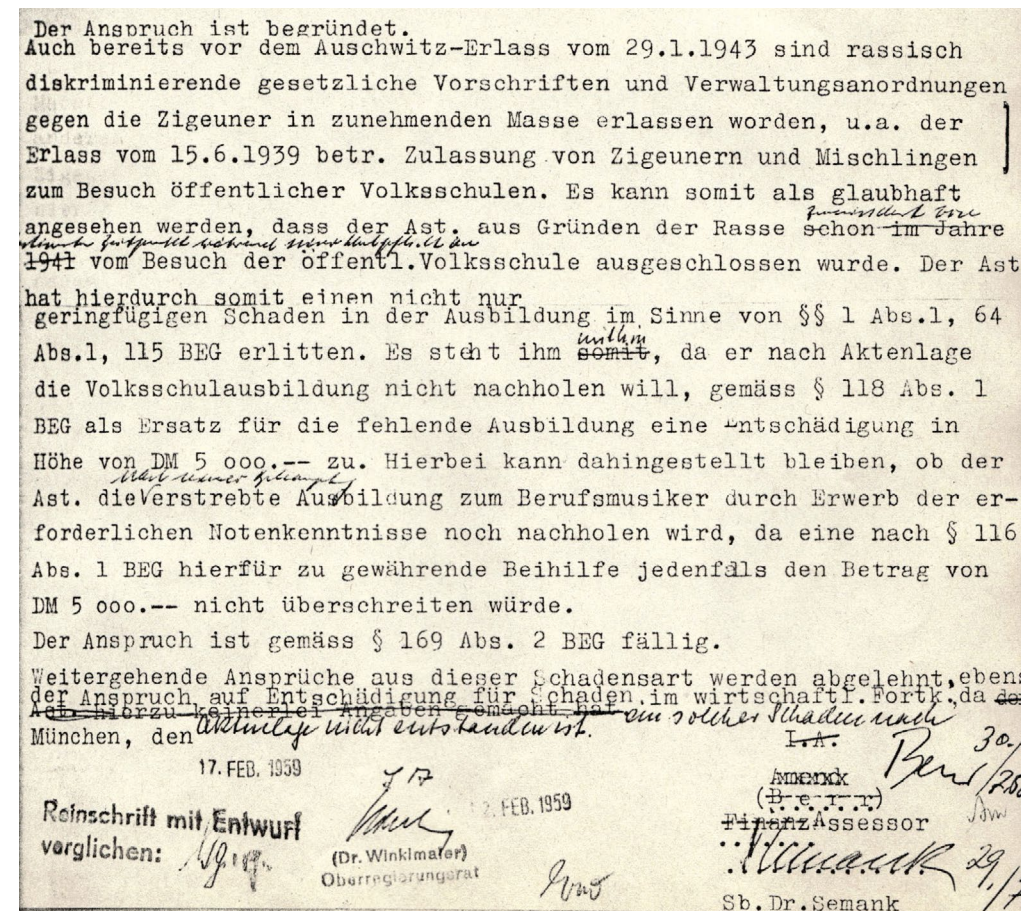
Franz Berr wurde am 15.03.1913 als Sohn eines Postinspektors geboren. Im Jahr 1940 schloss er die erste juristische Staatsprüfung ab. Er war kein Parteimitglied der NSDAP. Sein Referendariat wurde von Ende 1942 bis zum 08.05.1945 unterbrochen, da er als Soldat der Wehrmacht an die Front geschickt wurde. 1948 kam er aus der Kriegsgefangenschaft im ehemaligen Jugoslawien zurück. Von seinem Fronteinsatz trug er gesundheitliche Schäden davon, die ein Amtsmediziner hinsichtlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 60% einstuftete. Ab 1952 arbeitete er im Bayerischen Landesentschädigungsamt, wo er nach einer grundlegenden Schulung in das Entschädigungsrecht sowie in unterschiedliche Schadenstatbestände im Entschädigungsamt eingearbeitet wurde. 1954 schrieb er einen

dienstlichen Beschwerdebrief an das Finanzministerium wegen seines geringen Verdienstes. In dem Brief äußerte er zudem persönliche Ängste wegen der eines Tages einsetzenden Auflösung des Wiedergutmachungsamtes. Zunächst war er Sachbearbeiter im Angestelltenverhältnis, bis er 1958 zum Sachgebietsleiter für „Schaden in beruflichem Fortkommen“ aufstieg.

D1 Verfolgungsschicksal von Eberhard A.

Eberhard A. wurde am 11.11.1933 in Stettin (Szczecin, Westpommern) geboren. Zusammen mit seinen Eltern und seiner Schwester Anni H. inhaftierte ihn die Kriminalpolizei von 1940 bis 1945 im von der städtischen Verwaltung errichteten Zwangslager „Kuhdamm“. Der Alltag der Familie war geprägt von gewaltsamen Kontrollen der Polizei und permanenter Angst vor Deportation in Konzentrationslager. Seine Mutter wurde im Lager zwangssterilisiert. 1941 wurde er im Alter von sieben Jahren aus „rassischen Gründen“ aus der Schule ausgeschlossen. Eigenen Angaben zufolge holte er wegen der traumatischen Erfahrungen im Lager seine Schulzeit nach der Befreiung nicht nach.

Q3 Bescheid des BLEA (G5) über den Antrag auf Entschädigung für „Schaden im beruflichen Fortkommen“ von Eberhard A.



LVSR_A_E_1_0096_0097_Bescheid_17.02.1959

D2 Verfolgungsschicksal von Bertha Bales



Bertha Bales auf der Fahrt zu einer Gedenkveranstaltung im ehemaligen Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Alter von 68 Jahren,
Foto: Sammlung Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V. ©



Bertha Bales wurde am 22.06.1933 geboren. Kurz nach Schuleintritt wurde sie mit ihrer Familie Ende 1939 im Zwangslager Lukasstraße 2 „festgeschrieben“. Die Volksschule schloss sie und ihre Geschwister vom Unterricht aus. Ab 1944 wurde sie im Zwangslager „Kuhdamm“ inhaftiert. Zwei ihrer Schwestern wurden bereits im Frühjahr 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort ermordet, ein Bruder ist später im KZ Buchenwald ermordet worden. Diejenigen Geschwister, welche von der Deportation ausgenommen waren, wurden zwangssterilisiert und zur Zwangsarbeit verpflichtet. Bertha Bales überlebte die Schrecken der NS-Zeit. 1966 beantragte sie für den Schulausschluss eine Entschädigung von 5.000 DM.

(aus Entschädigungsakte LVSR_B_B_4)

Q4 Eidesstattliche Versicherung von Bertha Bales

Ich, Bertha B a l e s , geb. Franz, versichere
hiermit an Eidesstatt was folgt :

" Ich, Bertha Bales, geb. Franz, geboren am 22. Juni 1933 in Berlin-Reinickendorf hätte im Jahre 1939 in die Schule kommen müssen. Wegen meiner zigeunerischen Abstammung durfte ich jedoch damals eine Schule nicht besuchen. Ich wohnte im Jahre 1939 mit meinen Eltern in Stettin, Lukasstrasse Nr. 2. Meine beiden Ältern Geschwister Olga Klopff, geb. Franz, jetzt wohnhaft in Würzburg, Benzstrasse Nr. 15 und Krimhilde Balke, jetzt wohnhaft in Haßfurt, gingen nur kurze Zeit in die Schule und wurden dann vom Schulbesuch ausgeschlossen. Mein jüngerer Bruder Robert Franz durfte ebenfalls eine Schule nicht besuchen. "

Ich trage die Kosten dieser Beurkundung und ersuche
um Erteilung einer Ausfertigung dieser Urkunde.

Vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen ge-
nehmigt und dem Schreibzeugen unterschrieben:

Siegel Alfred Weisenbach
Dr. Daigeler, Notar.

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende
A u s f e r t i g u n g

wird hiermit
Frau Bertha B a l e s , Putzfrau wohnhaft in Würzburg,
Steinachstrasse Nr. 4
auf Ansuchen erteilt.
Würzburg, den zwölften August neunzehnhundertsechszig.

LVS_R_B_B_4_0381_Eidesstattliche
Versicherung des eigenen Schul-
ausschlusses und ihrer Geschwister_
16.08.1966.

Notar. *Ed. Bigler*

Q5 Stellungnahme der Volks- und Hilfsschullehrerin Luise Carmesin zum Schulausschluss von Bertha Bales

„Aus meiner Unterrichtszeit an Stettiner Volksschulen kann ich mich nicht an Zigeunerkinder erinnern, wohl aber aus der Unterrichtszeit an Hilfsschulen (ab 1934). Die Volksschulen schoben die Zigeunerkinder, die durch vieles Umherziehen und unregelmässigen Schulbesuch große Lücken in ihrem Wissen hatten, gern an die Hilfsschulen ab. [...] Niemand dachte daran, sie aus rassistischen Gründen vom Schulbesuch auszuschließen. Die Familiennamen unserer Zigeuner waren häufig Franz, Ernst, Rose, Sattler. Auf den Namen Bertha Bales kann ich mich nicht besinnen.“

Abschrift von LVSR_B_B_4_0387.0388_Stellungnahme der Lehrerin_05.09.1966.

Q6 Auszug aus der Ablehnung der Entschädigung für Schulausschluss durch Oberregierungsrat Zu Rhein, BLEA (G5)

Die Akten enthalten als Blatt 33 die Auskunft einer ehemaligen Stettiner Hilfsschullehrerin. Daraus ergibt sich, daß Zigeunerkinder bis August 1943 die Hilfsschule besuchen konnten, dann aber nur deshalb vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen waren, weil sie im Zuge der Umquartierung in sogenannte "offene Kinderlandverschickungslager" nicht mitgenommen werden konnten. Die Behauptung der Antragstellerin, sie sei bereits im Jahre 1939 von der Aufnahme in die Schule ausgeschlossen worden, ist danach widerlegt. Andererseits ist nicht erkennbar, daß die Antragstellerin nach Abschluß der Verfolgung wenigstens versucht hätte, die unterbrochene Schulausbildung fortzusetzen.

Hochachtungsvoll
I.A.

(Zu Rhein)
Oberregierungsrat

LVSr_B_B_4_0390_0391_Ablehnung des Antrages durch Oberregierungsrat Zu Rhein des BLEA_10.02.1971.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul III – Block 1

- Lesen und vergleichen Sie die Verfolgungsschicksale von Eberhard A. und Bertha Bales. (D1, D2, Q4) [Einzel- oder Partnerarbeit]
- Benennen Sie anhand des „Merkblattes über die Beweisführung“ den Ablauf der Beweisführung in der Verwaltung und die jeweilig einzuholenden Beweismittel. Reflektieren Sie die Schwierigkeiten der Beweisaufnahme vor dem Hintergrund der in der Einführung E3 skizzierten Verfolgung. Diskutieren Sie gesetzte Vorgaben, eigene Rolle und Freiheiten bei der Beschaffung und Bewertung dieser Beweise für die Beamten. (Q1, E3) [Einzelarbeit und Plenum]
- Legen Sie die Argumente der Beamten Franz Berr und Dr. Semank für eine Entschädigung von Eberhard A. und die Argumente des Beamten Zu Rhein gegen eine Entschädigung von Bertha Bales dar. Welche entscheidenden Unterschiede in der jeweiligen Bewertung und Gewichtung der Beweismittel durch die Beamten liegen vor? Inwiefern liegt in der Begründung von Zu Rhein ein eindeutiger Rechtsfehler vor? Lesen Sie hierzu auch gründlich die Einführung E3. Notieren Sie sich Stichpunkte. (E3, Q2, Q3, Q5, Q6) [Partnerarbeit und Plenum]
- Reflektieren Sie kritisch den Aussagegehalt der Stellungnahme der ehemaligen Lehrerin Luise Carmesin. (Q5) [Plenum]

Modul III – Block 2

D3 Verfolgungsschicksal von Anton Blum



Anton Blum Anfang der 2000er Jahre, Foto: privat ©

Anton Blum wurde am 09.11.1924 in Herne geboren und verstarb am 08.02.2009 im Alter von 84 Jahren. Er begann nach dem Volksschulabschluss eine Berufsausbildung zum Auto-karosseriebauer. Nach einem Jahr musste er die Ausbildung wegen „Festschreibung“ (Verbot unter Androhung von KZ-Haft, den näheren Umkreis des Wohnorts zu verlassen) abbrechen. Er fand schließlich ganz in der Nähe bei der Firma „Bischoff Werke“ eine Anstellung, die jedoch durch die Deportation zwangsweise beendet wurde.

Am 06.03.1943 verhaftete ihn die Kriminalpolizei Recklinghausen und deportierte ihn im April 1943 in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Nachdem die SS ihn im Frühjahr 1944 als „arbeitsfähig“ eingestuft hatte, deportierte diese ihn zunächst in das Konzentrationslager Buchenwald, später

kam er in das Konzentrationslager Mittelbau-Dora. Dort hatte er schwerste Zwangsarbeit zu verrichten. Am 06.04.1945 erlebte er schließlich die Befreiung des Lagers.

Er erlitt während der Haft schwerste Misshandlungen: einen Nasenbeinbruch in Auschwitz, eine Fleischwunde an der rechten Schulter und einen Steckschuss im linken Unterschenkel in Mittelbau-Dora. Sein Vater und mehrere Geschwister wurden in den Konzentrationslagern ermordet.

Anton Blum stellte nach BEG (1956) (G2) am 20.03.1958 Anträge auf „Schaden an Eigentum“ für den Verlust seiner Kleidung durch die Inhaftierung in Auschwitz-Birkenau und einen Antrag auf „Soforthilfe für Rückwanderer“.

(aus Entschädigungsakte LVSr_B_E_8)

D4 Verfolgungsschicksal von Erna B.

Erna B. wurde am 13.12.1938 in Greiz in Thüringen geboren. Im März 1943 deportierte die Polizei sie von Halle an der Saale mit weiteren Familienangehörigen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, wo sie die Nummer „Z-1511“ tätowiert bekam. In Auschwitz wurde Erna B. durch die Lagerärzte der SS Opfer von Fleckfieberuntersuchungen, d.h. medizinischer Experimente.

1944 stufte die SS sie als „arbeitsfähig“ ein und deportierte sie in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Wenige Wochen vor der Befreiung von Ravensbrück durch die Rote Armee deportierte die SS sie am 07.03.1945 in das KZ Mauthausen und wenig später in das KZ Bergen-Belsen, wo sie letztlich am 15.04.1945 befreit wurde.

1958 beantragte sie nach BEG (1956) wegen der Deportation nach Auschwitz „Soforthilfe für Rückwanderer“ vor dem Bayerischen Landesentschädigungsamt und erhob später Klage vor dem Landgericht München I.

(aus Entschädigungsakte LVSr_B_E_13)

Q7 Inhaftierungsbescheinigungen des ITS (G4) von Erna B.



COMITÉ INTERNATIONAL DE RECHERCHES
INTERNATIONAL TRACING SERVICE
INTERNATIONALER SUCHDIENST

37

D - 3548 AROlsen
Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

Arolsen, den 7. Februar 1972

An das
Bayerische
Landesentschädigungsamt

8 MÜNCHEN 2
Prinz-Ludwig-Str. 1-3

7 - 9. FEB. 1972

Antonsteile
10. FEB. 1972

Unser Zeichen
(bitte angeben)
T/D - 458 911

Ihr Zeichen
BEG 10521 II/z St.Nr.
131238 0133 Gesch.Z.:
46/3 ws

Ihre Schreiben vom
2. Februar 1956 und
26. November 1971

Betrifft: Erna, geboren am 13.12.1938 in Greiz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der nachstehende Bericht ist eine weitere offizielle Ergänzung unserer Inhaftierungsbescheinigung Nr. 59927 vom 20. März 1956:

Erna, geboren am 13.12.1938 in Greiz, Staatsangehörigkeit: staatenlos, wurde in das KL-Auschwitz-Birkenau (Zigeunerlager) eingeliefert (Datum nicht angeführt), Häftlingsnummer Z 1511. Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Z." (Zigeunerin). Geehrte Unterlagen: Hauptbuch des Zigeunerlagers Birkenau des KL-Auschwitz.

Nach den Feststellungen, die wir treffen konnten, wurde die Häftlingsnummer Z 1511 des KL-Auschwitz am den 8. März 1943 ausgegeben.

Hochachtungsvoll
A. Opitz
Leiter der Archive

Kopie an:
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Franz Kosak
8 MÜNCHEN 2
Karlsr. 36
(Schr.b.v. 20.12.1966)

Der nachstehende Bericht ist eine offizielle Ergänzung unserer Bescheinigung No.: 59927 vom 20.3.1956 die wir Ihnen am 21.3.1956 übersandten:

SCHMIDT, Erna, geb. im Jahre 1939 in Neißstadt, Staatsangehörigkeit: deutsch, Mutter: Elisabeth Schmidt, wurde am 7. März 1945 vom KL-Ravensbrück in das KL-Mauthausen eingeliefert, Häftlings-Nr. 1133. Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Zig." (Zigeunerin)

LVSR_B_E_13_0151_0158_Inhaftierungsbescheinigungen_23.03.1962 und 10.02.1972.

Q8 Dokument der SS zu „medizinischen Experimenten“ im KZ Auschwitz an Sinti und Roma, darunter Erna B.

15. FEB. 1944 1444/138 153/14

Fleckfieber-trockenblutuntersuchung

Kasten Nr. 40 Block: 21

Tag der Entnahme: 14.3.44

Ort: Auschwitz II, B.I. d. d. d. Belegstärke des Blocks: 200

Objekt-träger Nr.	Häftl. Nr.	Objekt-träger Nr.	Häftl. Nr.	Objekt-träger Nr.	Häftl. Nr.	Objekt-träger Nr.	Häftl. Nr.	Objekt-träger Nr.	Häftl. Nr.
1	2822	21	1877	41	9445	61	9712	81	2651
2	2820	22	3024	42	2428	62	9686	82	2794
3	2821	23	5138	43	2938	63	9682	83	6453
4	2493	24	2923	44	2495	64	9439	84	6455
5	2796	25	2517	45	2490	65	9677	85	6452
6	2798	26	2513	46	2492	66	9683	86	6454
7	2797	27	2516	47	2486	67	1508	87	8081
8	2801	28	2822	48	1890	68	1511	88	133
9	5737	29	2519	49	1894	69	1511	89	5705
10	1876	30	2514	50	2515	70	1511	90	5703
11	1879	31	2695	51	4665	71	1504	91	2499
12	5736	32	2431	52	9619	72	3568	92	5704
13	5740	33	2473	53	1503	73	9685	93	7257
14	3680	34	2683	54	2518	74	2800	94	2700
15	2424	35	2354	55	9567	75	1506	95	2697
16	649	36	2671	56	15594	76	45493	96	7261
17	2425	37	3639	57	3023	77	3189	97	7256
18	1818	38	3681	58	2434	78	3970	98	4108
19	5739	39	4682	59	2433	79	3969	99	7668
20	5742	40	2741	60	2435	80	7742	100	7265

LVSR_B_E_13_0037_Dokument der SS zu Fleckfieberuntersuchungen in Auschwitz, rot umkreist die Häftlingsnummer von Erna B._15.03.1944.

Q9 Bescheid und Begründung für Entschädigung von „Schaden an Eigentum“ von Anton Blum

Sachverhalt:

Der Antragsteller war aus politischen Gründen in der Zeit vom 7.3.1943 bis 9.4.1945 in den KZ-Lagern Auschwitz, Buchenwald und Nordhausen inhaftiert. Bei seiner Befreiung wurde der Antragsteller in Häftlingskleidern entlassen, seine eigene Kleidung wurde ihm nicht ausgehändigt.

Für den Verlust seiner Kleidung beantragt der Antragsteller eine Entschädigung nach dem BEG. Auf den Akteninhalt wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem form- und fristgerecht gestellten Antrag war stattzugeben.

Die allgemeinen, sowie die formellen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BEG liegen vor.

Gem. § 51 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, wenn eine ihm im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle zu bejahen.

Der Antragsteller hat seine Entschädigung mit 250,-- DM beziffert. Dieser Betrag entspricht den Erfahrungssätzen der hiesigen Entschädigungsbehörde und berücksichtigt gleichzeitig den Zeitwert und Wiederbeschaffungswert der Kleidung.

Als Entschädigung wird dem Antragsteller daher der Betrag von 250,-- DM zuerkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

LVSR_B_E_8_0422_0423_Bescheid und Begründung Entschädigung für Schaden an Eigentum von Anton Blum_18.02.1959.

Q10 Annahme einer „Soforthilfe für Rückwanderer“
von Anton Blum

nach §§ 141 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) ergent folgender:

B e s c h e i d :

- 1.) Der Antragsteller hat Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer.
- 2.) Gemäß § 141 Abs. 2 BEG ist die an den Antragsteller wegen Schadens an Eigentum gezahlte Entschädigung von 250,-- DM auf die Rückwanderersoforthilfe von 6.000,-- DM voll anzurechnen, so daß an den Antragsteller noch ein Betrag in Höhe von 5.750,-- DM (I.W. Fünftausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark) zu zahlen ist.

Sachverhalt:

Der Antragsteller gehört der Zigeunerrasse an und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor seiner Verfolgung hatte er seinen Wohnsitz in Recklinghausen, wo er am 6. 3. 1943 aus rassischen Gründen verhaftet und am 7. 4. 1943 in das Kz.-Lager Auschwitz deportiert worden ist. Am 17. 4. 1944 ist er zum Kz.-Lager Buchenwald überstellt worden und befand sich in den Außenkommandos Harzungen, Ellrich und Dora-Mittelbau. Nach seinen glaubhaften Angaben wurde er im Februar 1945 in das Lager Nordhausen überstellt, wo er im April 1945 durch amerikanische Truppen befreit worden ist. Am 13. 7. 1945 ist er von Langenhausen kommend in Recklinghausen zur poliz. Anmeldung gelangt und hat hier wieder seinen Wohnsitz begründet.

Der Antragsteller hat nunmehr einen Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer gem. § 141 BEG geltend gemacht.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem fristgerechten Antrag war stattzugeben. Die formellen Voraussetzungen und die des § 4 BEG liegen vor.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes sind die Voraussetzungen des § 1 BEG zu bejahen. Nach § 141 BEG hat der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, der in der Zeit vom 30. Jan. 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, Anspruch auf Soforthilfe in Höhe von 6.000,-- DM, wenn er nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz genommen hat.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Antragsteller vor. Er wurde am 6. 3. 1943 verhaftet und am 7. 4. 1943 nach Auschwitz deportiert. Die Tatsache, daß der Antragsteller am 17. 4. 1944 von Auschwitz - also einer Haftstätte außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 in das Kz.-Lager Buchenwald - also in eine Haftstätte innerhalb dieses Gebiets - überstellt worden ist, steht der Entscheidung nicht entgegen, da hierdurch nach der Länderevereinbarung vom 23.6.1959 keine Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes vorliegt und § 141 BEG daher auch in diesen Fällen Platz greift. Am 13. 7. 1945 hat der Antragsteller wieder in Recklinghausen - also im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz begründet.

LVSr_B_E_8_0425_0426_Bescheid und Begründung der Annahme einer „Soforthilfe“ für Anton Blum_20.05.1960.

Q11 Bescheid der Ablehnung einer „Soforthilfe für Rückwanderer“ von Erna B.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Antragstellerin beantragt Soforthilfe für Rückwanderer, in Höhe von DM 6.000,--.

Das Bayer. Landesentschädigungsamt ist zur Entscheidung zuständig, weil die Antragstellerin am 31.12.52 ihren Wohnsitz in Bayern (München) hatte (§ 135 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Der Antrag ist nicht begründet.

Nach vorliegenden Unterlagen ist nachgewiesen, daß sich die Antragstellerin ab 7.3.1943 aus Verfolgungsgründen (§ 1 BEG) im KL Auschwitz-Birkenau befand. Im August 1944 wurde die Antragstellerin in das KL Ravensbrück und am 7.3.1945 in das KL Mauthausen überstellt. Vom 17.3.1945 bis zu ihrer Befreiung durch alliierte Truppen (April 1945) befand sich die Antragstellerin im KL Bergen-Belsen.

Es steht somit fest, daß die Antragstellerin im Jahre 1943 aus Verfolgungsgründen deportiert worden ist. Ein Verfolgter, der wieder in ein Konzentrationslager innerhalb der Grenzen des Reichsgebietes nach dem Stand vom 31.12.1937 zurückverbracht und schließlich aus einem solchen befreit wurde, verliert jedoch die Eigenschaft eines Deportierten und kann nicht als Rückwanderer bezeichnet werden. Die Deportation mußte also so lange andauern, bis eine freiwillige Rückkehr möglich gewesen wäre. Dies trifft im Falle der Antragstellerin jedoch nicht zu. (vgl. OLG München in NJW-RZW 1958/134).

Die Voraussetzungen des § 141 BEG sind daher nicht erfüllt. Der Antrag auf Soforthilfe für Rückwanderer war deshalb abzulehnen.

München, den 12. 6. 58
I.V.
Vizepräsident
12. 6. 58
Fin. Ass. Raiser
Malisch
SB

LVSr_B_E_13_0142_Bescheid zur Soforthilfe für Rückwanderer von Erna B._07.06.1958.

Q12 Auszug aus der Abschiedsrede von Klaus Heßdörfer, ehemaliger Präsident des BLEA (G5) (1980–1991)

„Darf man einen Verfolgten, der zur Selektion in Auschwitz an der Rampe stand, im Ernst fragen, ob er etwa an Alpträumen leidet? [...] Man muss sehen, dass ein und dieselbe Sache aus der Sicht eines Opfers anders aussehen kann als aus der Sicht der Verwaltung. Wer als Insasse eines Konzentrationslagers im Dritten Reich deutschem Ordnungssinn ausgesetzt war, liest ein amtliches Schreiben mit anderen Gefühlen als ein Beamter, für den diese Dinge zur täglichen Routine gehören.“

(Direktes Zitat aus Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006, S. 168)

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul III – Block 2

- Lesen Sie zunächst die Einführung und vergleichen Sie die Verfolgungsschicksale von Anton Blum und Erna B. (E3, D3, D4, Q7, Q8) [Partnerarbeit]
- Stellen Sie die jeweiligen Begründungen des BLEA (G5) für die Annahme (Anton Blum) und die Ablehnung (Erna B.) von „Soforthilfe für Rückwanderer“ einander gegenüber. Prüfen Sie sodann zunächst die Gesetzeskonformität der Entscheidungen unter weiterer Einbeziehung des „Schadens an Eigentum“ bei Anton Blum. Nehmen Sie schließlich Stellung, ob diese Entscheidungen nicht nur rechtskonform, sondern auch gerecht waren. (Q9, Q10, Q11) [Gruppenarbeit]
- Diskutieren Sie im Plenum den Auszug aus der Abschiedsrede von Klaus Heßdörfer, ehemaliger Präsident des BLEA (G5), im Jahr 1991. Berücksichtigen Sie hierbei den zeitlichen Kontext und die Position des Redners. (Q12) [Plenum]

Literatur zur Vertiefung

Leonard Stöcklein/Hannah Frohmader/Julia Jacumet: Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974, in: Bühl-Gramer, Charlotte/Schneeberger, Erich (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und Erfahrungen, Erlangen 2025, S. 17–200.

Tobias Winstel: Landesentschädigungsamt, publiziert am 19.06.2018, in: Historisches Lexikon Bayerns, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landesentschädigungsamt>

Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, insbesondere S. 57, 83, 116 und 190.

Hermann Zorn: Existenz-, Ausbildungs-, und Versorgungsschäden, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil, München 1983, S. 47–320, insbesondere S. 47, 61, 178 und 279–281.

Modul IV Der Kampf um Entschädigung und die Bürgerrechtsarbeit

In den ersten Jahrzehnten nach 1945 waren es zumeist einzelne, isoliert voneinander agierende Überlebende, die oft mit Hilfe von Anwälten Entschädigungsleistungen einforderten. Ende der 1970er Jahre entstanden mit den Gründungen des Verbands Deutscher Sinti (ab 1982 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma) und der ihm angeschlossenen Landesverbände die wichtigsten Interessensvertretungen für Sinti und Roma in Deutschland. Von Beginn an war die Forderung nach Entschädigung für die erlittene Verfolgung eines der zentralen Anliegen der Bürgerrechtsbewegung. Aus Sicht des Zentralrats wurde die bis in die 1980er Jahre vorherrschende Wiedergutmachungspraxis für Sinti und Roma zu einer Art zweiten Verfolgung, da sich die Betroffenen einer breiten Ablehnungsfront der Behörden gegenüber sahen, die die rassistischen Gründe der Verfolgung zumeist in Abrede stellten und sicherheitspolizeiliche und kriminalpräventive Rechtfertigungen vorschoben (vgl. Rose 1987). In dem 1979 veröffentlichten Memorandum des Verbands Deutscher Sinti, der Internationalen Romani Union und der Gesellschaft für bedrohte Völker wurden entsprechende Verbesserungen bei der „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma eingefordert. Neben den genannten Verbänden gab es auch weitere, auf internationaler und regionaler Ebene agierende Selbstorganisationen. In dem Bildungsmodul IV erfolgt im ersten Teil anhand von zeithistorischen Dokumenten eine Auseinandersetzung mit dem Wirken der Selbstorganisationen von Sinti und Roma bei den Kämpfen um Entschädigung. Mit einem Positionspapier zu offenen Fragen der Entschädigung von Sinti und Roma aus dem Jahr 2020 wird verdeutlicht, dass diese Kämpfe bis in die Gegenwart andauern. Im zweiten Teil des Bildungsmoduls liegt der Fokus auf der Entschädigungsarbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern, die dieser seit Ende der 1990er Jahre durchführt. Ausgehend von den Verfolgungsschicksalen der Überlebenden sollen diejenigen Entschädigungsverfahren vorgestellt werden, die für die Bürgerrechtsarbeit des Landesverbands Bayern besonders bedeutsam sind.

L4 Übergeordnete Lernziele von Modul IV

Die Lernenden...

- + wissen um die politische Bedeutung der Selbstorganisation von Sinti und Roma seit den 1970er Jahren. Sie verstehen die Relevanz der Proteste der Bürgerrechtsbewegung aufgrund der weitestgehend verweigerten bzw. unzureichenden Entschädigungsleistungen für die überlebenden Sinti und Roma.
- + erkennen die bis heute offenen Fragen der Entschädigung und können die Forderungen einschätzen, die von Selbstorganisationen und deren unterstützenden Institutionen erhoben werden.
- + reflektieren aus der Perspektive der Überlebenden die traumatisierenden Erfahrungen, die mit den medizinischen Begutachtungen und den behördlichen Praktiken verbunden waren.
- + hinterfragen die gesetzlichen Bestimmungen, die für Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Entschädigung ausschlaggebend waren, und vollziehen die Änderungen dieser Bestimmungen im Laufe der Zeit nach. Sie erkennen, warum die Überlebenden die Entscheidungen aufgrund dieser Bestimmungen oftmals als willkürlich empfanden.

Z3 Zeitmanagement von Modul IV (inklusive Einführung)

Modul IV

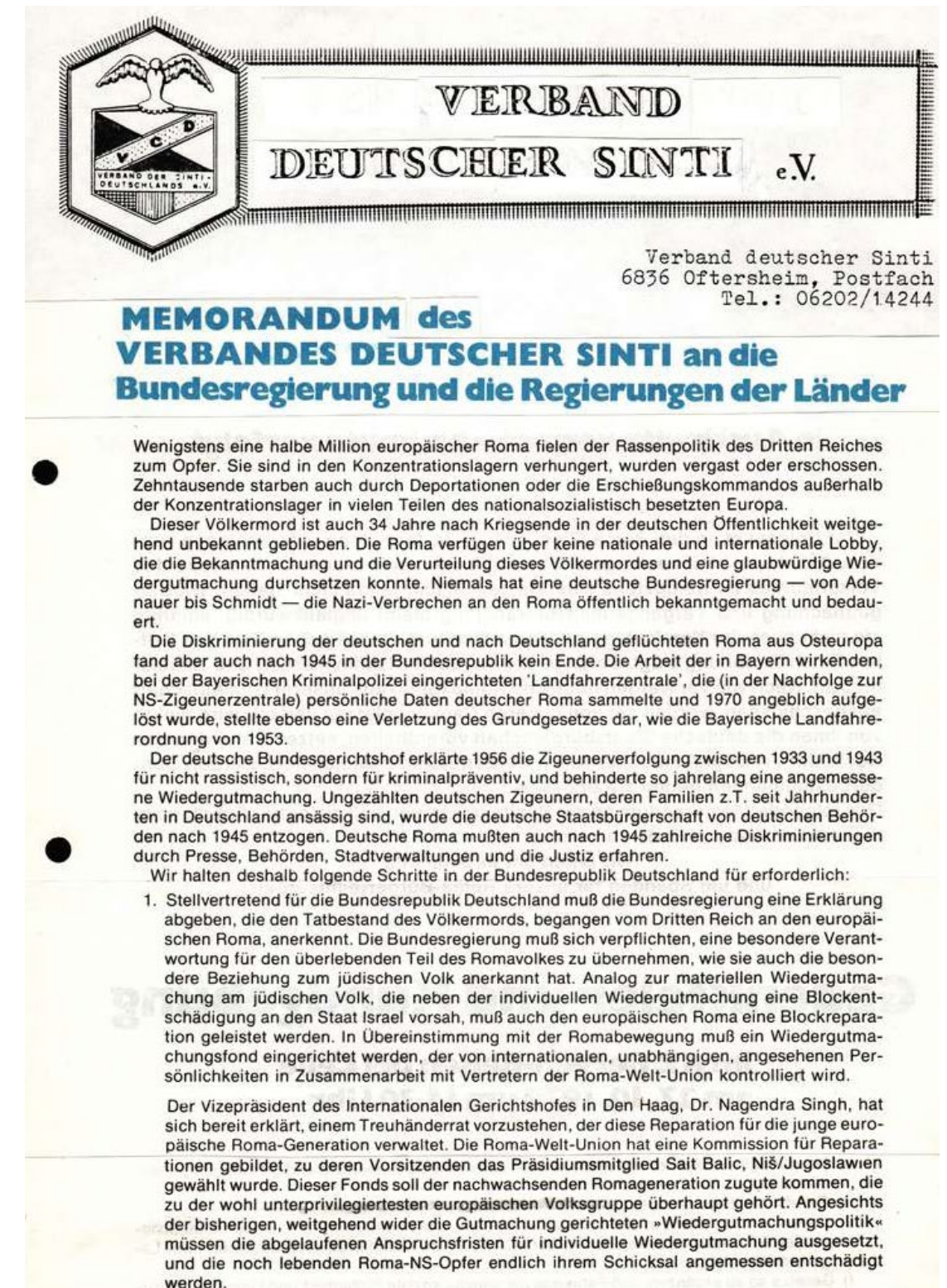
Block 1: 45 Minuten

Block 2: 75 Minuten

→ Modul IV insgesamt ca. 120 Minuten

Modul IV – Block 1 Selbstorganisation von Sinti und Roma und der Kampf um Entschädigung

Q1 Memorandum des Verbands Deutscher Sinti, der Romani Union und der Gesellschaft für bedrohte Völker (1979)



2. Die Bundesregierung soll sofort eine Kommission einsetzen, die die Staatsangehörigkeitssituation der in der Bundesrepublik lebenden Roma überprüft, damit Schritte eingeleitet werden, daß deutsche Roma, denen das Dritte Reich oder die Bundesregierung die Staatsangehörigkeit entzog, diese umgehend zurückerhalten können. Die Bundesregierung wird aufgefordert, seit längerem in der Bundesrepublik lebenden oder nach dem Krieg in die Bundesrepublik geflüchteten osteuropäischen Roma, die deutsche Staatsangehörigkeit zu gewähren.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Bundes- und Landesgesetze sowie Gemeindeverordnungen nach Bestimmungen zu untersuchen, die Roma diskriminieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Tätigkeit der angeblich 1970 geschlossenen bayerischen 'Landfahrerzentrale', die bei den Landesentschädigungsämtern negativen Einfluß auf Wiedergutmachungsverfahren genommen hat, aufzudecken sowie etwaige Verbindungen zu entsprechenden Stellen der NS- und Weimarer Zeit zu enthüllen und deren gesammelte Akten ins Bundesarchiv nach Koblenz zu überführen.
4. Die Bundesregierung und die Länder sollen dafür sorgen, daß die Vernichtung der europäischen Roma als Thema in den Geschichtsunterricht einbezogen wird und die Erforschung des Schicksals der Roma in der NS-Zeit gefördert wird.
5. Die Bundesregierung und die Länder sollen Zusammenschlüsse und kulturelle Aktivitäten deutscher Sinti und Roma als ethnische Minderheit mit eigener Sprache, Kultur und Tradition fördern und die Sinti und Roma als seit Jahrhunderten in Deutschland lebende Volksgruppe anerkennen. Diese Anerkennung würde keine Sonderstellung begründen, sondern wie im Falle der Anerkennung der dänischen Minderheit in Südschleswig einer Volksgruppe Möglichkeiten gewähren, die die deutsche Mehrheitsbevölkerung als Selbstverständlichkeit genießt.
6. Schließlich soll die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern ein Wohnungsbauprogramm für bedürftige deutsche Roma finanzieren, das sich in Absprache mit ihnen an ihren kulturellen Traditionen orientiert. Derartige Programme sollten einerseits keinen Ghettocharakter haben, andererseits das Bedürfnis der Sinti und Roma auf Kommunikation respektieren.
7. Schließlich soll die Bundesrepublik Deutschland endlich die Empfehlungen des Europarates für die »Zigeuner und andere Nomaden« aus dem Jahre 1969 verwirklichen:
 - a) die Verunglimpfung der Roma in der Verwaltungspraxis abzuschaffen,
 - b) die erforderlichen Wohnwagenplätze, ausgestattet mit sanitären Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen für Roma zu schaffen,
 - c) Schulmöglichkeiten zu schaffen, die der Lebensweise nomadisierender Roma angemessen sind,
 - d) Berufsausbildungsmöglichkeiten zu schaffen,
 - e) Organe einzurichten, in denen neben Vertretern der Regierung Vertreter der nomadisierenden Roma sitzen, die an der Vorbereitung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lage beteiligt sind,
 - f) Gesetze so zu ergänzen, daß Fahrende die gleiche soziale Sicherheit und Gesundheitsfürsorge wie Ansässige erhalten.
8. Die Bundesregierung und die Länder sollen dafür sorgen, daß deutsche und europäische Roma auf deutschen Campingplätzen Zutritt haben und der weithin praktizierte Rassismus, Roma den Zutritt zu Campingplätzen zu verwehren, ein Ende findet.
9. In allen Ausschüssen und Institutionen, in denen Entscheidungen über Roma getroffen werden, sollen Angehörige dieser Volksgruppe paritätisch beteiligt sein.

Für den Verband Deutscher Sinti:
Vinzenz Rose, Klaus Norbert Herzog, Neustadt, Romani Rose, Plankstadt

Dieses Memorandum wurde am 2. November 1979 von einer internationalen Delegation von Vertretern der 'Romani-Union' und des 'Verbands deutscher Sinti' im Bundeskanzleramt in Bonn übergeben.

Rom Archive, <https://www.romarchive.eu/de/collection/memorandum-einer-internationalen-delegation-von-vertretern-der-romani-union-und-des-verbands-deutscher-sinti/>

Q2 Zentralrat protestiert gegen die Vergabep Praxis beim „Wiedergutmachungs-Dispositionsfonds“ (Härteregelung 1981)



Über 50 Sinti und Roma protestierten im März 1985 vor dem Regierungspräsidium in Köln.
Foto: Fritz Greußing, aus: Rose, Romani: Bürgerrechte für Sinti und Roma, Heidelberg 1987, S. 60.

„Mit der Bürgerrechtsarbeit sollte den Überlebenden des Völkermordes an Sinti und Roma ihre Würde zurückgeben werden. Als besonders demütigend hatten die Opfer den Ausschluss von Sinti und Roma aus der Entschädigung nach dem **Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1953 (G2)** empfunden. Zwar hatte der Deutsche Bundestag 1981 einen „**Härtefonds**“ (**G12**) für NS-Verfolgte nichtjüdischer Abstammung eingerichtet. Zahlreiche betroffene Sinti und Roma blieben jedoch wiederum von der Vergabe ausgeschlossen. Der für die Auszahlung der Leistungen zuständige Regierungspräsident von Köln behauptete 1984 in einem Verwaltungsgerichtsverfahren, dass Sinti und Roma nicht aus „*rassischen Gründen*“ verfolgt worden seien. Damit griff er ein massiv antiziganistisches Interpretationsmuster auf, wie es auch dem 1963 zurückgenommenen BGH-Urteil von 1956 zugrunde gelegen hatte. Im März 1985 demonstrierten über 50 Sinti und Roma in Köln gegen die Vergabep Praxis der „**Härteregelung**“ (**G12**) des Bundes. Die Demonstranten verwiesen auf die 1982 erfolgte Anerkennung des NS-Völkermordes „*aus rassischen Gründen*“ und legten Kränze für die verfolgten Opfer des Nationalsozialismus nieder. In der Folgezeit erreichte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma durch weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen eine grundlegende Änderung der diskriminierenden Wiedergutmachungspraxis. Ende der 1980er dokumentierte er über 500 Einzelfälle von Minderheitsangehörigen, die bis dahin noch keine angemessene Entschädigung für ihre Verfolgung durch die Nationalsozialisten erhalten hatten. In mehreren tausend Verfahren konnten Neuentscheidungen der zuständigen Behörden zugunsten der Betroffenen durchgesetzt werden. Anfang der 2000er Jahre erreichte der Zentralrat, dass auch Sinti und Roma, die Zwangsarbeit hatten leisten müssen, aus dem Fonds der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und dem Schweizer Banken Fonds entschädigt wurden.“

Zitiert aus: <https://www.roma-sinti-holocaust-memorial-day.eu/de/recognition/compensation-denied/>

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul IV – Block 1

- Lesen Sie das Memorandum und notieren Sie sich wesentliche Forderungen. (Q1) [Einzelarbeit]
- Benennen Sie die in dem Memorandum erhobenen Forderungen nach Entschädigung. Arbeiten Sie heraus, für welche Opfergruppen diese eingefordert wurden und welche Vorschläge zur praktischen Umsetzung gemacht wurden. (Q1) [Einzelarbeit]
- Erläutern Sie den Anlass für die Demonstration 1985 in Köln. Auf welche Ereignisse haben sich die Demonstranten in ihrem Protest bezogen? (Q2) [Plenum]

Q3 Offene Fragen der Entschädigung für Sinti und Roma (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2020)

1. Festsetzung als Berechtigung für die laufende Leistung

Eine Festsetzung sollte mit einer Freiheitsentziehung in einer Haftstätte im Sinne von § 43 Abs. 2 und 3 **BEG (G2)** gleichgestellt werden und einen Anspruch auf eine laufende Leistung begründen. Die „Festsetzung“ war eine ab Oktober 1939 auf vollständige Erfassung und Kontrolle der Minderheit zielende Maßnahme und hatte eine rassenpolitische Zielsetzung, insofern sie die im September beschlossene Deportation der im Reichsgebiet lebenden Sinti und Roma in das besetzte Polen vorbereiten sollte. Das Leben unter Festsetzung war nicht nur aufgrund der Drohung der Einweisung in ein KZ im Falle einer Verletzung der wöchentlichen Meldung bei örtlichen Behörden mit schwerwiegenden sozialen und psychischen Folgen verbunden, die neben der durch die Festsetzung bedingte erzwungene Trennung von auswärts lebenden Verwandten, die verstärkte soziale Segregation insbesondere auch die ständige Angst vor einer Deportation umfassten und in ihrer Gesamtgemengelage eine Gleichsetzung mit haftähnlichen Bedingungen rechtfertigen.

2. Laufende Leistung für Roma mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

Verfolgte Sinti und Roma, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sollten – unabhängig davon, ob sie bisher Wiedergutmachungsleistungen aus deutscher Quelle erhalten haben – eine laufende Beihilfe erhalten.

3. Eine zusätzliche Anerkennung der spezifischen Leidenserfahrung von Minderjährigen, die unter der nationalsozialistischen Verfolgung aufwuchsen

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass es heute nur sehr wenige Überlebende gibt, fordern wir eine zusätzliche Anerkennung des Leidens der Kinder während der nationalsozialistischen Verfolgung und somit eine Würdigung des besonderen Schicksals der Kinder, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 **BEG (G2)** unmittelbar betroffen waren oder ihre Eltern verloren haben.

4. Krankenversicherung der Hinterbliebenen

Für die Hinterbliebenen sollte dringend eine bundeseinheitliche Regelung zur Sicherstellung der Krankenversorgung in den ersten Wochen nach dem Tod des Verfolgten und danach geschaffen werden. Verstirbt der Bezieher einer **BEG-Rente (G2)**, so muss für Hinterbliebene eine umfassende Krankenversicherung gesichert werden. Dazu gehört auch eine Karenzzeit bis zur Umstellung der Versicherung.

Fazit

Trotz des Umstandes, dass eine vollständige „Wiedergutmachung“ nicht erreicht werden kann, sollte endlich eine adäquate Entschädigung für die letzten Überlebenden der NS-Verfolgung aus der Gruppe der Sinti und Roma erreicht werden. Es geht dabei nicht zuletzt auch um eine Anerkennung des durch das beispiellose NS-Unrecht erlittenen Leides für diejenigen Verfolgten aus der Gruppe Sinti und Roma, die die nationalsozialistische Verfolgung als Kinder, Säuglinge, oder durch pränatale Traumatisierung erleben mussten, die durch verschiedene Umstände nicht in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, gleichwohl aber einer systematischen Erfassung durch Polizeibehörden als spezifischer Verfolgungsmaßnahme ausgesetzt waren und bis zum Kriegsende unter willkürlicher polizeilicher Bewachung standen sowie auch für die bisher in der Wiedergutmachung weitgehend ignorierten verfolgten Sinti und Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Zitiert aus: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2020/02/offene-fragen-der-entschaedigung-fuer-sinti-und-roma.pdf>

Q4 Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) am 01.08.2024 Menschenrechtsinstitut empfiehlt umfassende Entschädigung der Überlebenden des Genozids an den Sinti*zze und Rom*nja

01.08.2024 · Pressemitteilung – Berlin. Anlässlich des Europäischen Tags des Gedenkens an den Genozid an den Sinti*zze und Rom*nja (2. August) erklärt das Deutsche Institut für Menschenrechte:

„Vor 80 Jahren, in der Nacht vom 2. zum 3. August 1944, wurden die letzten verbliebenen Sinti*zze und Rom*nja in den Gaskammern des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau von der SS ermordet. Die Opfer, hauptsächlich Frauen, Kinder und alte Menschen, waren die letzten der etwa 23.000 Angehörigen der Minderheit, die seit Anfang 1943 in das Lager deportiert worden waren. Insgesamt wurden unter der NS-Herrschaft mehrere hunderttausend Sinti und Roma in den Vernichtungslagern und bei Massenerschießungen durch Einheiten der Wehrmacht, der Polizei und der SS ermordet. Dieser Völkermord (...) wirkt bis heute fort. Während die Überlebenden aufgrund der Verfolgung versehrt und traumatisiert sowie politisch, sozial und ökonomisch marginalisiert waren, verhinderten die ehemaligen Täterinnen und Täter über Jahrzehnte eine Anerkennung des Völkermords. Eine angemessene Wiedergutmachung des erfahrenen Unrechts bleibt den Überlebenden und ihren Nachkommen bis heute versagt. Stattdessen lebt der Antiziganismus in unserem Land und seinen Institutionen weiterhin fort, wie die mehr als 1.200 Fälle von verbaler Stereotypisierung, Diskriminierung und Gewalt zeigen, die die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus für 2023 dokumentiert hat.

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA), 2019 vom Bundestag eingerichtet, hat in ihrem Abschlussbericht 2021 umfangreiche Empfehlungen für eine „nachholende Gerechtigkeit“ vorgelegt. Zwar sind inzwischen einige der Empfehlungen umgesetzt, wie die Berufung eines Beauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti*zze und Rom*nja in Deutschland sowie die Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission Antiziganismus. Die umfassende Entschädigung der Überlebenden des Völkermordes und ihrer Nachkommen steht jedoch ebenso aus wie die systematische Aufarbeitung des Unrechts der Nachkriegszeit. Daher empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte der Bundesregierung und dem Bundestag, alle Empfehlungen der Kommission umzusetzen. Dies wäre auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor dem wachsenden Antiziganismus und Rassismus der Gegenwart, der das Gedenken in diesem Jahr besonders prägt.“

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/menschenrechtsinstitut-empfehl-umfassende-entschaedigung-der-ueberlebenden-des-genozids-an-den-sintizze-und-romnja>

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul IV – Block 1

- Lesen Sie das Positionspapier des Zentralrats und benennen Sie die wichtigsten Forderungen. Beschreiben Sie, um welche Opfergruppen und um welche NS-Verfolgungsmaßnahme es in dem Positionspapier vorrangig geht. (Q3) [Gruppenarbeit]
 - Lesen Sie die PM des DIMR. Diskutieren Sie die in der Pressemitteilung vom 01.08.2024 vorgenommene Bewertung der „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma sowohl aus historischer Perspektive als auch in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. (Q4) [Gruppenarbeit und Plenum]
 - Recherchieren Sie im Abschlussbericht der UKA, welche der zentralen Forderungen mit Fragen der Entschädigung verbunden sind und für welche Personengruppen dort Forderungen erhoben werden: BMI – Presse – Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus vorgestellt [Gruppenarbeit]
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/07/kommission-antiziganismus.html>



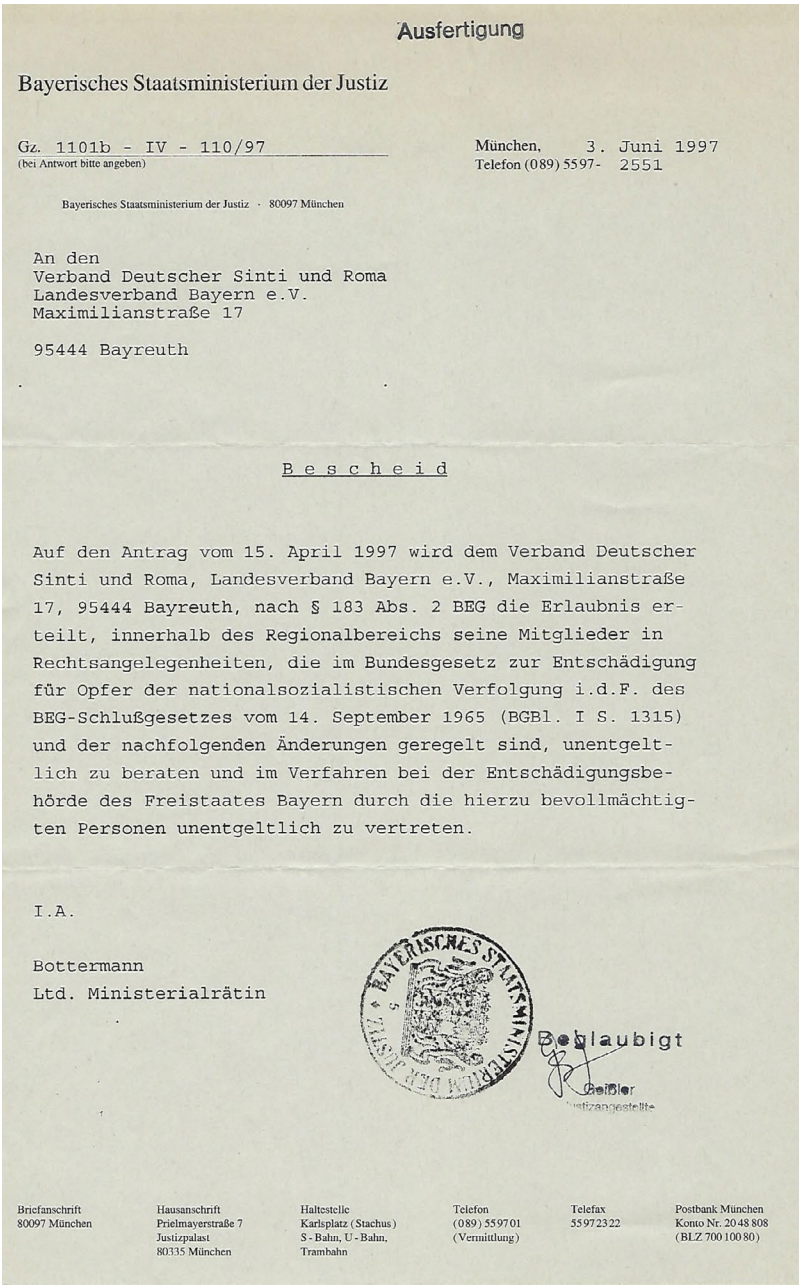
Modul IV – Block 2 Die Entschädigungsarbeit des Landesverbands Bayern seit Ende der 1990er Jahre

E4 Einführung zu Modul IV – Block 2

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern, gründete sich 1988. Auf eine gemeinsame Erklärung der Bayerischen Staatsregierung mit dem Landesverband im Jahr 2007 folgte im Jahr 2018 eine staatsvertragliche Vereinbarung. Schon im Jahr 1997 erteilte das Bayerische Staatsministerium der Justiz dem Landesverband Bayern e.V. die Erlaubnis zur Rechtsberatung in Entschädigungsangelegenheiten (vgl. Q5). Durch diese Rechtsberatungserlaubnis kann der Landesverband Ansprüche für die von ihm vertretenen Verfolgten geltend machen. Die Entschädigungsarbeit für die aus der Minderheit stammenden Opfer der NS-Verfolgung legitimiert die Selbstorganisationen wie den Bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Forderungen nach materiellen Verbesserungen an die politischen Entscheidungsträger zu adressieren. Die Verbände dokumentieren anhand der Vielzahl der von ihnen durchgeführten Verfahren, die jeweils eine Bevollmächtigung durch die Verfolgten voraussetzt, dass sie ein politisches Mandat haben, für diese Gruppe der NS-Opfer zu sprechen und für sie konkrete Forderungen zu erheben. Seit den 1990er Jahren gibt es regelmäßige Gespräche zwischen dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, seinen Landesverbänden und dem Bundesfinanzministerium mit dem

Ziel, solche Verbesserungen herbeizuführen. Nicht selten waren diesen Initiativen Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen der jüdischen NS-Opfer und der Bundesregierung vorausgegangen. Hier galt es, der Opfergruppe der Sinti und Roma die gleichen Wiedergutmachungsansprüche zukommen zu lassen, wie sie für die jüdische Opfergruppe jeweils ausgehandelt wurden. Ein Beispiel ist hierbei die Anerkennungsleistung für Ghetto-Arbeit. Der Bayerische Landesverband nahm in den letzten Jahren mehrfach an Gesprächen zwischen dem Zentralrat, dessen Landesverbänden und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) teil und brachte dabei u. a. die oben erläuterte Gerechtigkeitslücke bei der Krankenversorgung von Hinterbliebenen zur Sprache. Die Verhandlungen mit dem BMF haben in den letzten Jahren zu nachhaltigen Verbesserungen gerade bei den „laufenden Beihilfen“ im Rahmen der „Härteregelung“ (G12) der Bundesregierung geführt. Der wohl größte Erfolg war dabei die Anhebung der „laufenden Beihilfe“ gem. § 8 der Richtlinien auf das Niveau der „Mindestrente“ nach dem Bundesentschädigungsgesetz, derzeit 620,- Euro. Noch 2017 lag die Höhe der laufenden Beihilfe nur bei 300,- Euro.

Q5 Bescheid zur Erteilung der Rechtsberatungserlaubnis



Dokument aus dem Bestand des Archivs des Landesverbandes Bayern

D1 Verfolgungsschicksal und Entschädigungsverfahren von Leonhard Blach



Leonhard Blach mit seiner ersten Frau Gisella Blach, undatiert, Privatbesitz Marcella Herzenberger ©

Leonhard Blach wurde am 20. Januar 1920 im bayerischen Eberspoint geboren und war als Musiker tätig. Von 1927 bis 1932 lebte er in Salzach in Österreich und betrieb zwischen 1932 und 1938 mit dem Vater einen Pferdehandel. Im August 1940 wurde er verhaftet und für neun Wochen im Gerichtsgefängnis Landeck in Tirol inhaftiert. Es gelang ihm zwischenzeitlich die Flucht in die Tschechoslowakei, wo er jedoch nach drei Wochen wieder nach Österreich abgeschoben wurde. Dann wiederum wurde Blach verhaftet und am 30.12.1940 von Salzburg in das KZ Dachau deportiert, wo er vom Dezember 1940 bis April 1943 inhaftiert war. Von dort deportierte man ihn am 05. April 1943 nach Auschwitz-Birkenau. In Auschwitz hatte er schwerste Zwangsarbeiten zu verrichten. Er bekam dort einmal 25 Stockschläge und war in dieser Zeit wegen Typhus und Fleckfieber zwei Monate auf dem Krankenrevier. Unmittelbar vor der „Liquidierung des Zigeunerlagers in Auschwitz-Birkenau“ wurde er von Auschwitz nach Buchenwald verlegt, wo er ab 03.08.1944 inhaftiert war. Zu jenem Zeitpunkt wurde angegeben, seine Ehefrau Gisella Blach sei im KZ Ravensbrück inhaftiert und er habe ein fünfjähriges Kind gehabt. Nach zwei Wochen wurde er ins Lager Mittelbau-Dora verlegt, um dort weiter Zwangsarbeit zu verrichten. Anschließend kam er mit der 5. Baubrigade der SS nach Osnabrück, Rheine und Wesermünde, wo er auf ein Schiff verbracht wurde. Die Briten befreiten ihn im Mai 1945. Leonhard Blachs Sohn, seine Frau, seine Eltern und zwei Schwestern wurden allesamt in Konzentrationslagern ermordet. Wegen des Familienschicksals und seiner eigenen Verfolgung litt Leonhard Blach ein Leben lang an einer depressiven Grunderkrankung. Ende der 1990er Jahre strengte Leonhard Blach über den Landesverband ein **Leidensverschlimmerungsverfahren (Anträge auf Neufestsetzung der Rente gem. § 35 BEG, 2. DV-BEG) (G10)** an. In dem Verfahren ging es um eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung seiner Rente für „Schaden an Körper und Gesundheit“.

Q6 Bescheid des BLEA (G5) zur Leidensverschlimmerung (G10) von Leonhard Blach

BAYERISCHE LANDESENTSCHÄDIGUNGS- UND STAATSSCHULDENVERWALTUNG - Landesentschädigungsamt -

Prinz-Ludwig-Str. 5
80333 München

Telefax 089 5995-8668
Telefon 089 5995-04
Durchw. 089 5995-8619
wa-3441

StNr.: 200120 0108

Aufgrund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes vom 14.9.1965 (BGBl. I 1965 S.1315) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen ergeht in der Rentensache

BLACH Leonhard
wohnhaft: [REDACTED]

folgender

Bescheid:

I. Der Antrag auf Neufestsetzung der Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Leidensverschlimmerung wird **abgelehnt**.

II. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Dem Antragsteller entstandene Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

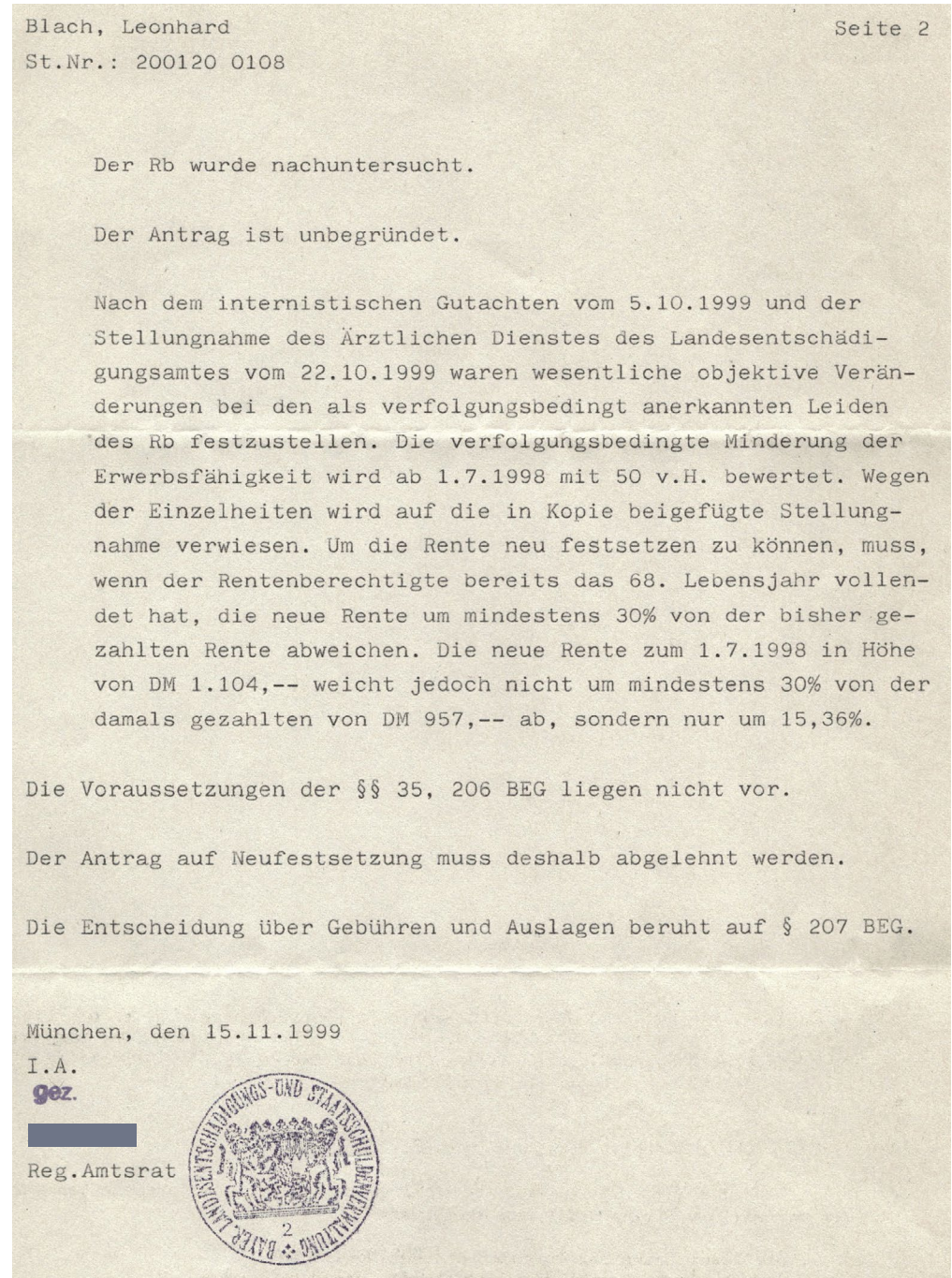
III. Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Mit Schreiben vom 28.7.1999 hat der Bevollmächtigte des Rentenberechtigten (Rb) Antrag auf Neufestsetzung der Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Leidensverschlimmerung gestellt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass sich der verfolgungsbedingte Leidenszustand erheblich verschlechtert habe.

Zum Nachweis wurden zwei ärztliche Atteste vorgelegt.

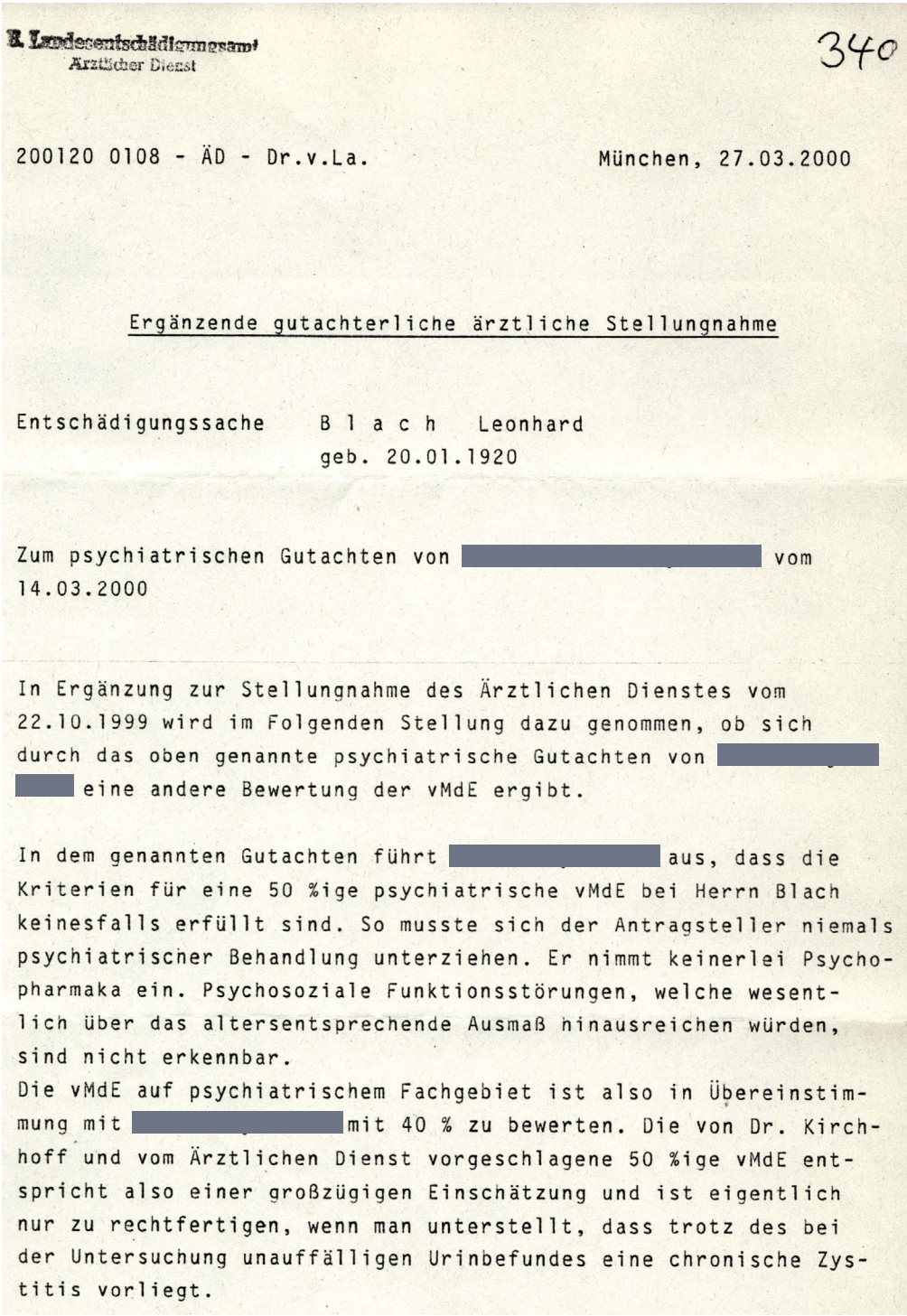
Als verfolgungsbedingte Leiden sind anerkannt:

1. Verlust der beiden mittleren Oberkieferschneidezähne
2. Leichte Haut^{störungen} an beiden Füßen
3. Belanglose Narben im Kopfbereich und an den Unterschenkeln
4. Chronischer Harnwegsinfekt
5. Vegetative Ausgleichsstörungen
1. - 4 - im Sinne der Entstehung
5. - im Sinne der wesentlichen Mitverursachung -



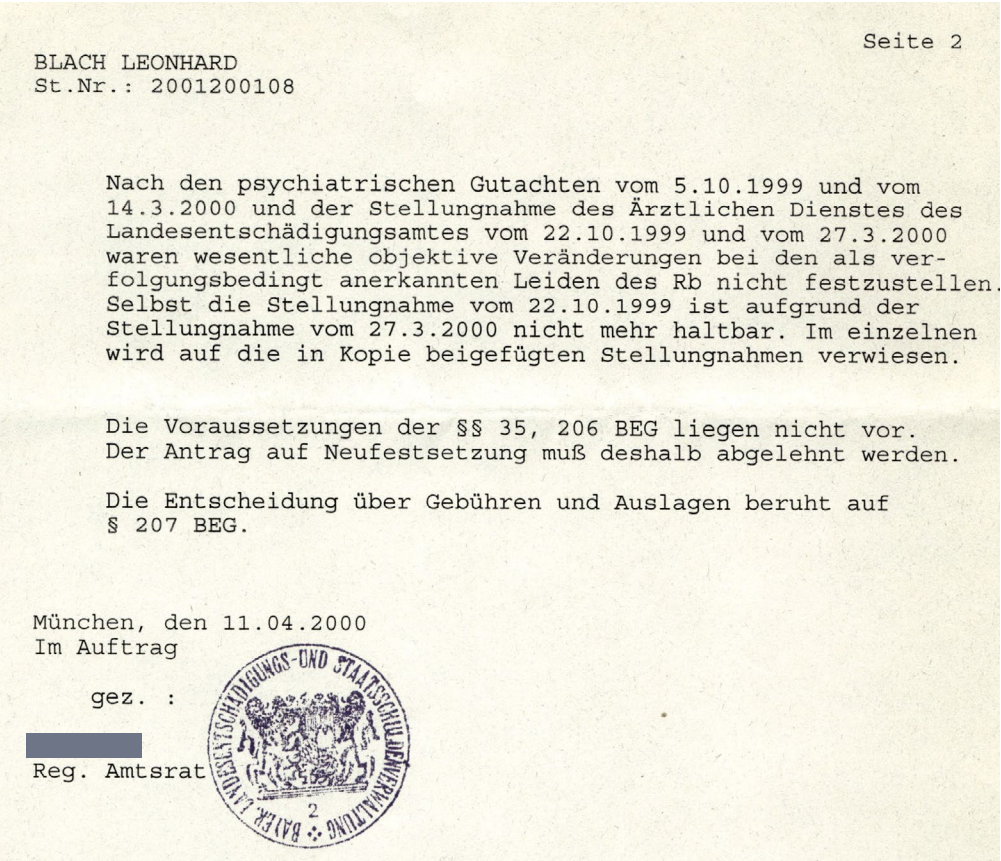
LVSR-B_L_6_0153_0155_Bescheid_15.11.1999.

Q7 Ergänzende gutachterliche ärztliche Stellungnahme (Seite 1)



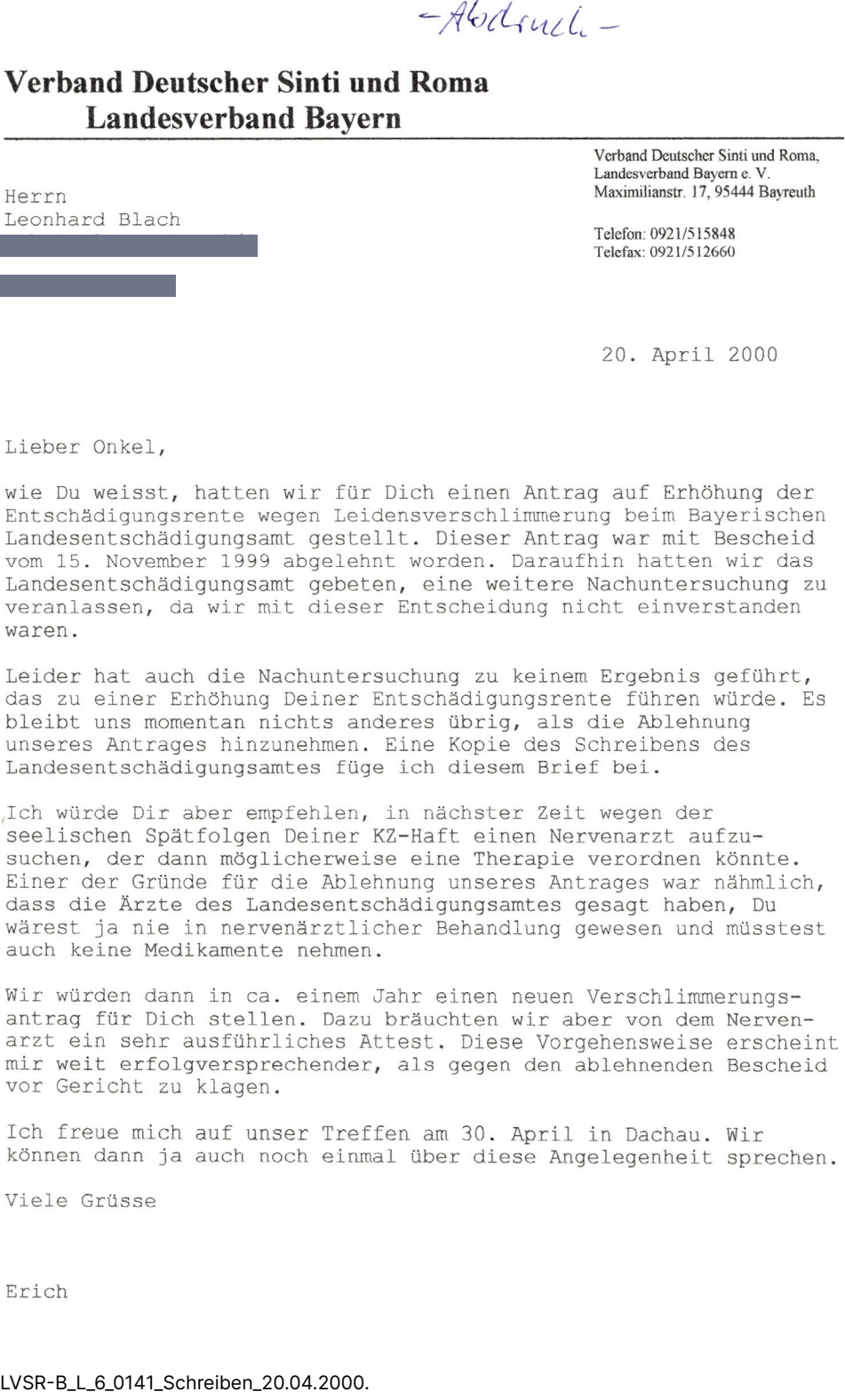
LVSR_B_L_6_0147_gutachterliche Stellungnahme_27.03.2000.

Q8 Bescheid des BLEA (G5) (Seite 2)



LVSr_B_L_6_0144_Bescheid_11.04.2000.

Q9 Schreiben des Landesverbands an Leonhard Blach



Q10 Bescheid des BLEA (G5) der Neufestsetzung der Rente (G10) von Leonhard Blach

Oberfinanzdirektion München

- Landesentschädigungsamt -

Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt –
Prinz-Ludwig-Str. 5 · 80333 München

Verband Deutscher Sinti und Roma
-Landesverband Bayern-
Marienstr. 16

90402 Nürnberg

Bitte bei Antwort angeben

2001200108 Ls21

Durchwahl

089/5995-8619

Bearbeiter/in

[REDACTED]

Zimmer

308

Datum

12.12.2002

Auf den Antrag des Blach Leonhard

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bay-
ern, Marienstr.16, 90402 Nürnberg

auf Neufestsetzung der Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit

erlässt die Oberfinanzdirektion München - Landesentschädigungsamt - auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14.9.1965 (BGBl. I S. 1315) folgenden

Bescheid:

- I. Die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit wird ab 1.6.2002 neu festgesetzt.
- II. Rückständige Beträge vom 1.6.2002 bis 31.1.2003 werden in Höhe von EUR 1424,-- (in Worten: eintausendvierhundertvierundzwanzig EURO) bis zur Klärung des Ersatzanspruches der Stadt München einbehalten.
- III. Die laufende Zahlung der neuen Rente beträgt ab 1.2.2003 EUR 702,-- (in Worten: siebenhundertzwei EURO).
- IV. Gründe: Rentenneufestsetzung gemäß §§ 35, 206 BEG in Verb. mit §§ 15,15a und 21 Abs. 1 der 2.DV-BEG;

1. Bisherige Rentenmerkmale:

Verfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) 40 v.H.

Einstufung: einfacher Dienst.

Maßgebliches Alter: 29 Jahre.

Der Rentenberechtigte(RB) bezieht derzeit eine Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit auf der Grundlage des Mittelhundertsatzes gem. BGH-Urteil v. 29.1.1976 (RzW 1976 S.116)

Dienstgebäude
Prinz-Ludwig-Str. 5
80333 München

Telefon (Vermittlung)
089/5995 - 04
Telefax
089/5995-8668

E-Mail-Adresse
Stefan.Sander@ofd-m.bayern.de
Internet
www.ofd-muenchen.de

Öffentliche Verkehrsmittel
MVV-Haltestellen:
U-Bahn: Odeonsplatz
Straßenbahn (L27): Karolinenplatz

in Höhe von 32,5 v.H.

2. Rentenberechnung:

Verschlimmerungsantrag vom 17.6.2002
Ärztliche Atteste vom 17.6.2002; 23.5.2002; 13.3.2002
Nachuntersuchungsgutachten vom 6.11.2002
Nach der Stellungnahme der Ärzte des Amtes vom 4.12.2002 beträgt die neue vMdE 60 v.H. seit 1.6.2002.
Es wird ab 1.6.2002 der Mittelhundertatz von 42,5 v.H. für eine vMdE von 60 v.H. festgesetzt.

Die errechnete Rente war ab 1.6.2002 bis auf weiteres auf die Mindestrente anzuheben (§ 32 Abs. 1 BEG).

Berechnung der Nachzahlung (siehe Anlage).

München, den 12.12.2002

Gez.:




Rechtsmittelbelehrung

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von drei Monaten Klage gegen den Freistaat Bayern vor dem Landgericht München I - Entschädigungskammer -, Prielmayerstraße 7, 80335 München, erheben. Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Die Klage kann nur durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht erhoben werden. Die Klageschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichtes;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag.

Es dient der Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, wenn 2 Abschriften der Klageschrift und dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

LVSr_B_L_6_0110_0111_Bescheid_12.12.2002.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul IV – Block 2

- Arbeiten Sie die Begründung des Bescheides des BLEA vom 15.11.1999 heraus. Diskutieren Sie die Entscheidung vor dem Hintergrund des Verfolgungsschicksals von Leonhard Blach und der gesetzlichen Bestimmungen der Entschädigung. (D1, Q6, Q7, Q8, G10) [Partnerarbeit]
- Setzen Sie sich mit dem Bescheid vom 12.12.2002 auseinander. Was führte Ihrer Ansicht nach zu der Entscheidung des BLEA (G5)? (Q9, Q10) [Plenum]

D2 Verfolgungsschicksal und Entschädigungsverfahren von Krimhilde Malinowski



Krimhilde Malinowski (rechts im Bild stehend) mit ihren Cousinen und weiteren Familienangehörigen im Lager Stettin „Kuhdamm“, Privatbesitz Krimhilde Malinowski ©

Krimhilde Malinowski wurde am 29.04.1930 in Stettin geboren. Ihre Eltern waren Otto und Rosalia Franz. Ihr Vater Otto Franz war von Beruf Musiker und hatte eine Marionettenbühne. Die Familie war in Stettin wohnhaft. Ab 1942 wurde Krimhilde Malinow-

ski aus rassistischen Gründen von der Volksschule verwiesen. Während Kinder aus der Mehrheitsgesellschaft ab 1943/44 aufgrund der alliierten Luftangriffe von Stettin aus aufs Land evakuiert wurden, mussten Sinti-Kinder in Stettin bleiben und schwere Zwangsarbeit in kriegswichtigen Betrieben und bei der Beseitigung von Bombenschäden verrichten. Im April 1944 wurde Frau Malinowski im Alter von 13 Jahren zwangssterilisiert. In ihrer Biografie „Das Schweigen wird gebrochen“ (2003) beschreibt sie sowohl ihre traumatischen Erlebnisse in der NS-Zeit als auch ihre Erfahrungen im Umgang mit Behörden und Ärzten in der Nachkriegszeit. Krimhilde Malinowski hat jahrzehntelang um eine Entschädigung gekämpft. Die von ihr gestellten Anträge wegen des „Schadens an Körper und Gesundheit“ wurden in den Jahren 1956 und 1960 abgelehnt. 1962 und 1963 sowie 1970 erhielt sie nur Einmalzahlungen zwischen 1900,- und 7500,- DM. Erst im Jahr 1989 erhielt sie im Zuge eines „Zweitverfahrens“ (G11), bei dem sie vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vertreten wurde, eine Gesundheitsschadensrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente unter Ausschluss der Möglichkeit, später ein Leidenverschlimmerungsverfahren (G10) zu beantragen. Im Jahr 2000 strengte der Landesverband Bayern erneut ein Zweitverfahren (G11) an, das im Frühjahr 2001 abgeschlossen wurde.

Q11 Bescheid des BLEA (G5)

Abdruck / Bevollm

BAYERISCHE LANDESENTSCHÄDIGUNGS- UND STAATSSCHULDENVERWALTUNG - Landesentschädigungsamt -

Prinz-Ludwig-Str. 5
80333 München
Telefax 089 5995-8668
Telefon 089 5995-04
Durchw. 089 5995-8647
3406

Az.: EG 17 864

Frau Krimhilde MALINOWSKI (Registriernamen BALKE),
geborene Franz, geb. 29. April 1930
wohn.: [REDACTED]

Bevollmächtigter: Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V., Maximilianstr. 17, 95444 Bayreuth
und -

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesentschädigungsamt, dieses vertreten durch seinen Präsidenten, schließen aufgrund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14.9.1965 (BGBl. I S. 1315) und den hierzu ergangenen Verordnungen sowie aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.1969 (RzW 70 S. 160) folgenden

Vergleich:

I. Die Antragstellerin erhält im Wege der Abhilfe für Schaden im beruflichen Fortkommen (Ausbildungsschaden) einen einmaligen Betrag in Höhe von DM 10.000,--
Auf diesen Betrag ist die bereits gewährte Entschädigung für Schaden in der Ausbildung in Höhe von insgesamt DM 7.500,-- anzurechnen.
Es verbleibt somit ein Auszahlungsbetrag in Höhe von DM 2.500,--
(i.W.: Zweitausendfünfhundert Deutsche Mark)

Malinowski, Krimhilde
EG 17 864

Seite 2

II. Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen (Ausbildungsschaden) nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem BEG-Schlussgesetz abgegolten.

III. Der Vergleich wird wirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Würzburg, den 12.1.2001

München, den 15.3.2001
Landesentschädigungsamt
I.A.

gez. Malinowski
Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Bevollmächtigten Krimhilde Malinowski

gez. [REDACTED]
Regierungsdirektor

LVSR_M_K_79_0454_0455_

Bescheid_15.03.2001.



Q12 Auszug aus Malinowski, Krimhilde:
Das Schweigen wird gebrochen, 2003, S. 86–87

Im Bayerischen Landes-Entschädigungsamt

Dann bin ich rein gegangen auf das Amt, und habe mir die (Sachbearbeiterin vorgeknöpft). Ich habe gesagt, sie soll mir mal sagen, wer über mich das (abschlägige) Gutachten abgegeben hatte. Soo eine

85

Akte, so groß! Das sagt sie: Ich habe das Gutachten gemacht. Dann habe ich gesagt: Madame, wiederhole mir das noch einmal! Da hat sie gesehen was los war. Sage ich: Ich will haben, dass du es noch einmal wiederholst! Hast du über mich geurteilt? Kennst du mich? Kenn ich dich? Da habe ich gesagt: Wie kannst du eine andere Frau beurteilen, wenn du die Leute nicht kennst? Einfach so geht das. ... Die wusste nicht mehr, was sie sagen sollte.

Abb. 32:
Krimhilde Malinowski und ihre Schwester Berta (2. u. 3. v.r.) mit einer Delegation des Verbandes Deutscher Sinti und Roma im früheren KZ Mauthausen Ende der 90er Jahre.

An dieser Stelle steht heute das Denkmal für die während des Nationalsozialismus ermordeten Angehörigen der Minderheit.



86

Ich habe meine Unterlagen immer wieder gelesen, ich habe sie auch lesen lassen, ich bin bis zu meinem Rechtsanwalt hier gegangen. Da hat er gesagt: Ja, Frau Malinowski, ein Gutachten ist schon 1949 gestellt worden, mit 50 Prozent (Arbeitsunfähigkeit). Habe ich gesagt: Solche Gauner! Habe ich gesagt: Die kriegen ihre Strafe! Eine Gerechtigkeit, die kriegen sie noch! Die werden vor unserem Herrn stehen und werden Rechenschaft ablegen für alles, was sie gemacht und getrieben haben. Wir haben gedacht, wir sind aus der schlimmen, bösen Zeit weg. Aber hier sind wir wieder reingekommen.

Ich danke meinem Gott und Herrn, dass er uns den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vom Himmel geschickt hat, dass er für uns da ist. Der hätte vor 40 Jahren da sein müssen. Dann wäre für viele arme Menschen ihr Leid und ihre gerechte Sache, die sie wollten, in Ordnung gegangen. Wir haben keinen gehabt. Wo sollten wir denn hinlaufen? Ich muss sagen, dass der Zentralrat schon sehr viel geschafft hat, und dafür bin ich sehr dankbar, auch meine Geschwister sind sehr dankbar, dass wir unsere Probleme vor den Zentralrat bringen können... [preist den Zentralrat].

Ich habe bloß Almosen gekriegt, und die Frau hat gesagt: Ach, haben Sie aber viel Geld gekriegt! Sag ich: Ja, wieviel denn, junge Frau? Sagt sie: Oh, 14.000,- (Mark)! Sag ich: Jetzt sag mir mal ganz schnell, wieviel du verdienst hier im Monat! Wie lang du brauchst, bis du die 14.000 hast. Du hast ganz wenig, aber deine 1.200,- Mark hast du. In wenigen Monaten hast du die 14.000, und ich habe jetzt 40 Jahre gekämpft. Sage mir mal, wie viele Jahre bist du hier? Und wie viele Tausend hast du verdient?

Ich habe manchmal keine Worte. Ich stehe da manchmal da, als wenn ich blöd wäre. Man wird für blöd gehalten. Die haben mich systematisch seelisch fertig gemacht. Die haben mich systematisch und seelisch geschafft. 40 Jahre lang habe ich müssen kämpfen um mein Recht.

87

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul IV – Block 2

- Arbeiten Sie heraus, welches Entschädigungsverfahren der Bayerische Landesverband durchgeführt hat und welche Bedingungen mit dem Bescheid verbunden wurden. (D2, Q11, G11) [Einzelarbeit]
- Beschreiben Sie vor dem Hintergrund ihrer schweren Verfolgung die Erfahrungen, die Frau Malinowski in ihrem Kampf um Entschädigung mit Ärzten und dem Bayerischen Landesentschädigungsamt gemacht hat. (D2, Q12). [Plenum]

D3 Verfolgungsschicksal und Entschädigungsverfahren
von Robert Herzenberger



Robert Herzenberger, ca. 1957/58,
Privatbesitz Marcella Herzenberger ©

Robert Herzenberger wurde am 04.10.1930 in Berlin geboren und wuchs in Stettin auf. Seine Eltern waren Josef und Agnes Herzenberger. Josef Herzenberger war gebürtiger Österreicher und als Pferdehändler tätig; über das KZ Lackenbach wurde er mit seinen Brüdern nach Auschwitz deportiert und später in einem Außenlager des KZ Buchenwald ermordet.

Im Juli 1942 wurde Robert Herzenberger im Alter von zwölf Jahren zusammen mit seinen beiden Schwestern in ein Stettiner Krankenhaus verbracht und sollte dort auf Anweisung der Gestapo zwangssterilisiert werden. Zusammen mit russischen und polnischen Gefangenen war er außerhalb des Hauptgebäudes untergebracht. Während eines Luftangriffs konnte er flie-

hen und lebte ab seiner Flucht versteckt bis zum Mai 1945. Da er ab diesem Zeitpunkt auf sich allein gestellt war, half er ab und zu Bauern bei der Feldarbeit, um zu überleben. Wegen der ständigen Kontrollen musste er aber nach wenigen Tagen immer wieder untertauchen. Nach der Befreiung hat er sich bis nach Celle in Niedersachsen durchgeschlagen und dort seine Mutter und Geschwister wiedergefunden.

Robert Herzenberger hat seit den 1950er Jahren immer wieder Anträge auf Entschädigungsleistungen gestellt. Außer einer Kapitalentschädigung wurde ihm 1977 nur eine einmalige Beihilfe für „Schaden im beruflichen Fortkommen“ (Ausbildungsschaden) über 3000,- DM gewährt. Am 26.05.1999 stellte der von Robert Herzenberger bevollmächtigte Landesverband Bayern einen Antrag auf eine monatliche Beihilfe nach der Härteregelung (WDF) (G12). Am 23.12.1999 antwortete das BMF, dass die Voraussetzungen zur Gewährung einer Beihilfe nicht erfüllt seien, und bot im Gegenzug eine einmalige Beihilfe über 5000,- DM an. Der Antragsteller wurde zudem darauf hingewiesen, dass bei Nichtannahme des Vergleichsangebots der Antrag abgelehnt werden würde. Nach einigen Briefwechseln und einer erneuten Prüfung durch das BMF akzeptierte Robert Herzenberger den angebotenen Vergleich über die Einmalzahlung im August 2000.



Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

V B 4 - O 1478 DF - H 94

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Verband Deutscher Sinti und Roma

Landesverband Bayern

Maximilianstraße 17

95444 Bayreuth

Bonn, 6. Juni 2000

Telefon: (0 18 88) 6 82 - 38 59

(02 28) 6 82 - 38 59

Telefax: (0 18 88) 6 82 25 06

(02 28) 6 82 25 06

Telex: 886645

X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988;

Herr Robert Herzenberger, geboren am 4. Oktober 1930

wohnhaft: [REDACTED]

Mein Vergleichsangebot vom 23. Dezember 1999

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Wiedergutmachungsangelegenheit des Herrn Herzenberger hatte ich mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 festgestellt, dass die Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung zusätzlicher Härteleistungen nach § 8 der vorbezeichneten Richtlinien (RL) aus den dort näher dargelegten Gründen nicht vollinhaltlich erfüllt sind.

Ich hatte Herrn Herzenberger daher mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 eine einmalige Beihilfe im Vergleichswege aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF) in Höhe von 5.000,- DM angeboten. Dieses Angebot wurde bisher nicht angenommen. Vielmehr haben Sie als Bevollmächtigter nunmehr mit Schreiben vom 15. Mai 2000 ergänzende Sachvorträge zum Verfolgungsschicksal des Herrn Herzenberger formuliert.

Die Entscheidung, Herrn Herzenberger eine einmalige Beihilfe im Rahmen des Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds zu gewähren, beruht auf den Erkenntnissen, die bereits im

Postanschrift: Postfach 13 08, 53003 Bonn

Hauptgebäude (Lieferanschrift): Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Weitere Dienstgebäude: Bonn, Husarenstr. 32 und Ellerstr. 56

Bonn-Bad Godesberg, Langer Grabenweg 35 und Steubenring 11

1. Dienstsitz Berlin, Wilhelmstr. 87 und Mauerstr. 69 - 75

- 2 -

BEG-Verfahren und in dem Antragsverfahren beim ehemaligen Regierungspräsidenten Köln sowie in der Eidesstattlichen Erklärung vom 14. Februar 1966 von Herrn Kaditschi Steinbach, geboren am 14. November 1928, zum Ausdruck kommen. Danach hat Herr Herzenberger sich von 1942 (nach seiner Flucht aus dem Krankenhaus Stettin-Frauendorf) auf der Flucht befunden und sich mit Feldarbeiten bei Bauern durchgeschlagen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RL kommt die Gewährung einer Beihilfe nur dann in Betracht, wenn ein ununterbrochenes Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen während mindestens 30 Monaten und ein hierdurch bedingter nachhaltiger Gesundheitsschaden von 50 nachgewiesen werden kann.

Wie bereits mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 ausgeführt, müssen die näheren Begleitumstände des Verstecktlebens im Sinne der Richtlinien stets so schwerwiegend gewesen sein, dass die Betroffenen praktisch ein Leben auf oder sogar unter der Stufe eines Häftlings führen und sich dabei selbst vor der Umwelt verborgen halten mussten. Berücksichtigt werden können mithin nur Antragsteller, die zwar nicht inhaftiert waren, die aber um einer Inhaftierung zu entgehen, sich an geheimgehaltenen Orten verborgen hielten und in keinerlei Kontakt zur Öffentlichkeit getreten sind.

Nach den Erkenntnissen der Entschädigungsbehörden und Ihren Sachvorträgen hat sich Herr Herzenberger mit Arbeiten bei Bauern durchgeschlagen. Er ist somit in häufigen und nachhaltigen Kontakt zur Öffentlichkeit getreten.

Ihre Auffassung, ein Leben auf der Flucht wäre vergleichbar mit der Internierung im Lager Stettin-Kuhdamm kann ich nicht teilen. Das Leben im Lager Stettin-Kuhdamm ist mit der Art und Schwere des Verfolgungsschicksals von Herrn Herzenberger nicht vergleichbar.

Verfolgingsbedingte Gesundheitsschäden mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 werden nicht nachgewiesen. Gleichwohl haben Sie mir ein Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. Schreiegg und Dr. Martin vom 11. Juni 1999 vorgelegt, in dem ein Zusammenhang zwischen dem Leben auf der Flucht und Herrn Herzenbergers heutigen Gesundheitsschäden angeführt wird. Ein bestimmter Grad der Behinderung an verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden wird nicht attestiert.

Mit meinem Vergleichsangebot vom 23. Dezember 1999 habe ich – insbesondere unter Würdigung der Gesamtumstände – im Falle des Herrn Herzenberger bereits das rechtlich

LVSR_H_R_140_0036_0037_Bescheid_06.06.2000.

110

111

D4 Verfolgungsschicksal und Entschädigungsverfahren
von Karl Heinrich Mettbach



Karl Heinrich Mettbach, undatiert,
Foto: Familienbesitz Mettbach ©

Karl Heinrich Mettbach wurde am 08.12.1939 in Mönchengladbach geboren. Anfang 1940 wurde er zusammen mit seinen Eltern, Großeltern, seiner Schwester und seinem Zwilling Bruder in das Sammellager Köln verschleppt und anschließend nach Plattrow (Polen), damaliges „Generalgouvernement“ deportiert. Dort wurden seine Eltern und seine Schwester zu schwerer Arbeit gezwungen. Im Juli 1942 wurde die Familie in das Ghetto Kielce (Polen) deportiert, wo sie bis zum Jahr 1943 ebenfalls Zwangsarbeit verrichten musste. Der Zwilling Bruder

von Karl Heinrich Mettbach, sein Vater und sein Onkel mit Familie starben aufgrund der unmenschlichen Haftbedingungen und der Zwangsarbeit. 1943 konnte er mit seinen Großeltern und seiner Schwester aus dem Lager Kielce fliehen. Bis Kriegsende versteckten sie sich in Wäldern. Aufgrund der Lebensbedingungen in den Lagern und des Lebens im Versteck hat Karl Heinrich Mettbach erhebliche Gesundheitsschäden davongetragen.

Durch einen im Jahr 1962 mit dem BLEA abgeschlossenen Vergleich hat Karl Heinrich Mettbach lediglich eine einmalige Entschädigungsleistung über 6000,- DM (Soforthilfe für Rückwanderer) erhalten. Nach einem an Karl Heinrich Mettbach gerichteten Schreiben vom 20.02.2013 und der daraufhin erfolgten Bevollmächtigung des Landesverbandes beantragte der Landesverband am 28.02.2013 eine laufende Beihilfe beim BMF **nach den Richtlinien für nicht-jüdische Verfolgte (WDF-Härterichtlinien) (G12)**. Der Bescheid über den Antrag erging im Juli 2013.

Q14 Schreiben des Landesverbands an Karl Heinrich Mettbach

Verband Deutscher Sinti und Roma
Landesverband Bayern

Herrn
Karl Heinrich Mettbach

Verband Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Bayern e. V.
Marienstr. 16, 90402 Nürnberg

Telefon: 0911 / 99 28 793
Telefax: 0911 / 99 28 798
eMail: sinti.bayern@nefkom.net

20. Februar 2013

Betr.: Entschädigung - wichtige Information!

Sehr geehrter Herr Mettbach,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Härterichtlinien der Bundesregierung für nichtjüdische NS-Opfer kürzlich geändert wurden. Wir sind gegenwärtig dabei unsere Aktenbestände daraufhin zu überprüfen, ob sich darunter Personen befinden, die nach den neuen Regelungen Ansprüche nach den (oben genannten) geänderten Richtlinien gelten machen können.

Wie Sie wissen, haben Sie bislang lediglich im Jahre 1962 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 6.000,- DM (Soforthilfe für Rückwanderer) erhalten.

Aufgrund der nun geltenden neuen Regelungen, wäre die bei Ihnen angegebene Haftzeit in den Lagern Plattrow und Kielce/Polen (nach Ihren Angaben von 1940 bis 1943) sowie die anschließende Flucht (sogenanntes „Leben in der Illegalität“) nunmehr für den Anspruch auf eine laufende Beihilfe ausreichend. Wir möchten deshalb einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer laufenden Beihilfe für Sie beantragen.

Wenn Sie wünschen, dass wir für Sie einen entsprechenden Antrag stellen sollen, benötigen wir von Ihnen für das weitere Verfahren folgende Unterlagen:

- eine von Ihnen unterschriebene **Vollmacht** (Vordruck liegt in der Anlage bei),
- eine **Kopie Ihres aktuellen Renten- oder Grundsicherungsbescheids** (als Nachweis für das Vorliegen der nach den Härterichtlinien erforderlichen finanziellen Bedürftigkeit),
- eine **Kopie Ihres Personalausweises**,
- ein **ärztliches Attest**, aus dem hervorgeht, dass bei Ihnen eine „durch die Verfolgung bedingte Erwerbsminderung von mindestens 50 %“ vorliegt (wegen der bei Ihnen vorliegenden Haftzeiten

LVSr_M_K_H_81_0063_Schreiben_20.02.2013.

Q15 Bescheid des BMF zum Antrag von Karl Heinrich Mettbach



Bundesministerium
der Finanzen

Abdruck

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Herrn
Karl Heinrich Mettbach
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT/PROJEKT V B 4
TEL +49 (0) 228 99 682-2614 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-88 2614
E-MAIL [REDACTED]
DATUM 26. Juli 2013

BETREFF

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988;

BEZUG

Ihr Antrag vom 28. Februar 2013

ANLAGEN

Vordruck Lebensbescheinigung,
Vordruck Bankermächtigung (3-fach)

GZ

V B 4 - O 1478/13/10020

DOK

2013/0718213
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Mettbach,

aufgrund der von der Bundesregierung am 7. März 1988 geänderten Fassung (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988 S. 1278) des § 8 der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29. August 1981) bewillige ich Ihnen rückwirkend ab **1. Februar 2013** auf unbestimmte Zeit eine laufende monatliche Beihilfe aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF). Für die Zeit vom 1. Februar 2013 bis zum 30. Juni 2013 erhalten Sie monatlich

300,00 €

(in Worten: Dreihundert Euro).

Rückwirkend ab 1. Juli 2013 gewähre ich Ihnen monatlich **310,00 €** (Dreihundertzehn Euro).

Postanschrift Berlin: Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

Maßgebend für die Bewilligung ist Ihre Internierung in den Ghettos Siedlce (Schelze) und Radom sowie Ihre anschließende Flucht und Ihr illegales Leben in Polen in Verbindung mit Ihren heute bestehenden verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden.

Bei der Gewährung dieser Beihilfe bin ich von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen, wie sie sich aus Ihrem Antrag vom 28. Februar 2013 in Verbindung mit den übersandten Unterlagen ergeben.

Die Bewilligung erfolgt unter folgendem Vorbehalt:

Die bewilligte Zuwendung ist eine Härteleistung, die allein Ihnen zugutekommen soll; sie ist höchstpersönlicher Natur und deshalb weder übertragbar noch vererblich. Aus diesem Grunde kann sie auch nur zu Lebzeiten des Empfängers gezahlt werden. Daher ist die Bewilligung der Beihilfe auch davon abhängig, dass Sie die Sparkasse Fürth beauftragen und ermächtigen, im Falle Ihres Ablebens überzahlte Beträge an die Bundeskasse Trier zurück zu überweisen. Dazu übersende ich drei Vordrucke „Bankermächtigung“, aus denen sich die Einzelheiten ergeben. Ich bitte Sie, Ihr Bankinstitut zu ermächtigen und zu beauftragen, überzahlte Beträge zurück zu überweisen und Ihre Unterschrift durch das Geldinstitut bestätigen zu lassen. Sie sind verpflichtet, mir jede Änderung Ihrer Bankverbindung anzuzeigen und eine neue „Bankermächtigung“ gleichen Inhalts unmittelbar hier vorzulegen. Eine Ausfertigung des beigefügten Vordrucks wird vervollständigt zurückerbeten. Die zweite Ausfertigung ist für das Geldinstitut, die dritte für Ihre Unterlagen bestimmt.

Die Gewährung der Beihilfe ist darüber hinaus davon abhängig, dass Sie sich verpflichten, künftig einmal jährlich auf Aufforderung hin eine Lebensbescheinigung zu übersenden und Angaben zu Ihren aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen.

Sollte sich der Wohnsitz bzw. dauernde Aufenthalt ändern, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, müssten die laufenden Zahlungen eingestellt werden.

Diese Bewilligung ist widerruflich, falls Sie von anderer Stelle Entschädigungsleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften - außer den bereits bezogenen Leistungen - im Rahmen der Wiedergutmachung erhalten.

LVSR_M_K_H_81_0012_0013_Bescheid_26.07.2013.

F/A Fragen und Arbeitsaufträge zu Modul IV – Block 2

- Lesen Sie die Verfolgungsschicksale von Robert Herzenberger, Karl Heinrich Mettbach und ihren Familienangehörigen und setzen Sie sich mit den vom Landesverband durchgeführten **WDF-Verfahren (G12)** auseinander. (D3, D4, Q14, G12) [Partnerarbeit]
- Diskutieren Sie die jeweiligen Bescheide und Begründungen des BMF und erörtern Sie weitere mögliche Ursachen, die zu den Entscheidungen geführt haben könnten. (Q13, Q15) [Partnerarbeit und Plenum]

Literatur zur Vertiefung

BMI (Hg.): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. 2021. S. 78–93.

Gress, Daniela: Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti und der Romani-Union (1979), in: Quellen zur Geschichte der Menschenrechte, herausgegeben vom Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert, September 2018.

Markus Metz: Die Entschädigungsarbeit als Bestandteil der Bürgerrechtsarbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V., in: Bühl-Gramer, Charlotte/Schneeberger, Erich (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und Erfahrungen, Erlangen 2025, S. 201–260.

Rose, Romani: Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland. 1987. Insbes. Abschnitt: „Der Betrug um die Wiedergutmachung“, S. 46ff.

Theresia Seible: Sinteza und Zigeunerin, in: Ebbinghaus, Angelika (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiografien des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1996, S. 377–393.

Arnold Spitta: Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung?, in: Zülch, Tilman (Hg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt, Reinbek b. Hamburg 1979, S. 161–167.

G
Glossar

G1 Kreissonderhilfsausschuss und Betreuungsstellen

Auf Anweisung der jeweiligen Militärregierung in den alliierten Zonen traten diese lokal und regional zusammen. Sie waren institutionell und personell eng mit den nach 1945 entstandenen Verfolgtenverbänden der ehemaligen Häftlingsgruppen, vorrangig politische und jüdische Verfolgte, verzahnt. Sie stellten Opferausweise aus und kümmerten sich von 1945 bis 1949 um eine rechtsunverbindlich dezentral organisierte finanzielle Versorgung überlebender NS-Opfer.

G2 Entschädigungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland BErG (1953)/ BEG (1956)/ BEG-SG (1965)

Nach Gründung der BRD wurde 1953 das erste auf Länderebene gültige Entschädigungsgesetz des Bundes verabschiedet (BErG – Bundesergänzungsgesetz). In Bayern hatten von 1949 bis 1953 die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes (US-EG) noch Gültigkeit. Die Bundesgesetze knüpften nahtlos an das US-EG an. 1956 wurde es modifiziert und erweitert (BEG – Bundesentschädigungsgesetz). Die Verfolgung von Sinti und Roma galt nach der damals gültigen Rechtsprechung erst für die Zeit der Verfolgung ab Frühjahr 1943 im Sinne eines „anthropologischen Rassismus“ entschädigungswürdig. In einer Gesetzesnovelle von 1965 (BEG-SG – Bundesentschädigungs-Schlussgesetz) wurde diese Verfolgung nun ab 1938 anerkannt, jedoch nicht pauschal, sondern unter weiterhin individueller Prüfung. Alle drei Gesetze waren keine deutsche Neuerfindung, sondern knüpften an Weisungen und Gesetze der amerikanischen und britischen Zone an.

G3 Kommentar zu § 1 BErG/BEG/BEG-SG

Unter „*rassisch*“ Verfolgte wurden all diejenigen juristisch gefasst, die Opfer eines „anthropologischen“ Rassismus wie Jüdinnen und Juden geworden waren. Ausgeschlossen wurden all diejenigen Opfer eines von den Nationalsozialisten erdachten „*rassehygienischen* und sozialen“ Rassismus wie als „*Zigeuner*“, „*asozial*“, „*arbeitsscheu*“, „*kriminell*“ oder wegen „*körperlich und/oder geistiger Behinderung*“ verfolgte Menschen. Diese juristische Grenzziehung widersprach der Ausprägung und Komplexität des Völkermordes an deutschen Sinti und Roma, von dem die Menschen familienweise vom Kleinkind bis zum Greis betroffen waren.

G4 International Tracing Service – Internationaler Suchdienst des Roten Kreuzes (ITS)

Unter der Leitung der International Refugee Organization nahm am 01.01.1948 der International Tracing Service seine Such- und Dokumentationsarbeit über Millionen von NS-Opfern auf. Neben den Alliierten und vielen weiteren Akteuren sicherten auch Überlebende selbst Beweise. Obwohl die NS-Täter aus SS, Polizei und Wehrmacht bis in die letzten Kriegstage hinein massenhaft Beweismaterial vernichteten, konnten nach Ende des Krieges Millionen Dokumente gesichert werden. 1949 arbeiteten für den ITS 1.760 Menschen aus 26 verschiedenen Herkunftsländern, darunter eine Vielzahl ehemaliger NS-Opfer. Die Entschädigungsbehörden der Bundesländer stellten nach Anträgen der Opfer regelmäßig Anfragen über Inhaftierungsdokumente an den ITS, die dieser beantwortete. Bei der jahrzehntelangen Sucharbeit entstand ein riesiges und bis heute immer weiterwachsendes Archiv, die Arolsen Archives im hessischen Bad Arolsen.

G5 Entschädigungsbehörden/ Bayerisches Landesentschädigungsamt (BLEA)

Entschädigungsbehörden waren bereits in den Zonen der Briten und US-Amerikaner von 1945 bis 1949 eingerichtet worden. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland gab es auf Ebene der Bundesländer je eigene Landesentschädigungsämter. Sie waren die Organe der Exekutive, welche die Entschädigungsgesetze **BErG (1953)**, **BEG (1956)** und **BEG-SG (1965)** der Bundesrepublik in Form von Auszahlungen finanzieller Leistungen praktisch vollzogen. An diese Behörden richteten die NS-Opfer ihre Anträge, die Behörden bewilligten diese oder schrieben Ablehnungen.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt arbeitete unter der Leitung des jüdischen Auschwitz-Überlebenden Philipp Auerbach seit 1946 eng mit dem „Bayerisches Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen“ zusammen. Sieben Jahre, bis zur Verabschiedung des ersten Entschädigungsgesetzes im Jahr 1953, vollzog das Amt unter unterschiedlichen Bezeichnungen Zahlungen auf der Grundlage amerikanischer Entschädigungsgesetze. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland war die Behörde dem Finanzministerium unterstellt. 1951 wurde Philipp Auerbach aufgrund der Vorwürfe der Veruntreuung von Geldern des Amtes enthoben, die Behörde auf Anweisung des Innenministeriums von der Polizei durchsucht und Auerbach der Prozess gemacht. Er beging kurz nach der Urteilsverkündung einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Amtsmissbrauchs und eines gefälschten Dokortitels Suizid. Der Großteil der Anklagepunkte wie einer systematischen Veruntreuung wurde fallen gelassen.

In den 1950er Jahren arbeiteten in der Behörde bis zu 700 Menschen. Bis 1959 hatten 173.000 Opfer insgesamt 426.000 Anträge nach **BErG und BEG** eingereicht. Für das Kalenderjahr 1956 beliefen sich die Gesamtkosten der Entschädigung auf 123 Millionen DM oder gerade einmal 2,5 % des gesamten bayerischen Haushalts. Durchschnittlich 36 % aller beim BLEA von 1953 bis 1965 eingereichten Anträge von NS-Opfern wurden abgelehnt. Seit 1951 gab es einen Verwaltungsbeirat von Vertretern demokratischer Parteien sowie politischer und jüdischer Opferverbände, jedoch nicht von Sinti und Roma.

G6 „Zigeunerpolizeistelle“ „Landfahrerzentrale“

Die sogenannte „*Landfahrerzentrale*“ war eine Abteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA), die ab 1953 als Nachfolgerin der 1946 gegründeten „*Zigeunerpolizeistelle*“ fungierte. Dort wurden gezielt Sinti und Roma systematisch und präventiv polizeilich erfasst. Die Institution stützte sich dabei auf die bayerische „*Landfahrerordnung*“ von 1953. Dieses bis 1970 gültige Gesetz stellte eine Neuauflage des im Jahr 1926 in der Weimarer Republik verabschiedeten Gesetzes zur „*Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen*“ dar. 1947 wurde dieses Gesetz noch von der US-Militärregierung wegen Verfassungswidrigkeit außer Kraft gesetzt. Die Fremdbezeichnung „*Landfahrer*“ für Sinti und Roma hielt Einzug in der Amtssprache von Polizei, Verwaltung und Justiz. Der durch den NS rassistisch aufgeladene Fremdbegriff „*Zigeuner*“ sollte durch einen Begriff ersetzt werden, um den Schein der Neutralität zu wahren. In der polizeilichen Praxis blieben die negativen Zuschreibungen und strukturellen Diskriminierungen bestehen.

Die „*Landfahrerzentrale*“, in der ehemalige Täter des Völkermordes arbeiteten, übernahm die Aktenbestände, welche im NS tätige Beamte von den als „*Zigeunern*“ stigmatisierten Menschen angelegt hatten und baute ein umfangreiches Archiv auf, das bis in die 1960er Jahre rund 30.000 Menschen umfasste. Man kategorisierte die Menschen in „*Merkmalskarteien*“ und ordnete die Überlebenden nach den auf ihrem Arm eintätowierten KZ-Nummern ein. Diese diskriminierende Praxis, die in der jungen Bundesrepublik eigentlich verfassungswidrig war, führte dazu, dass die „*Landfahrerzentrale*“ zur zentralen Stelle für die Erfassung von Sinti und Roma in ganz Westdeutschland wurde und sogar in Entschädigungsprozessen für Gutachten herangezogen wurde.

G7 Zwangssterilisation

Die Zwangssterilisation bestimmter Menschen durch die Nationalsozialisten fußte auf der Verschränkung unterschiedlicher Denkweisen und Dynamiken der NS-Rassenideologie. Vorherrschend war die Denkweise, dass Minderheiten die Ursache sozialer Probleme seien. Diese Probleme seien nur „*biologisch*“, nämlich durch Mord zu „lösen“. Für Sinti und Roma bedeutete dies, dass die Nationalsozialisten sie „*ethnisch*“ homogen definierten und zweitens als sozial „*minderwertig*“ ansahen gegenüber der „*arischen deutschen Volksgemeinschaft*“. Diese doppelte Diskriminierung resultierte in einem Völkermord. Dabei war ein Instrument eugenischer „*Rassenhygiene*“ die zwangsweise Sterilisation von Sinti und Roma. Sinti und Roma, die zwischen 1933 und 1945 auf Grundlage des „*Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von Juli 1933*“ sterilisiert worden waren, hatten nach 1945 kein Anrecht auf Entschädigung. Sinti und Roma, die ohne vorheriges juristisches NS-Urteil sterilisiert worden waren, hatten jedoch prinzipiell ein Antragsrecht auf Entschädigung. Die von der Justiz nach 1945 vollzogene Grenzziehung zwischen „rechtmäßig“ und „unrechtmäßig“ Sterilisierten verkannte jedoch die „*rassenhygienisch*“ motivierte Verfolgungspraxis gegenüber Sinti und Roma oder auch gegenüber geistig und körperlich behinderten Menschen. Von einer „rechtmäßigen“ Sterilisation konnte nie die Rede sein.

G8 Verfolgingsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit

Der durch die Gewalteinwirkung im NS erlittene juristisch definierte „Schaden an Körper oder Gesundheit“ war gesetzlich an die „verfolgingsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gekoppelt. Die Arbeitsfähigkeit der Opfer, die im NS in vielen Fällen der Praxis „*Vernichtung durch Arbeit*“ zum Opfer fielen, wurde als Gradmesser der Bestimmung der Schwere körperlicher Leiden nicht aufgegeben. Psychische Leiden als Folgen der Verfolgung fanden in der Regel erst seit den 1970er Jahren Berücksichtigung, in Ausnahmen aber auch bereits früher. Wenn Amtsärzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit niedriger als 25 % einschätzten, hatte dies für die Opfer einen negativen Ausgang ihres Antrags zur Folge und sie bekamen keine Rente. Es lag kein genaues Regelwerk für die Diagnose vor, weshalb Mediziner*innen einen umfassenden Ermessensspielraum hatten. Die Ausschlussfrist im Jahr 1967 bedeutete zudem eine zeitlich enge Frist für die Beweisführung mit medizinischen Gutachten und Attesten.

G9 Einstufung in den Beamtengrad bei Rentenzahlungen

Bei der Einstufung in den Beamtengrad lehnte sich das BEG an die Unfallversicherung an. Die Menschen wurden vergleichsweise ihrer vor der Verfolgung ausgeübten Berufe in die Kategorien des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes der Beamtenskala eingestuft und entsprechend niedrige oder hohe Entschädigungsrenten gezahlt. Durch die Koppelung an die Erwerbsfähigkeit wurden in der Entschädigung nach 1945 soziale Unterschiede unter den Opfern zementiert.

G10 Leidensverschlimmerung

Das Leidensverschlimmerungsverfahren dient der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung einer Gesundheitsschadensrente, wenn sich der Gesundheitszustand eines NS-Verfolgten nachweislich verschlechtert hat. Bei Verfolgten, die das 68. Lebensjahr vollendet haben (was heute bei allen Verfolgten der Fall ist) muss die Verschlimmerung mindestens 30 % verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) betragen. Diese Hürde ist in der Praxis nur sehr schwer zu überwinden.

G11 Zweitverfahren

Die „Zweitverfahrensrichtlinien“ (ZVR) entstanden vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in RzW 1970, 160 Nr. 7. In dieser Entscheidung stellte das BVerfG klar, dass bei bereits bestandskräftig abgeschlossenen Entschädigungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen ein Wiederaufgreifen des Verfahrens geboten sein kann. Dies betraf insbesondere Fälle, in denen frühere Entscheidungen auf Grundlage einer damaligen, später als verfassungswidrig erkannten Gesetzeslage getroffen worden waren.

In der Folge wuchs der Druck auf die Entschädigungsbehörden der Länder, eine einheitliche und gerechtere Verwaltungspraxis zu schaffen, um Betroffenen einen Zugang zu einem Zweitverfahren zu ermöglichen. Ziel war es, formalisierte Wege zu eröffnen, um durch Wiederaufgreifen rechtskräftig abgeschlossener Entschädigungsentscheidungen eine inhaltliche Neubewertung unter Berücksichtigung neuer rechtlicher oder tatsächlicher Erkenntnisse zu ermöglichen.

G12 Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF) – „Härteregelung“ von 1981

Die Härteregelung wurde als Folge gesellschaftlicher und politischer Debatten in der Bundesrepublik in den späten 1970er und 1980er Jahren entwickelt. Ausgangspunkt war die Kritik an der engen Auslegung der Entschädigungsgesetze, insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes. Die Bundesregierung sah sich zunehmend unter Druck, diesen Gruppen ebenfalls eine symbolische Anerkennung und finanzielle Unterstützung zu gewähren. Nachdem eine diskutierte Öffnungsklausel für Neuansprüche nach dem BEG verworfen wurde, entstand als „pragmatische“ Lösung die Härteregelung der Bundesregierung. 1981 wurde diese außergesetzliche Regelung in Anerkennung der Versäumnisse der deutschen Wiedergutmachungspolitik beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Bundesregierung, für deren Durchführung das Bundesministerium für Finanzen federführend zuständig ist. Eine vom Verband deutscher Sinti geforderte Global-Entschädigung für Sinti und Roma versagte das Bundesfinanzministerium damals.

Impressum

Herausgeber: Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.,
Leonard Stöcklein, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Didaktik der
Geschichte, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Didaktische Konzeption: Leonard Stöcklein

Autorenschaft der Inhalte:

Einführung und didaktische Konzeption:
Prof. Dr. Charlotte Bühl-Gramer, Inhaberin des Lehrstuhls für Didaktik
der Geschichte, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;
Leonard Stöcklein

Historische Kontextualisierung: Leonard Stöcklein

Modul I, II und III: Leonard Stöcklein sowie für Modul II die studentischen
Mitarbeiterinnen Julia Jacumet und Hannah Frohmader

Modul IV: Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.

Lektorat und Korrektorat: Prof. Dr. Charlotte-Bühl-Gramer, Julia Jacumet
und Hannah Frohmader

Gesamtredaktion: Leonard Stöcklein

Gestaltung: www.koop-bremen.de

Vi.S.d.P.: Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.

Umschlagbild: Fotoaufnahme von Ordnern mit Entschädigungsakten des
Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.

Nürnberg, November 2025

Websites mit Veröffentlichung der Online-PDF der Materialien:

www.sinti-roma-bayern.de
www.lernen-aus-akten.de
www.geschichtsdidaktik.phil.fau.de

Kontakt:

info@sinti-roma-bayern.de
leonard.stoecklein@fau.de

Die didaktischen Bildungsmaterialien des Gesamtprojekts „Lernen aus Akten“
sind gefördert vom Programm Bildungsagenda NS-Unrecht der Stiftung
Erinnerung, Verantwortung und Zukunft auf Beschluss des Bundestages aus
Mitteln des Bundesministeriums der Finanzen.



